

IN [01]24 FÜ



Das offizielle Amtsblatt der Stadt Fürth | Auflage 69 000 | 17.01.2024 | 80. Jahrgang

20 Jahre Solarberg: eine Erfolgsgeschichte fürs Fürther Klima



Foto: iStock © ixologicstudio



4 Wochen
Programm

28 Day's
Life-Change

SPORTFORUM

RÜCKEN- UND
GESUNDHEITZENTRUM

GESUND ABNEHMEN

NACHHALTIG UND WIRKSAM 6-10 KG IN 28
TAGEN VERLIEREN, STRAFFES UND GESUNDES
HAUTBILD UND ENDLICH WIEDER WOHLFÜHLEN

4 WOCHEN BEWEGUNGS- UND STOFFWECHSELPROGRAMM //
UNTER ANLEITUNG VON SPORTTHERAPEUT/INNEN UND
ERNÄHRUNGSSPEZIALIST/INNEN // EINZIGARTIGE
KOMBINATION VON ERNÄHRUNGSKONZEPT UND TRAINING

55 FREIWILLIGE GESUCHT!

AUCH FÜR MENSCHEN MIT DIABETES UND BLUTHOCHDRUCK

TEILNAHME BEGRENZT.
JETZT ANRUFEN UND PLATZ SICHERN! ☎ 0911 778936

Sportforum Rücken- und Gesundheitszentrum | Löwenplatz 4/8 | 90762 Fürth | www.sportforum-fuerth.de

Schowitz

Malerbetrieb u. Dachdeckerei
Gerüstbau & Verleih

Fassaden u. Altbaurenovierungen

90441 Nürnberg Industriestraße 34
www.malerbetrieb-schoewitz.de
cuba@gerhardburzer.de

Telefon 0911/49 39 76

**15% WINTERRABATT AUF
SONNEN- & INSEKTENSCHUTZ
IM DEZEMBER UND JANUAR**

GARDINEN

PLISSEE

TEPPICHBÖDEN

MEISTERBETRIEB

VINYLBÖDEN

HANDWERK – SERVICE – VERKAUF

90765 Fürth
Tel: 0911/33 27 33
www.raumausstattung-kastl.de

Gemeinsam stark für die Region

WBG Fürth
Wohnungsbau-Gesellschaft
der Stadt Fürth

WBG Fürth
Wohnungsbau-Gesellschaft
der Stadt Fürth

wohnpürth
Immobilien und Baugesellschaft

Soziales Wohnen
FÜRTH

König Ludwig III. und Königin Marie Theresse
GOLDENE HOCHZEITSSTIFTUNG

WBG Fürth
Land

www.wbg-fuerth.de

FÜRTH



10



27

FÜRTH RATHAUS 4

- Solarberg schreibt seit 20 Jahren Erfolgsgeschichte 7
- 2023 in Fürth: ein kurzer Rückblick 8
- Nachhaltigkeitshaushalt online einsehbar 11

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG 14

- FÜRTH-SHOP 15

LEBEN IN FÜRTH 16

- GESELLSCHAFT** 17
- Vom düsteren Eck zum Hingucker 17
- Hilfe für die Betroffenen des Brands im Übergangwohnheim Oststraße 18
- Termine & Hinweise 20
- Veranstaltungen 60+ 21

GESUNDHEIT & KLINIKUM 28

- „Fürth bewegt!“ jetzt auch im Winter! 36

INFRA 32

- Weihnachtsspenden der infra 32
- Die infra informiert: Neue Mitnahmemöglichkeiten im VGN eTarif egon 33

AMTSBLATT 34

FAMILIENNACHRICHTEN 67

FÜRTH ERLEBEN / KULTUR UND FREIZEIT 70

- Veranstaltungskalender 70
- Krimilesung mit Johannes Wilkes 74
- Erinnerung und Mahnung 76

GRÜNER MARKT 80

- STELLENANGEBOTE**
- KLEINANZEIGEN**
- IMPRESSUM** 83



69



77



79

Lob & Kritik



Lob gab es für:

- Die immer schnell und gründlich arbeitende Straßenreinigung, vor allem aber für die prompte Reinigung nach dem Silvester-Feuerwerk



Kritisch angemerkt wurde:

- Maroder Straßenbelag in der Karolinenstraße
- Wild abgestellte Einkaufswagen im Stadtgebiet
- Zu kurze Grünphasen an den Ampeln in der Innenstadt

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Am 18. Januar feiert **Jutta Czurda**, Kulturpreisträgerin der Stadt Fürth, Geburtstag, am 22. Januar vollendet Stadträtin **Maria Ludwig** das 62. Lebensjahr, am 22. Januar Stadträtin **Sabine Weber-Thumulla** das 56. Lebensjahr, am 23. Januar **Gert Rohrseitz**, Inhaber der Goldenen Bürgermedaille der Stadt Fürth, das 73. Lebensjahr, am 27. Januar **Axel Wiemer**, Träger des Goldenen Kleeblatts der Stadt Fürth, das 66. Lebensjahr, am 29. Januar **Dr. Isabel Fürsattel**, Inhaberin der Goldenen Bürgermedaille der Stadt Fürth, das 55. Lebensjahr, am 30. Januar **Dr. Werner Rossmann**, Inhaber des Ehrenbriefs der Stadt Fürth, das 86. Lebensjahr.

WIR GRATULIEREN

Frau **Eleonore** und Herrn **Hans Wittmann** zur Eisernen Hochzeit. Bürgermeister Markus Braun wünschte ihnen am 19. Dezember alles Gute.

Frau **Ursula** und Herrn **Friedrich Jankowetz** zur Diamantenen Hochzeit. Bürgermeister Dietmar Helm wünschte ihnen am 20. Dezember alles Gute.

Frau **Irmgard** und Herrn **Friedrich Schrenk** zur Eisernen Hochzeit am 23. Dezember.

Frau **Rosemarie** und Herrn **Gerd Magner** zur Diamantenen Hochzeit. Bürgermeister Dietmar Helm wünschte ihnen am 3. Januar alles Gute.

Frau **Sigrid** und Herrn **Wilhelm Fuchs** zur Diamantenen Hochzeit am 28. Dezember.

Frau **Lilia** und Herrn **Joseph Kress** zur Diamantenen Hochzeit. Bürgermeister Dietmar Helm wünschte ihnen am 3. Januar alles Gute.

EINLADUNG zu Sitzungen

Sitzung des Bau- und Werkausschusses: Mittwoch, 17. Januar, 15 Uhr, Technisches Rathaus.

Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit: Donnerstag, 18. Januar, 15 Uhr, Rathaus.

Sitzung des Finanz- und Verwal-

tungsausschusses: Mittwoch, 24. Januar, 14.30 Uhr, Rathaus.

Stadtratssitzung: Mittwoch, 24. Januar, 16 Uhr, Rathaus.

Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten: Mittwoch, 31. Januar, 15 Uhr, Rathaus.

Sitzung des Kulturausschusses: Donnerstag, 1. Februar, 15 Uhr, Rathaus.

Änderungen vorbehalten! Tagesaktuelle Änderungen unter www.ratsinfo.fuerth.de/bi.

LIEBE FÜRHERINNEN, LIEBE FÜRHER,

ein glückliches, gesundes neues Jahr für Sie alle – mögen Ihre Wünsche in Erfüllung gehen! Wünsche haben wir im Rathaus für unsere schöne Stadt natürlich auch. Da wünschen wir uns beispielsweise einen stabilen städtischen Haushalt, die Fortführung der erfolgreichen Kinderbetreuung, die Ansiedlung neuer Unternehmen mit neuen Arbeitsplätzen und die positive Entwicklung zahlreicher angefangener oder neuer Projekte. Daher dürfen wir uns in den kommenden Monaten auf folgende Vorhaben freuen:

Den Baubeginn für die Hauptstelle der neuen Volksbücherei und die Neugestaltung der Hornschuchpromenade mit der Schaffung von 4000 Quadratmetern neuem Innenstadgrün. Wir freuen uns auf den Spatenstich für das neue Heinrich-Schliemann-Gymnasium und beim ehemaligen Stiftungsaltenheim. Des Weiteren stehen der Umbau des Felsenkellers, die weitere Entwicklung des Hornschuch-Campus auch

mit neuen Wohnungen und die Errichtung eines Leuchtturm-Spielplatzes am Eichenwäldchen an. Und es werden sich neue Firmen im Golfpark Atzenhof ansiedeln.

Ihre Fertigstellung feiern in diesem Jahr die Kita Humblerstraße und die Sporthalle an der Seeackerstraße. In der Fußgängerzone wird auf Höhe der Moststraße ein Brunnen

Alles in allem können wir also – zumindest in Fürth – optimistisch auf dieses Jahr blicken

errichtet und das Frauenhaus erhält an einem neuen Standort mehr Platz für seine wertvolle Arbeit.

Auch im Bereich Photovoltaik wird 2024 viel auf den Weg gebracht werden, unter anderem baut ein privater Investor in Burgfarnbach eine große Solar-Freifläche.

Erfreulich ist auch, dass wir trotz insgesamt schwieriger Lage weiterhin Schulden in Höhe von einer Million Euro abbauen können.

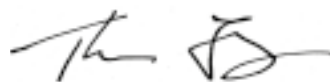
Alles in allem können wir also – zumindest in Fürth – optimistisch auf dieses Jahr blicken. Dabei vergessen wir nicht, dass es auch bei uns viele Menschen gibt, die unsere Unterstützung und Hilfe benötigen. Auch hier geben wir unser Bestes, um die jeweiligen Lebensumstände zu verbessern.

Abschließend wünsche ich uns allen, dass die Kriege im Nahen Osten und der Ukraine endlich ein Ende haben, dass Konflikte generell friedlich behoben werden, dass es global in Sachen Klimawandel mit größeren Schritten voran-

geht und sich die Menschheit wieder mehr auf das Verbindende als auf das Trennende besinnt.

Einen guten Start und herzliche Grüße

Ihr



Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Wenn Sie mit OB Jung in Kontakt treten möchten, schreiben Sie bitte an das Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth, 90744 Fürth, Stichwort: Leserbrief, oder mailen Sie Ihr Anliegen unter infue@fuerth.de.



Nachruf

Die Stadt Fürth trauert um **Wolfgang Bühler**. Der einstige Quelle-Manager verstarb im Alter von 91 Jahren.

Der promovierte Jurist wechselte 1976 vom Vorstand der AEG-Telefunken zur Schickedanz-Gruppe, übernahm 1989 den Vorstandsvorsitz der Grete Schickedanz Holding KG, den er bis zu seinem Rücktritt 1997 innehatte.

Bühler hat mit unternehmerischer Weitsicht und viel wirtschaftlichem Elan die Weiterentwicklung der Quelle nach dem Tod des Unternehmensgründers Gustav Schickedanz im Jahr 1977 maßgeblich und entscheidend

geprägt. Das mittlerweile zum größten Versandhaus Europas gewachsene Unternehmen hat er mit seinem Gespür für Veränderungen erfolgreich an die modernen Erfordernisse angepasst. Die Quelle wurde zum wirtschaftlichen Aushängeschild der Kleeblattstadt. Nahezu weltweit war Fürth als „Stadt der Quelle“ bekannt.

Außerhalb seines aktiven Berufslebens war Wolfgang Bühler in zahlreichen Ehrenämtern tätig und war sowohl in der Wirtschaft und Kultur als auch im Sport engagiert. Besonders am Herzen lag ihm dabei der TV

Fürth 1860 mit seinen Abteilungen LAC Quelle und SG Quelle Fürth, deren positive Entwicklungen er mit viel persönlichem Engagement vorangebracht hat. Für sein außergewöhnliches Wirken und seine Verdienste um die Kleeblattstadt wurde Wolfgang Bühler 1997 mit der Goldenen Bürgermedaille geehrt.

Die Stadt wird Wolfgang Bühler ein ehrendes Andenken bewahren.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Nachruf

Horst Kiesel, geschäftsführender Gesellschafter der Vitaplan Thermalbad GmbH & Co.KG, die das Thermal- und Freizeitbad Fürthermare betreibt, ist am 11. Dezember im Urlaub bei einem tragischen Unglück ums Leben gekommen. Horst Kiesel wurde 69 Jahre alt.

Die traurige Nachricht rief bei allen, die ihn kannten, tiefe Bestürzung hervor. Er war seit den

ersten Plänen für das Fürthermare ein wichtiger Impulsgeber für die erfolgreiche Realisierung, er war der kompetente Ratgeber für die Stadt, er war der stets zugewandte und freundliche Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter sowie die großen und kleinen Gäste des Fürthermare.

Mit Horst Kiesel verliert Fürth einen sympathischen, engagier-

ten und mit großer Leidenschaft handelnden Menschen, der mit seinen Ideen und Projekten unzähligen Besucherinnen und Besuchern über Jahrzehnte hinweg viele schöne Stunden im Fürthermare bereitet hat.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister



Anlässlich des Jubiläums lobte die Stadt den Fotowettbewerb „20 Jahre Solarberg“ aus, für den die infra die Preise sponsorte. Deren Geschäftsführer Marcus Steurer freut sich zusammen mit Jonas Lau (2. Preis), Dieter Lersch (1. Preis), Dietmar Stöckl (3. Preis) sowie dem Fürther Christkind, Oberbürgermeister Thomas Jung und Wolfgang Wismeth (sunline AG) (v.li.) über die Erfolgsgeschichte des Solarbergs.



Solarberg schreibt seit 20 Jahren Erfolgsgeschichte

Die Idee des Fürther Oberbürgermeisters Thomas Jung kurz nach seinem Amtsantritt 2002, den ehemaligen Müllberg in Atzenhof zu einem „Solarberg“ zu entwickeln, stieß zunächst auf wenig Begeisterung. Es gab – auch im Fürther Stadtrat – vor allem Bedenken und Widerstände. „Einige befürchteten, dass Golfbälle vom nahegelegenen Golfplatz die Solarmodule zerstören könnten oder die Kapitäne der Schiffe auf dem Kanal geblendet werden würden“, erinnert sich Jung. Auch dass die Module bei Starkregen den Berg runterrutschen könnten, glaubten Skeptiker. Allen Unkenrufen zum Trotz hat sich jedoch das 2003 in nur drei Monaten unter der Federführung von Wolfgang Wismeth (sunline AG) realisierte Projekt zu einem wahren Erfolgsmodell entwickelt. Zu den Gewinnern zählen neben der Umwelt, die in den vergangenen 20 Jahren durch die schadstofffreie Energieerzeugung bisher von rund 12 000 Tonnen CO₂ entlastet wurde, auch die 130 Anlegerinnen und Anleger, die in das einzigartige Geschäftsmodell investiert haben. Sie dürfen sich über eine Rendite von neun Prozent (Stand 2022) – vorausgesetzt wa-

ren vier bis fünf – freuen. Denn der Solarberg liefert seit seinem Start durchschnittlich ein Megawatt Leistung – was für eine Versorgung von über 250 Haushalten ausreicht.

Dass die Stadt Fürth bis 2021 im Bereich Erneuerbarer Energien in der Metropolregion Nürnberg einen Spitzenplatz (Zahlen des Amtes für Statistik und Stadtforschung Nürnberg-Fürth aus 2021) belegt, ist auch, aber nicht nur dem Solarberg zu verdanken. Denn in vergangenen Jahren sind auf zahlreichen Gebäuden in der Stadt – wie etwa auf der neuen Feuerwache oder bei Siemens – Solarmodule installiert worden. „Im Rahmen der im vergangenen Jahr gestarteten Solaroffensive setzen wir nun

verstärkt auf Gewerbe- und Industriebetriebe, denn ein Blick auf das Solar- und Gründachkataster zeigt, dass hier noch viel Potenzial vorhanden ist“, so der OB.

Auch wie es mit dem Solarberg 2024 nach Ablauf der Einspeisevergütung weitergehen soll, erläuterte Jung. „Wir wollen die Anlage grundsätzlich weiter betreiben“. Momentan werde die Möglichkeit eines „Repowering“ geprüft. Heißt: die Installation neuer Solarmodule auf der gleichen Fläche. „So könnte die Leistung etwa verdreifacht werden“, so Jungs Einschätzung. Anfang 2024 soll eine entsprechende Machbarkeitsstudie vorliegen, eine Umsetzung wäre dann 2025 möglich. ●

Style? Black & White!

Pedelec SCHMIDT

Vorbereiten, Probe fahren und das passende eBike gleich mitnehmen!

Schmidt Pedelec and More GmbH
Regensburger Str. 53-55 | 90478 Nürnberg
www.pedelec-schmidt.de

Fürth 2023: ein kurzer Rückblick

Januar

- Die Stadt Fürth erweitert ihr digitales Internetangebot um eine neue Serviceplattform. Darauf sind zum Start rund 420 Dienstleistungen der Stadtverwaltung aufgeführt und den jeweiligen Ämtern und Dienststellen zugeordnet.

Februar

- Die Stadt informiert über die Ergebnisse des Freiraum- und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerbs „Pegnitzquartier Fürth“.
- In der Fronmüllerstraße entsteht eine neue Freisportanlage mit Kurzstreckenlaufbahn, Allwetterplatz und Kunstrasenfeld.



Foto: Gaßner

März

- „In Anerkennung ihres facettenreichen erzählerischen und essayistischen Werks“ – so die Begründung der Jury – geht der Jakob-Wassermann-Literaturpreis an die Schriftstellerin Eva Menasse.
- Für mehr Aufenthaltsqualität sorgen begrünte Sitzelemente, die an verschiedenen Standorten in der Innenstadt aufgestellt werden.
- Zum 19. Mal in Folge darf sich Fürth über den Titel „sicherste Großstadt Bayerns“ freuen.



Foto: Frankenballon

April

- Bürgermeister Markus Braun blickt auf 15 Jahre Amtszeit zurück und stellt wichtige Vorhaben für die Zukunft vor.
- Fürth hebt ab: Ein Heißluftballon im Fürth-Design macht als Werbeträger die Stadt über die Region hinaus bekannt.
- Chefwechsel: Alexander Mohr wird als neuer Vorstand des Fürther Klinikums vorgestellt.



Foto: Sadi

Mai

- Vierte Amtszeit, erste Halbzeit: OB Thomas Jung berichtet über Geleistetes und Zukünftiges.
- Mit dem Richtfest für den 180-Millionen-Euro-Neubau wird ein wichtiger Schritt für die Erweiterung und Modernisierung des Klinikums getan.



Juni

- Der 38. Deutsche Evangelische Kirchentag lädt auch in Fürth Gäste aus ganz Deutschland ein.
- Nach mehrjähriger Renovierung: Der Hauptbahnhof erstrahlt in neuem Glanz.
- Die Stadt Fürth begrüßt als Host Town im Vorfeld der Special Olympics World Games eine Delegation aus Venezuela.
- Henry Kissinger, Ehrenbürger Fürths, stattet der Stadt erneut einen Besuch ab. Mit einem Festakt im Stadttheater erweist die Stadt Fürth ihm anlässlich seines 100. Geburtstags die Ehre.

Juli

- Historischer Marstall: Eines der ältesten noch erhaltenen Gebäude in Fürth erhält mit der MIP Immobilienverwaltungs GmbH eine neue Eigentümerin.
- Im Rahmen der sogenannten Erstzugriffsoption sichert sich die Stadt Fürth rund zwölf Hektar Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Golfpark.

August

- Die FAU erweitert ihre bisherigen fünf Professuren in der Stadt Fürth um die zwei neuen Lehrstühle Wasserstofftechnologie und Biomechanik.
- In Burgfarrnbach startet die langersehnte Sanierung und Umgestaltung der Würzburger Straße.



Oktober

- Nach 115 Jahren und vielen Generationen an Feuerwehrleuten zieht die Feuerwehr Fürth aus der alten Feuerwache in ihr neues Domizil in die Kapellenstraße 33.



September

- Rund 720 Meter lang und dreieinhalb Meter breit: Ein neuer Fuß- und Radweg verbindet endlich Atzenhof und Ritzmannshof.
- Die Spielvereinigung Fürth feiert ihr 120-jähriges Bestehen.



November

- Spatenstich für die größte Schulbaumaßnahme in der Geschichte der Stadt Fürth: Der Bau aus den 1970er Jahren und die Sporthalle des Helene-Lange-Gymnasiums werden durch ein barrierefreies und technisch erneuertes Schulgebäude und eine gestapelte Sechsfach-Sporthalle ersetzt.
- Die Stadt Fürth ist einsamer Spitzenreiter im Bereich Erneuerbarer Energien in der Europäischen Metropolregion Nürnberg.

Dezember

- Vom einst eher düsteren Eck zum echten Hingucker: Der Kaiserplatz wurde umfassend saniert und erstrahlt – komplett barrierefrei – in neuem Glanz.
- 20 Jahre Solarberg Fürth: Dank der schadstofffreien Energieerzeugung konnten in den vergangenen 20 Jahren 12 000 Tonnen CO₂ eingespart werden.
- Als allererste Frau in der Geschichte der Fürther Berufsfeuerwehr tritt Vanessa Wilk ihren aktiven Einsatz-Dienst an.

AKTUELLES



Foto: privat

Vertiefung der Partnerschaft: Oberbürgermeister Thomas Jung empfing eine Delegation aus Limoges und seinen französischen Amtskollegen Émile-Roger Lombertie im Rathaus.

Partnerschaft mit Limoges bestärkt

Zur weiteren Vertiefung der seit 31 Jahren bestehenden Partnerschaft mit Limoges hat Oberbürgermeister Thomas Jung seinen französischen Amtskollegen Émile-Roger Lombertie mit einer Delegation in der Kleeblattstadt empfangen. Der Fürth Rathauschef dankte der Stadt Limoges für die Unterstützung der diesjährigen Projekte und

sprach über künftige Kooperationen. Wichtige Themen waren unter anderem insbesondere der Schüleraustausch, der beliebte Kirchweihstand mit Henri Massy, Kulturprojekte, der medizinische Fachaustausch, Sportbegegnungen mit dem Laufteam Fürth, ein Handwerksprojekt mit Bäckerlehrlingen sowie der Ausbau der Vereinskontakte mit neuen Freundschaften und Bürgerreisen.

Im Rahmen des Besuches entstand zudem einer neuer Wirtschaftskontakt mit der Firma Bruder, die eine Niederlassung in Pilsen, der tschechischen Partnerstadt von Limoges, hat. Firmenchef Paul Heinz Bruder, Honorarkonsul der Republik Tschechien, empfing die Delegation und führte sie durch die Produktion, die viele Ähnlichkeiten mit der Porzellanherstellung aufweist. ●

Fürth ist weiterhin „Fairtrade-Stadt“

Die Kleeblattstadt erfüllt weiterhin alle fünf Kriterien der Fairtrade-Towns Kampagne und trägt für weitere zwei Jahre den Titel Fairtrade-Stadt. Die Auszeichnung wurde erstmalig im Jahr 2016 durch Fairtrade Deutschland e.V. verliehen. Seitdem baut die Stadt ihr Engagement weiter aus. Die Auszeichnung ist ein Zeugnis für die nachhaltige Verankerung

des fairen Handels in Fürth. Lokale Akteure aus Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft arbeiten eng für das gemeinsame Ziel zusammen. Die Auszeichnung ist Motivation und Aufforderung für weiterführendes Engagement. Die Fairtrade-Towns Kampagne bietet Fürth auch konkrete Handlungsoptionen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals - SDGs), die 2015 verabschie-

det wurden. Unter dem Motto „global denken, lokal handeln“ leistet die Stadt mit ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag. Fürth ist eine von über 820 Fairtrade-Towns in Deutschland. Das globale Netzwerk umfasst über 2 000 Kommunen in insgesamt 36 Ländern, darunter Großbritannien, Schweden, Brasilien und der Libanon. Weitere Informationen gibt es unter www.fairtrade-towns.de. ●

AUS DEN DIENSTSTELLEN

Nachhaltigkeitshaushalt online einsehbar

Als erste Kommune in Bayern stellt die Stadt Fürth ihren Haushalt als Nachhaltigkeitshaushalt interaktiv zur Verfügung.

Keine Armut, Ungleichheiten abbauen, hochwertige Bildung, starke Infrastruktur und Wirtschaft: Das sind seit 2015 vier der insgesamt 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (englisch: Sustainable Development Goals, abgekürzt SDGs). Diese Ziele sollen weltweit bis 2030 umgesetzt werden.

Die Stadt Fürth hat sich diesen Zielen verpflichtet und 2019 die Musterresolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ unterzeichnet. Anschließend hat die Stadt gemeinsam mit Vertretern der Stadtgesellschaft die erste Fürther Nachhaltigkeitsstrategie erstellt. Dafür wurde sie 2022 als eine von sechs bayerischen Kommunen als "Global Nachhaltige Kommune" ausgezeichnet.

2023 begann die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Umsetzung ist die Entwicklung eines Nachhaltigkeitshaushaltes als Instrument, um die in der Strategie verankerten Ziele und Maßnahmen verwirklichen zu können. Zudem bildet der Nachhaltigkeitshaushalt sowohl die Nachhaltigkeitsstrategie als auch SDG-Indikatoren, also wichtige Hinweise auf die Entwicklung der Stadt Fürth ab.

Wer wissen möchte, wieviel Geld die Stadt für die einzelnen Nachhaltigen Entwicklungsziele und die Handlungsfelder aus

der Fürther Nachhaltigkeitsstrategie einnimmt und ausgibt, kann das jetzt transparent im Internet nachlesen.

Der interaktive Haushalt der Stadt Fürth ist bereits seit Juli 2022 online auf der Webseite fuerth.de einsehbar. Neu ist, dass neben dem Aufbau entsprechend der Organisationsstruktur nach Fachbereichen nun auch die fünf Handlungsfelder der Fürther Nachhaltigkeitsstrategie als Basis für die Aufteilung aus-

gewählt werden können. Über die neu eingerichtete Nachhaltigkeitshierarchie wurden die Unterabschnitte der Haushaltsgliederung den SDGs und Handlungsfeldern zugeordnet. Die Daten werden in übersichtlicher Form unter www.fuerth.de/nachhaltigkeitshaushalt präsentiert und sind mit den Zielsetzungen aus der Strategie und Indikatoren als Kennzahlen angereichert. So macht das Onlinetool komplexe Zusammenhänge leichter erfassbar. ●

Zentral gelegen, in ruhiger Umgebung, entstehen acht 2- bis 5-Zimmerwohnungen in der Schloßstraße 33 in Nürnberg

- Einzelstellplätze teilweise überdacht
- Erdwärmepumpe mit Tiefenbohrungen und zusätzlichen Solarkollektoren
- jede Wohnung mit Balkon
- kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- Nieder-Temperatur-Fußbodenheizung
- großzügiger Mehr-Personen-Aufzug, vom KG bis DG
- Klingel-, Sprech- und Videoanlage mit Farbbildschirm

**ROST WOHNBAU GmbH | Würzburger Straße 592 | 90768 Fürth
Tel: 0911 75 10 02 | info@rost-wohnbau.de**



Foto: Ebersberger

Ein historischer Moment: OB Thomas Jung (re.) und Feuerwehrchef Christian Gußner begrüßen Vanessa Wilk bei der Berufsfeuerwehr.

Erste Frau bei der Fürther Berufsfeuerwehr

Vanessa Wilk schaffte beim Einstellungstest auch die hohe Hürde der Sportprüfung und bringt Feuerwehr-Erfahrung mit.

Historische Zeitenwende in Fürth: Mit Vanessa Wilk trat am 1. Januar erstmals in der Geschichte der Fürther Berufsfeuerwehr eine Frau den aktiven Einsatzdienst an.

Die Brandmeister-Anwärterin springt dabei keinesfalls ins kalte Wasser, bringt sie doch 15 Jahre Erfahrung bei der Jugend- und Freiwilligen Feuer-

wehr Erlangen mit nach Fürth. „Da hab' ich schon einen guten Einblick in die Arbeit bekommen“, so die 27-Jährige, die wenig darüber nachdenkt, dass sie sich nunmehr beruflich in einer männerdominierten Welt befindet. Muss sie auch nicht. Zum einen bringt sie eine große Portion Selbstvertrauen mit. Zum anderen konnte sie im umfangreichen Auswahlverfahren nicht nur in Theorie und Praxis überzeugen, son-

dern auch in der durchaus anspruchsvollen und für Männer und Frauen identischen Sportprüfung. Fast zwei Jahre hat sie sich hierfür vorbereitet – ob im Schwimmbad, im Fitness-Studio oder beim Laufen. Christian Gußner hat diese Willensstärke und Einsatzfreude sehr beeindruckt. Immerhin sei körperliche Fitness ein Grundpfeiler für den Beruf, so der Fürther Feuerwehr-Chef.

Bis zum ersten Einsatz muss sich die examinierte Krankenschwester allerdings noch etwas gedulden. Zunächst gilt es, verschiedene Lehrgänge wie etwa zur Rettungssanitäterin zu absolvieren. Im zweiten Halbjahr steht die Feuerwehrgrundausbildung auf dem Plan. Ebenso wie Gußner und Oberbürgermeister Thomas Jung hofft auch Vanessa Wilk, dass künftig weitere Frauen ihrem Beispiel folgen, biete doch die Berufsfeuerwehr, so die passionierte Gravel-Bikerin, ein „vielfältiges und abwechslungsreiches Aufgabengebiet.“ ●

Espressoone
di mio gusto

*Kaffeereise zu den
Lupembe Mamas*

Rein von Frauen angebaut, auf Vulkanböden gereift. Ein Kaffee, der mit seinen vollmundigen Aromen überzeugt. www.espressoone.de

Jetzt beteiligen und Fürth mitgestalten

Die Anforderungen an Mobilität wandeln sich – während vor einigen Jahren noch insbesondere mit dem privaten Auto im Fokus geplant wurde, sind die Angebote und Bedürfnisse heute vielfältiger und vernetzter: Nachhaltig, flexibel oder digital sind nur einige Aspekte zukünftiger Mobilität.

Neben dem Auto braucht es dafür insbesondere die Förderung klimafreundlicher Alternativen, wie Rad- und Fußverkehr, Sharing-Angebote und ein attraktives öffentliches Verkehrsangebot. Die Stadt Fürth erarbeitet hierfür einen Mobilitätsplan und legt damit die Ziele und Handlungsfelder für die zukünftige Organisation und Planung von Mobilität in

der Kleeblattstadt fest. Noch **bis 28. Januar** können Fürtherinnen und Fürther im Rahmen einer Bürgerbeteiligung ihre Ideen in den Prozess und konkrete Verbesserungsvorschläge in einer interaktiven Stadtkarte eintragen. Weitere Infos gibt es unter [fuerth.de/mobilitaetsplan](https://www.fuerth.de/mobilitaetsplan). ●

Kostenfreies Parken für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen endet

Die Stadt Fürth führte einen zweijährigen Pilotversuch zum gebührenfreien Parken für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen an den städtischen Stellplätzen mit Parkscheinautomaten durch. Hierzu wurden entsprechende Hinweise an den Parkscheinautomaten

aufgeklebt, die zweistündige Höchstparkdauer war mittels Parkscheibe nachzuweisen. Mit Ablauf des Erprobungszeitraums beschloss der Verkehrsausschuss der Stadt Fürth am 27. November 2023 die Gebührensbehebung nicht zu verlängern. In den kommenden Wochen werden daher die Hinweise an

den Parkscheinautomaten zur Gebührenfreiheit für Fahrzeuge mit E-Kennzeichen entfernt. Ab **Donnerstag, 1. Februar**, besteht somit wieder für alle Fahrzeuge unabhängig von deren Antriebsart Gebührenpflicht an den städtischen Parkscheinautomaten; inklusive dem Parkplatz auf der Fürther Freiheit. ●

Mehr Parkmöglichkeiten fürs Rad

Im vergangenen Jahr hat die Stadt Fürth weitere 368 Fahrradabstellplätze geschaffen, darunter 57 auf innerstädtischen Plätzen und in der Fußgängerzone. Darüber hinaus wurden entlang von weiteren Innenstadtstraßen und in den Stadtteilen Vach, Stadeln, Hardhöhe und am Scherbsgraben 311 sogenannte Systemständer aufgestellt. Die Erweiterung bestehender Anlagen und die Errichtung von vier neuen Standorten schlug mit etwa 111 000 Euro zu Buche, wobei zirka 60 000 Euro gefördert wurden.



Foto: Gaßner

Beratungstag für Unternehmen zur Beschäftigungsförderung

Um Unternehmen bei ihren Personalan-gelegenheiten individuell zu unterstützen, bietet das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung in Kooperation mit der Agentur für Arbeit ab 2024 quartalsweise Beratungstage zur Beschäftigungsförderung an. Die Experten vom Arbeitgeber-Service beantworten

alle Fragestellungen, die die Themen Personalrekrutierung, -entwicklung (Qualifizierung und Weiterbildung), -bindung oder Ausbildung betreffen. Der erste Beratungstag mit stündlichen Einzelgesprächen findet am **Mittwoch, 24. Januar, ab 9 Uhr** im Wirtschaftsra- thaus, Besprechungszimmer 301, Kö- nigsplatz 1, statt. Für eine Ter- minvereinbarung für die zirka 60-minütigen, vertraulichen

Einzelgespräche und weitere Informationen wenden sich in- teressierte Unternehmen bitte an das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung unter Tele- fon 974-18 96 bis spätestens Freitag, 19. Januar. Für weitere, allgemeine Fördermittelbe- ratungen steht Corinna Früh- wald nach Terminvereinbarung unter der genannten Telefon- nummer zur Verfügung. ●

SPARKASSE

Kraftloserklärung

Nach Durchführung des Auf- gebotsverfahrens wird das zu Verlust gegangene Sparkas- senbuch Sparkonto Nummer

3240156459 der Sparkasse Fürth für kraftlos erklärt. Daher sind alle Ansprüche gegen die Spar- kasse Fürth aus dem zu Verlust

gegangenen Sparkassenbuch erloschen. ●

Fundsachen in der Sparkasse

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Fürth wurden im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2023 folgen- de Geldbeträge gefunden, die

von den Empfangsberechtigten noch nicht abgeholt wurden: Beträge zu fünf, 50, 250 und 400 Euro sowie 1 000 Ungari- sche Forinth. Die Empfangs-

berechtigten werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis 31. März 2024 geltend zu machen. ●

Franken

Gebäudemanagement

- Hausmeistertätigkeiten
- Gebäudereinigung
- Grünanlagenpflege
- Technisches Gebäudemanagement
- Professioneller Brandschutz
- Winterdienst



www.franken.cd

Burgbernhaimer Straße 14 | 90431 Nürnberg | (0911) 477 273 - 20 | info@franken.cd

Fürth-Shop Sortiment

Zum Ausmalen

Das Malbuch mit zwölf Seiten kostet zwei Euro.



Für maßgenaues Arbeiten

Den Zwei-Meter-Zollstock aus Buchenholz gibt es für 5,95 Euro.



Nostalgische Grüße

Besondere Grüße in alle Welt sendet man mit den nostalgischen Blechpostkarten, die sich auch bestens als Wandschmuck eignen. Erhältlich mit den Motiven „Kirchweih“, „Marktplatz“, „Panorama“, „Rathaus“, „Stadttheater“ und „Adler“ für je 4,50 Euro.



Das Online Angebot: Eine Auswahl an Produkten gibt es unter www.färddshop.de. Artikel sind erhältlich im Fürth Shop im Franken Ticket, Schwabacher Straße 15, Telefon 74 93 40. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 19 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr.

ANZEIGE

Ü-Tüpfelchen: Alle Pizzas fliegen hoch!

Weitere
Geschäfte auf
Instagram unter
[@geheimtipp_fuerth](https://www.instagram.com/geheimtipp_fuerth)

Fotos: Vivian Gleiß



Still und leise hat sich das kleine Restaurant Mamma Mia in der Maxstraße 26 zum Geheimtipp für Freunde der italienischen Kulinarik gemausert. Kurz vor Corona eröffnet überzeugt der gemütliche Laden insbesondere mit einer großen Auswahl an Pizza-Spezialitäten. Italienische Weine, knackige Salate, Drinks, Kaffee, klassische sowie moderne Desserts runden das Angebot ab. Eine wichtige Zutat, die garantiert nicht fehlt: Italienische Leidenschaft. Weitere Infos auf [instagram via @mamma_mia_fuerth](https://www.instagram.com/mamma_mia_fuerth).

„Reime für Kleine“ in der Vobü

Die „literarische“ Krabbelgruppe für Eltern mit Kleinkindern im Alter von zwölf bis 30 Monaten.

Mit Schoßkindern in die Bibliothek? Na klar, denn auch für die Kleinsten gibt es hier Lese-material für kuschelige Stunden. Gemeinsam Geschichten zu entdecken macht nicht nur Spaß, sondern fördert die sprachlichen Fähigkeiten und die Konzentrationsfähigkeit der Kinder.

Gemeinsam mit den Elternteilen und deren Kindern werden Bücher, Lieder, Fingerspiele, Reime und Geschichten entdeckt – alles, wo Sprache drinsteckt.

Ab **Mittwoch, 24. Januar**, für **acht Termine** jeweils von **9 bis 9.45 Uhr** in der Zweigstelle Soldnerstraße der Volksbücherei Fürth, Soldnerstraße 48. Gruppenstärke: maximal acht

Foto: design by freepik.com



Kinder mit je einem Erwachsenen.

Kursgebühr: 16 Euro, ermäßigt acht Euro.

Anmeldung per Mail an vobue.soldnerstr@fuerth.de oder unter Telefon 974-17 50 erforderlich. ●



In der vobü Soldnerstraße kann man bereits aus 36 verschiedenen Kekz-Chips auswählen und diese jeweils für zwei Wochen ausleihen.

Foto: vobü

Neues Hörspiel-Medium für Kinder

Mögen Sie Kekze? Nein, hier ist der Volksbücherei (vobü) kein Schreibfehler unterlaufen. Zum Ausleihen wäre die Variante mit „s“ auch nicht geeignet. Kekze hingegen schon. Denn dabei handelt es sich um etwa vier Zentimeter große Plastikchips mit Hörspielen für Kinder.

Die Chips werden in den zugehörigen Kopfhörer geklickt, der dann die enthaltene Geschichte abspielt. Im Gegensatz zur Tonie-Box wird kein Kabel und kein Download benötigt und durch das einfache und praktische System können schon kleine Kinder eigenständig und selbstbestimmt die Kekze auswählen

und ihr Hörerlebnis starten. Die Kopfhörer sind dazu auch schon mit einer auf Kinderohren angepassten Maximallautstärke ausgestattet. Weitere Vorteile: Kekze sind robuster als CDs und die Umgebung muss die Geschichte nicht immer wieder mithören.

Seit Anfang des Jahres stehen die Kekz-Chips zur Ausleihe in der Zweigstelle Soldnerstraße (Soldnerstraße 48, Telefon 974-1750, E-Mail vobue.soldnerstr@fuerth.de) zur Verfügung. Den zum Anhören notwendigen Kopfhörer kann man ebenfalls dort ausprobieren.

Öffnungszeiten: dienstags 10 bis 13.30 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr, donnerstags 10 bis 13.30 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr, freitags 10 bis 13.30 Uhr. ●

GESELLSCHAFT

Vom düsteren Eck zum Hingucker



Foto: Wunder

Der Kaiserplatz wurde umfassend saniert und erstrahlt – komplett barrierefrei – in neuem Glanz.

Auf dem 2300 Quadratmeter großen Areal hat das Grünflächenamt die Rasenfläche vergrößert und neun Bäume gepflanzt. Mehr Sitzbänke, ein Trinkbrunnen und eine öffentliche Toilette, die derzeit noch errichtet wird, erhöhen die Aufenthaltsqualität. Bei den Begrünungsmaßnahmen und der Errichtung des Mauersegler-

turms wurden Artenvielfalt und Biodiversität immer mitbedacht. Ein ganz besonderes Highlight: Die Spielgeräte auf dem Spielplatz sind aus Plastikmüll aus dem Meer hergestellt worden. „Die rund 550 000 Euro sind sehr gut investiert für mehr Grün in der Südstadt, dem mit fast 40 000 Menschen größten Stadtteil Fürths“, freut sich auch Oberbürgermeister Thomas Jung. ●



Haustechnik

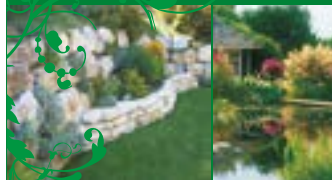
**Sanitär, Badsanierung,
Wasseraufbereitung,
Komplettbäder, Heizung,
Solar, Klima, Flaschnerei,
Dachdeckerei, Lüftung,
Kundendienst**

Siegelsdorfer Straße 27a
90768 Fürth

Tel. 977 208-0 • Fax 977 208-21
info@tilgner-haustechnik.de
www.tilgner-haustechnik.de



**Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern**



**Rollrasen
Teichbau**

90768 Fürth-Vach • Tel. 0911/761126
Zedernstraße 12 • Fax 0911/763326

Die runderneuerte „Spitz“

Das idyllische Flussdreieck lädt nach der Erneuerung des Holzdecks wieder zum Verweilen ein. Vier Mitarbeiter des städtischen Grünflächenamts haben dafür sechs Zentimeter starke Lärchenholzplatten in kompletter Eigenleistung innerhalb einer Woche verbaut. Dabei wurde die gewohnte trapezförmige Anordnung beibehalten. Die Materialkosten belaufen sich auf rund 8750 Euro. Die Anfang der 1960er Jahre entstandene Anlage am Zusammenfluss von Pegnitz und Rednitz wurde 2007 um das Holzdeck erweitert. Die im Fürther Volksmund genannte „Spitz“ erfreut sich seit jeher großer Beliebtheit und ist ein begehrtes Foto-Motiv.



Foto: Sadi

SPENDEN

Foto: Wunder



Bernd Hunger (Chapel), die Sozialarbeiterinnen Ruth Leonhardt und Judith Bauer sowie Pastor Gabriel Skibitzki (v.li.) in dem völlig ausgebrannten Zimmer, in dem der technische Defekt den verheerenden Brand auslöste.

Hilfe für die Betroffenen des Brands im Übergangwohnheim Oststraße

Wohnungslose haben meist nicht viele persönliche Dinge. 15 Menschen haben unverschuldet durch den Brand im Übergangwohnheim in der Oststraße im November nun auch noch diese wenige Habe verloren.

Grund für die Chapel Fürth, ihren Weihnachtsspendenaufwurf der Oststraße zu widmen. „Uns war wichtig, zeitnah und unmittelbar zu helfen“, sagt Pastor Gabriel Skibitzki, „deshalb haben wir den Betrag von

3 500 Euro gleich vorgeschossen.“ Was darüber hinaus noch an Spendengeldern eingeht, erhält ebenfalls die Einrichtung. Tatsächlich ist das Geld auch schon bei der Stadt angekommen – einschließlich der 18 neuwertigen Betten, die die Chapel auch noch in Windeseile aufgetrieben hat. Die Sozialarbeiterinnen der Einrichtung, Ruth Leonhardt, Judith Bauer und Alexandra Karl, berichten, dass das Geld unter anderem

für Gutscheine für Schuh- und Bekleidungsgeschäfte verwendet wird.

Auch die Leiterin der zuständigen Abteilung im Sozialamt, Eva Thomann, und Sozialreferent Benedikt Döhla freuen sich über die spontane und unbürokratische Hilfsbereitschaft. „Wenn Menschen Hilfe brauchen, unterstützen wir“, sagte Bernd Hunger vom Sozialwerk Chapel. Neben dem Brand sei es auch ein Anliegen, die medizinische Versorgung zu verbessern.

Trotzdem bleibt die Lage in der Oststraße schwierig. Durch die Zerstörung aufgrund eines technischen Defekts mussten zusätzliche Betten in die übrigen Zimmer gestellt und außerdem viel improvisiert werden. „Wir konnten alle unterbringen, müssen aber sehen, dass wir vor allem im Winter aufnahmefähig bleiben“, bekräftigt Döhla. Spenden sind daher weiterhin sehr willkommen. Wer die Bewohner des Übergangwohnheims in der Oststraße unterstützen möchte, kann auf das dafür eingerichtete Spendenkonto bei der Stadt Fürth einzahlen:

Kontoinhaber: Stadt Fürth
IBAN: DE93 7625 0000 0000 0000 18; BIC: BYLADEM1SFU
Verwendungszweck: Brand in der Oststraße

Stadt Fürth

GESTALT steht für:
**Gehen,
Spielen
& Tanzen**

Als
**Lebenslange
Tätigkeiten**

**KURSLEITUNG
für Seniorenkurse
gesucht!**

Bei Fragen oder Interesse gerne melden beim
Amt für Sport und Gesundheitsförderung
der Stadt Fürth
Elena Sophia Hillen
Tel.: 0911/974-1907
gestalt@fuerth.de
www.fuerth.de/gestalt

FAU
BSS
GESTALT

Weihnachtskürbis erfüllte viele Wünsche



Foto: Lebenshilfe Fürth

Der Verein Weihnachtskürbis e.V. hat Lebenshilfe-Einrichtungen mit Spiel- und Fördermaterial, warmer Winterkleidung und einem höhenverstellbaren Wickeltisch im Wert von insgesamt 5000 Euro unterstützt. Die Vorsitzende des Vereins, Heike Krämer, und die stellvertretende Vorsitzende Anette Hagen sowie der ehrenamtliche Mitarbeiter Horst Glass (v.l.) freuten sich, dass die Unterstützung so gut bei den Kindern ankam.

Weihnachtsüberraschung für geflüchtete Kinder

Eine schöne Weihnachtsüberraschung hielt Martha Dorr (li.) für 160 Kinder, die vor dem Krieg in der Ukraine flüchten mussten und jetzt in der Kleeblattstadt leben, bereit: Die engagierte Fürtherin hatte gemeinsam mit vielen Firmen und Privatleuten Spenden für Geschenktüten gesammelt, Schülerinnen und Schüler der Adalbert-Stifter-Grundschule bastelten Kärtchen und der Posauenchor Unterfarnbach lieferte die passende Weihnachtsmusik. Über diese schöne Aktion freuten sich auch Oberbürgermeister Thomas Jung, das Fürther Christkind und der Weihnachtsmann.



Foto: privat

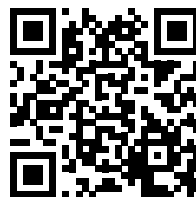
Der OB gratuliert...

...der **Berufsfachschule für Kinderpflege PFIFF**, einer neuen Schule der Arche Teach and Work International zur offiziellen Eröffnung. Die diakonische Einrichtung in der Theresienstraße 17 will proaktiv ihren Beitrag gegen den akuten Fachkräftemangel im KiTa-Bereich leisten. Informationen gibt es unter <https://pfiff.arche-twi.com/>.

SCHULEN UND BILDUNG

Wichtige Schul-Infos

Die Bekanntmachung über die Informationen und Anmelde-terminen der weiterführenden Schulen, der beruflichen Schulen und der Mittelschulen 2024 ist im Internet unter www.fuerth.de/schulanmeldung zu finden.





Sprechzeiten

Fachstelle:

Die Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Fürth (fübs), Alexanderstraße 9 (1. OG), ist **dienstags von 9 bis 12 Uhr** sowie **donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr** geöffnet. Termine können unter Telefon 974-17 85 auch außerhalb dieser Zeiten vereinbart werden.

Seniorenrat:

Die Sprechstunden des Seniorenrats in den Büroräu-

men Königstraße 86, Zimmer 005, finden **dienstags und donnerstags zwischen 9 und 12 Uhr** statt. Bei persönlicher Vorsprache ist eine Terminvereinbarung telefonisch unter 974-18 39 oder per Mail an seniorenrat@fuerth.de notwendig.

Behindertenrat:

Der Behindertenrat der Stadt Fürth in der Hirschenstraße 2a hat geänderte Öffnungszeiten: Das Büro ist **dienstags von 10.30 bis 12.30 Uhr** für den Publikumsverkehr geöffnet. Zusätzlich bietet die Vor-

sitzende **jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat** eine Sprechzeit **von 17 bis 19 Uhr** an. Weitere Informationen zur Arbeit des Rats unter www.behindertenrat-fuerth.de. Während der Sprechzeiten kann auch unter Telefon 974-17 83 ein persönlicher Termin für ein Gespräch vereinbart werden.

Pflegestützpunkt Fürth:

Der Pflegestützpunkt Fürth, Alexanderstraße 9 (1. OG), berät in allen Fragen rund um das Thema Pflege. Persönliche oder telefonische Vorsprache ist während der Öffnungszeiten von **Montag bis Freitag jeweils von 9 bis 12 Uhr sowie Montag von 14 bis 18 Uhr** möglich. Außerhalb dieser Zeiten können Termine nach Absprache vereinbart werden. Kontakt unter Telefon 974-3031, -30 32 und -30 33 oder per E-Mail an pflegestuetspunkt@fuerth.de. An jedem zweiten Montag in der ungeraden Kalenderwoche sind der Bezirk Mittelfranken von 9 bis 12 Uhr und die Fachstelle für pflegende Angehörige der Diakonie Fürth von 14 bis 16 Uhr für Beratungen im Pflegestützpunkt anwesend. ●



Von einer starken, nachhaltig agierenden Sparkasse profitieren Stadt und Landkreis. Die Erträge bleiben hier, wo sie erwirtschaftet werden. Den lokalen Mittelstand unterstützen wir mit fairen Krediten. Und unsere Gewerbesteuerzahlungen stärken den Handlungsspielraum der Kommunen.

Zusätzlich teilen wir unseren Erfolg mit den Menschen, die hier leben – durch die Förderung von sozialen, caritativen, sportlichen und kulturellen Projekten.

sparkasse-fuerth.de/nachhaltigkeit



Sparkasse
Fürth

SENIORINNEN UND SENIOREN

Veranstaltungen 60+

Die fübs sucht ehrenamtliche Wohnberaterinnen und -berater

Die Wohnraumanpassungsberatung berät Menschen, die trotz Einschränkungen weiter in ihrer Wohnung bleiben möchten, zu barrierefreien oder barrierearmen Anpassungsmöglichkeiten. Aufgrund steigender Nachfrage werden Interessierte jeden Alters gesucht, die Freude am Umgang mit Menschen haben und die bereit sind, im bestehenden Team mitzuarbeiten. Da die Beratungen in den Wohnungen direkt stattfinden, sollten Interessierte noch so mobil sein, dass sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Termin gelangen können. Zur Einführung in das Thema findet an den **Freitagen, 9. und 23. Februar, jeweils von 8.30 bis 12.30 Uhr**, eine Schulung statt. Sie bietet die Grundlage für die Mitarbeit. Weitere Informationen gibt es bei der fübs.

Digitale Angebote

Der Seniorenrat und weitere Kooperationspartner bieten auch in diesem Jahr zahlreiche Angebote zum Thema „Digitale Technik; Umgang mit Smartphone

und Tablet“ an. Genauere Informationen zu den einzelnen Angeboten sind im neuen Tagaktiv zu finden.

Zusammen digital @ soldner Offenes Beratungscafé in der Soldner Mittelschule; **jeden Dienstag von 14 bis 15.30 Uhr**, ohne Anmeldung.

Zusammen digital @ Schickedanz

Hilfe bei Fragen rund um Smartphone und Co. im 1:1 Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern. **Termine: Mittwoch 17., 24., 31. Januar, 7., 21., 28. Februar, und 6. März, jeweils 14 bis 15.30 Uhr.** Gustav-Schickedanz-Schule, Zimmer 63. Anmeldung bei der fübs.

Digitale Engel – sicher im Netz

Mittwoch, 17. Januar, im Haus der Diakonie. **10 bis 12 Uhr:** Fake-News: Umgang mit Desinformation, Falschnachrichten und Filterblasen. **14 bis 16 Uhr:** Einführung Online-Banking. Anmeldung beim KSN Eigenes Heim unter Telefon 47 77 28 88.

Seniorenfasching im Weißengarten

Am **Samstag, 27. Januar**, findet von **14 bis 17 Uhr** der Senio-

renfasching des Seniorenrates in der Tanzschule Streng statt. Musik kommt vom „Moonlight-Duo“ Roland und Heiko. Der Eintritt kostet sechs Euro (inklusive einer Tasse Kaffee und einem Krapfen). **Kartenvorverkauf** über die fübs.

Kontakt der fübs unter den Sprechzeiten.

Fürther Treffpunkt
Wärmestube

Fürther Treffpunkt Wärmestube

Sozialberatung bei Wohnungsnot und Armut, Hilfen zur Existenzsicherung (beispielsweise bei Jobcenter und Sozialamt) gibt es aktuell zu folgenden Zeiten: Montag von 9 bis 14 Uhr und Mittwoch von 12 bis 14 Uhr. Die Wärmestube, der Tagesaufenthalt, hat Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, jeweils von 9 bis 16 Uhr geöffnet, Frühstück gibt es zwischen 9 und 10 Uhr und Mittagessen von 12 bis 13 Uhr (Kosten: zwei Euro). Die Fundgrube (Kleidung, Hausrat, Spielzeug und mehr) hat Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 10 bis 16 Uhr geöffnet. **Kontakt:** Hirschenstraße 37a (Hinterhof), Telefon: 974-18 88 oder -18 81, E-Mail: waermestube@fuerth.de.

LORENZ FENSEL

JALOUSIEN · ROLLÄDEN · MARKISEN SEIT 1875

Energie- & Heizkosten sparen!



Rolläden

Hochwertig, von ALUKON, unterstützen die Wärmeisolierung, sehen elegant aus, sind wärmedämmend & einbruchhemmend.

Qualität. Sicherheit. Komfort.
MADE IN GERMANY

Kreuzburger Str. 6 · 90471 Nürnberg · Tel. 0911 - 80 30 37 · www.lorenz-fensel.de



Die Goldschmiede Müller in der Schwabacher Straße 26 feiert dieses Jahr ihr 15-jähriges Bestehen! Seit 2009 wird dort jeder Wunsch rund um Schmuck erfüllt. Goldschmiedemeisterin Kathrin Müller, drei Gesellinnen und eine Auszubildende haben für jedes Anliegen ein offenes Ohr. Gleich, ob sie Verlobten die Wahl der passenden Eheringe leichter machen oder ein gerissenes Kettchen möglichst unsichtbar repariert werden soll.

zente Ohrstecker für jeden Tag oder extravagante Ohrhänger für besondere Anlässe.

Im Laden helfen die Goldschmiedinnen gerne bei der Entscheidung. Ein Geschenk für Geburtstag, Hochzeitstag, Taufe oder Konfirmation? Oder möchten Sie sich selbst ein neues Schmuckstück gönnen? Findet sich das richtige Stück nicht bereits in den Vitrinen oder Tresoren, fertigen die Goldschmiedinnen es ganz nach Ihrer Vorstellung. Kommen Sie mit eigenen Ideen oder Ihren geerbten Schätzen vorbei und die Fachfrauen entwickeln mit Ihnen zusammen ein neues Schmuckstück. Sorgfältig und fachkundig wird es in der vom Laden einsehbaren Werkstatt angefertigt. Auf Instagram bietet die Goldschmiede unter @goldschmiedemueller immer wieder Einblicke und lässt sich über die Schulter schauen, wie Schritt für Schritt ein Schmuckstück entsteht oder eine alte Perlenkette frisch geknotet und mit modernem Verschluss in neuem Glanz erstrahlt.

Schon das Fenster in der Fürther Fußgängerzone ist liebevoll mit ganz besonderen Schmuckstücken dekoriert. Da locken zarte, funkelnde Halsketten

WIR ERFÜLLEN SCHMUCK- TRÄUME



Fotos:
Goldschmiede
Müller

aus facettierten Diamanten oder Statement-Perlenketten in außergewöhnlicher Form und Farbe, schmale und breite Goldringe oder Silberringe mit leuchtenden Edelsteinen, de-

OPTIK
Unbehauen
Moststr. 19 • 90762 Fürth

Lunor
VINTAGE, DAS ORIGINAL.
LUNOR.COM

Trendsetter in der Brillenmode - immer was los!

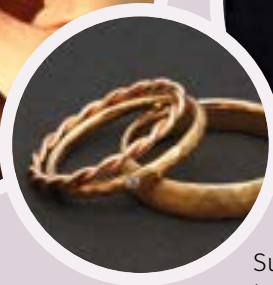
Satiro

BABY
KINDER
JUGEND
DAMEN
MODE

SALE

Bellezza
CONCEPT STORE
Friedrichstr. 18 - Fürth

www.made-marylou.de



GOLDSCHMIEDE
mueller



Auch bei der Suche nach Verlobungs- oder Eheringen sind Sie in erfahrenen Händen. Seit 25 Jahren steht Kathrin Müller bei der Auswahl der Ringe fürs Leben geduldig mit Rat und Tat zur Seite, bis beide Partner den perfekten Ring gefunden haben. Denn es gilt viel zu entscheiden. Welche Form und Breite fühlt sich an der eigenen Hand gut an? Das Edelmetall eher Ton in Ton mit der Haut oder kontrastreich, vielleicht mehrfarbig? Die Oberfläche matt, glänzend oder doch mit Struktur? Möchten Sie jeden Hochzeitstag mit einem weiteren Brillanten im Ring feiern oder lieber doch gleich von Anfang an ein paar glitzernde Steinchen? Dank der guten Beratung und vieler Beispiele finden Sie IHREN Ring.



Verlassen Sie dann glücklich den Laden mit Ihrem hübsch verpackten neuen oder reparierten Schmuckstück in der Tasche, freuen sich die Goldschmiedinnen mit Ihnen.

Goldschmiede Müller
Schwabacher Straße 26, Ecke Blumenstraße
www.goldschmiedemueller.de

Öffnungszeiten: Dienstag - Freitag 10 - 18 Uhr | Samstag 10 - 14 Uhr

+++ NEU IN FÜRTH +++
FRANKEN
TICKET & SHOP
TICKETS FÜR ALLE EVENTS
COMÖDIE FÜRTH
SPVGG GREUTHER FÜRTH
FAN SHOP · FÄRDD SHOP
MITBRINGSEL & SOUVENIRS
SCHWABACHER STR. 15
(FUßGÄNGERZONE)
TICKETS: 0911. 74 93 40
www.frankenticket.de

Herzla
DÄRFS AWENG WOS
BSONDERS SEI?
Klein aber mit OH!
Bei uns findest du liebevolle
Feinheiten für Liebingsmenschen
oder zum Selberbehalten.
SCHWABACHER STR. 7 IN FÜRTH
herzla-laden.de

MARY|LOU
Fürther Freiheit 2a
www.mode-marylou.de



Fotos: Tee Freund

Tee Freund

AM FÜRTH RATHAUS

Unser Teeladen, den wir Anfang 2023 übernommen und im März am Fürth Rathaus wiedereröffnet haben, lädt Sie zu einer sinnlichen Reise durch die Welt des Tees ein. Mit über 250 verschiedenen Teesorten bieten wir eine beeindruckende Vielfalt, die über Schwarztee, Grüntee, Biotee, aromatisierten oder naturbelassenen Tee bis hin zu Rooibos und Kräutertee reicht.

Tauchen Sie ein in die verlockende Welt der Aromen, wenn Sie unseren Laden betreten. Der Duft von hochwertigem Tee umhüllt Sie, während Sie durch unser umfangreiches Sortiment stöbern. Wir bieten Tee von höchster Qualität aus aller Welt an.

Zusätzlich zu unserer exquisiten Teeauswahl verwöhnen wir Sie mit einer erlesenen Palette von Süßigkeiten und Pralinen, die Ihren Tee-Genuss vollkommen machen. Besonders bei den jüngsten Teeliebhabern erfreuen sich unsere Teebären großer Beliebtheit.

In unserem Teeladen finden Sie nicht nur exklusiven Tee, sondern auch das passende Zubehör. Von klassischen Teekannen und Tassen bis hin zu Teekeramik, gefertigt in japanischer Handwerkskunst – bei uns wird Ihr Teeerlebnis zu einem Erlebnis für alle Sinne. Für Liebhaber von besonderen Teespezialitäten bieten wir unter anderem

- *Regelmäßig Ziel der kulinarischen Eat the World Stadtführungen mit Teeverkostung*
- *Individuelle Grünteeberatungen nach Vereinbarung*
- *Neue Homepage mit Onlineshop ab Februar 2024*

Matcha und das dazugehörige Zubehör an.

Stolz sind wir auch auf unseren einzigartigen Sparkling Tea („Teesekt“), der Ihrem Gaumen einen unvergesslich prickelnden Teeerlebnis bescheren wird. Wir sind immer auf der Suche nach einzigartigen Produkten im Umfeld des Tees.

MISTER LOU
Friedrichstr. 18 - Fürth
Tel. 0911 97 46 00 30

GOLDSCHMIEDE SACHRAU
MEISTERBETRIEB
TRAURINGE - UNIKATE
FEINE EDELSTEINE
WWW.SACHRAU.DE
GUSTAVSTRASSE 49
90762 FÜRTH 0911/9772500

COMPUTER LAND FÜRTH

- An- & Verkauf von PCs, Notebooks u. Zubehör
- Reparatur u. Wartung
- Installation/Konfiguration
- Datenrettung
- Heimservice
- Faire Preise
- Schnelle Ausführung

Königstr. 14 • 90762 Fürth
0911 / 7873160



Machen Sie Ihren Besuch zu einem besonderen Erlebnis und entdecken Sie auch unsere Auswahl an individuel-

Auf Anfrage gestalten wir auch individuelle Teesträuße, sprechen Sie uns einfach an. Und für alle, die nicht persönlich vorbeikommen können, bieten wir auch einen Versandservice an.



Besuchen Sie unseren Teeladen und lassen Sie sich von der Welt des Tees verzaubern. Bei uns erleben Sie Tee mit allen Sinnen!

Tee Freund
Königstraße 65, 90762 Fürth

0911 97199224
 mail@tee-freund.de
www.tee-freund.de

Öffnungszeiten:
 Di, Do, Fr: 10 – 18 Uhr
 Mi, Sa: 10 – 14 Uhr

len Geschenken. Ob für Kunden oder für einen Tee-Liebhaber in Ihrem Leben – bei uns finden Sie das perfekte Geschenk.

JEANS ZEIT

FARCAP
 Faire Mode

Gustavstr. 31 - 90762 Fürth
www.farcap.de

mau-mau
 richtig gutes Zeug zum Spielen

Kunterbunte
 Faschingszeit,
 Schminkfarben,
 Scherzartikel und
 alles Drum herum
 findet Ihr
 bei uns

Moststr. 19 · 90762 Fürth ·
 Tel. 77 36 64 · www.mau-mau.de

**Fachgeschäft für
 Baby- & Kleinkind**

www.wundervoller-start.de

Gustavstrasse 56
 90762 Fürth
 Tel. 0170 8632032

Angebote der Fürther Stadtteilnetzwerke



Eigenes Heim/Schwand

Das Stadtteilnetzwerk Eigenes Heim/Schwand bietet in der Friedrich-Ebert-Straße 51 folgenden Veranstaltungen an:

Strickcafé

Donnerstag, 18. Januar, von 13.30 bis 15 Uhr. Jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat. Neue Kontakte knüpfen, gemeinsam stricken/häkeln bei einer Tasse Kaffee oder Tee. Eine Fachanleiterin ist zur Unterstützung vor Ort. Auch jüngere Menschen sind eingeladen.

Ehrenamt

Wer sich ehrenamtlich im eigenen Stadtteil engagieren will, aber noch nicht so genau weiß wie oder bereits eine konkrete Idee hat, meldet sich bitte telefonisch oder kommt persönlich vorbei.

Sprechstunde und Unterstützung bei Online-Terminvergabe Bürgeramt

Montag, 22. und 29. Januar, 9 bis 12 Uhr, sowie Donnerstag, 18. und 25. Januar, 13 bis 15.30 Uhr.

Kontakt: Diakonisches Werk Fürth e.V., Koordiniertes Stadtteilnetzwerk Eigenes Heim/Schwand, Lynn Burkert, Friedrich-Ebert-Straße 51, Telefon 47 77 28 88 oder (0176) 45 55 09 76. Mail: eigenesheim@diakoniefuerth.de.

Instagram: ksn_fuerth (Koordinierte Stadtteilnetzwerke Fürth (@ksn_fuerth)). **Facebook:** Koordiniertes Stadtteilnetzwerk Eigenes Heim/Schwand und Koordinierte Stadtteilnetzwerke Fürth. ●



Corinna Peters
Kreditabteilungsleiterin Fürth
Telefon: 0911 988988-30

Wohnungsbau- Darlehen

Bankhaus Max Flessa KG
Fürther Freiheit 6
90762 Fürth
www.flessabank.de

Nie wieder Miete zahlen!

Sie träumen von den eigenen vier Wänden? Lassen Sie sich kompetent und zuverlässig beraten – unsere Finanzierungsexperten stehen Ihnen von Anfang an fachkundig zur Seite.

- Ausarbeitung eines individuellen Finanzierungskonzeptes
- Persönliche Begleitung während der gesamten Bauzeit
- Zinsgünstige Förderdarlehen
- Staatliche Zuschüsse



FLESSABANK
BANKHAUS MAX FLESSA KG

DIE GESUNDHEITSREGIONPLUS INFORMIERT

Sie können Leben retten: die AEDs, wie hier am Ämtergebäude in der Schwabacher Straße.



Foto: AGNF

Überlebenschancen erhöhen: AEDs und Lebensretter-App

Um die Überlebenschancen nach plötzlichem Herztod in Fürth zu erhöhen, arbeiten die GesundheitsregionenPlus Stadt und Landkreis Fürth mit der Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e. V. (AGNF) als Projektleitung zusammen.

Wer in Fürth unterwegs ist, hat sie vielleicht schon bemerkt: die runden Boxen an Hauswänden oder Zäunen. Sie enthalten AEDs, also automatisierte externe Defibrillatoren, die im Notfall Leben retten können. Seit Start des Projektes im September 2022 wurden bereits 30 AEDs in Stadt und Landkreis Fürth angeschafft und stehen nun rund um die Uhr öffentlich zugänglich zur Verfügung.

Die AGNF kümmert sich um die Anschaffung, Wartung und Verteilung der Geräte. Dafür sucht sie Paten, die die Kosten übernehmen. Das können Firmen, Vereine, Privatpersonen oder auch Patenschafts-Gemeinschaften sein. Der Pate muss sich um nichts weiter kümmern, die AGNF übernimmt alle notwendigen Aufgaben. Interesse, Pate zu werden? Mehr dazu auf der Website www.fuerth-schockt.de. Dort

gibt es auch immer Aktuelles zum Projekt und eine Karte, die nicht nur die Projekt-AEDs zeigt. Die Karte ist nicht vollständig? Dann melden Sie Ihr Gerät gerne auch unter dieser Website an.

Neben den AEDs ist die Ersthelfer-App „Region der Lebensretter“ eine wichtige Komponente. Dabei handelt es sich um ein App-basiertes System, das medizinisch ausgebildete und somit qualifizierte Ersthelfer in der Nähe eines Notfalls alarmiert, damit sie mit der Reanimation beginnen können, bis der Rettungsdienst eintrifft. Laut AGNF gibt es bereits 167 aktive Ersthelfer in der Stadt und im Landkreis, die sich für das System registriert haben. Umgesetzt wird das Projekt durch die Einbettung verschiedener Einzelaspekte in eine Gesamtstrategie und die Bündelung aller Kompetenzen und Kooperationspartner in Stadt und Landkreis Fürth.

„Es ist wichtig, in der Zeit bis

zum Eintreffen eines Rettungswagens das sogenannte therapiefreie Intervall nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Daher freue ich mich sehr, dass sich die Initiative FÜRTH SCHOCKT! für die flächendeckende Ausstattung von Stadt und Landkreis Fürth mit Defibrillatoren einsetzt und die App „Region der Lebensretter“ eine Alarmierung professioneller Ersthelfer durch die Integrierte Leitstelle ermöglicht“, so Innenminister Joachim Herrmann, der im Sommer 2023 die Schirmherrschaft des Projekts in Fürth übernahm.

Die AGNF freut sich über Unterstützung des Projektes:

Empfänger: Arbeitsgemeinschaft Notfallmedizin Fürth e.V.
Kreditinstitut: Sparkasse Fürth
IBAN: DE30 7625 0000 0040 9424 27

BIC: BYLADEM1SFU

Verwendungszweck: Projekt Fürth schockt (bitte Postadresse für Spendenquittung angeben).

GESUNDHEIT UND KLINIKUM

Jede Blutspende rettet Leben

Der nächste Blutspendetermin findet am **Diens- tag, 23. Januar, 14 bis 20 Uhr**, im Rotkreuzhaus, Henri-Dunant-

Straße 11, statt. Mitzubringen sind der Blutspendepass und ein Lichtbildausweis (Personal- ausweis, Reisepass oder Führer- schein im Original). Um eine vor- herige Reservierung unter www.blutspendedienst.com/termin-reservierung wird gebeten. Wei- tere Informationen gibt es unter www.blutspendedienst.com. ●

blutspendedienst.com/termin-reservierung wird gebeten. Wei- tere Informationen gibt es unter www.blutspendedienst.com. ●

„Fürth bewegt!“ jetzt auch im Winter

Das kostenfreie Bewegungsprogramm startet im Januar und lädt bis Februar beim „Winterintermezzo“ zum Teilnehmen ein.

Noch **bis Donnerstag, 8. Feb- ruar**, kehrt „Fürth bewegt!“ aus der Winterpause zurück und

startet nun ins achte Jahr. Das Projekt, maßgeblich finanziert von der Techniker Krankenkas-

se, bietet an drei Tagen pro Wo- che (Montag, Mittwoch sowie Donnerstag) in zwei verschie- denen Stadtteilen kostenlose Bewegungsangebote für alle Altersgruppen an.

Zertifizierte Trainerinnen und Trainer präsentieren ein bun- tes, vielfältiges und abwech- slungsreiches Programm, das von Rückengymnastik über Gleichgewichtstraining bis hin zu Fitness, Yoga sowie Intervall Outdoor Training reicht. Der Spaß an der gemeinsamen Be- wegung steht hierbei im Vor- dergrund.

Das Wintertraining findet mon- tags von 10 bis 11 Uhr im ELAN in der Innenstadt (Kapellen- straße 47, Indoor), mittwochs von 14 bis 15 Uhr in der Süd- stadt (Wiese vor der Musik- schule, Outdoor) und donners- tags von 17.30 bis 18.30 Uhr in der Katharinen-Turnhalle in der Innenstadt (Katharinen- straße 1a, Indoor) statt.

Weitere Informationen und die genauere Terminübersicht finden sich auf der Homepage unter www.fuerth-bewegt.de. ●

Volkshochschule
Fürth gGmbH

Hirschenstr. 27/29 · 90762 Fürth
Telefon 974-1700 · Fax 974-1706
info@vhs-fuerth.de · www.vhs-fuerth.de

**Semester Frühjahr/Sommer
2024**

Das neue Kursprogramm erscheint am 24.01. als Heft sowie online unter www.vhs-fuerth.de.

Zugleich sind ab dem 24.01. Anmeldungen möglich.

Das neue Semester startet am 26.02.2024.

In folgenden Veranstaltungen sind noch Plätze frei:

Experimentelle Fotografie (20407) Aufnahmen mit besonderem Kick: Fr 19.01., 17:00-21:15 Uhr, 39,- €

High Intensity Interval Training (HIIT) (44204): Sa 20.01., 10:00-11:00 Uhr, 6,- €

Tourismusboom in Georgien (10006) Swanetien zwischen Tradition und Moderne: Mo 22.01., 19:00-20:30 Uhr, Eintritt frei, **Anmeldung erforderlich**

Derzeitige telefonische Erreichbarkeit des vhs-Servicebüros:
Mo 09.00-13.00 Uhr, Di/Do 09.00-13.00 Uhr und 15.00-17.00 Uhr, Mi 12.00-17.00 Uhr, Fr 09.00-12.00 Uhr
Das vhs Bistro ist bis auf Weiteres geschlossen.

UMWELT

Tipps für die Biotonne im Winter

Im Winter können an frostigen Tagen die Bioabfälle in der Mülltonne festfrieren. Die Müllabfuhr hat in diesen Fällen selbst bei mehrfachen Entleerungsversuchen oft keine Chance, den Inhalt aus der Tonne zu kippen und es bleiben Reste oder im schlimmsten Fall alles zurück. Die Abfallwirtschaft rät daher zu folgenden Vorsorgemaßnahmen:

Mülltonnen frostfrei lagern

Am leichtesten rutscht der Abfall in die Sammelfahrzeuge, wenn die Behälter in der Nacht vor dem Leerungstag frostfrei gelagert wurden, zum Beispiel in der Garage oder in einem Schuppen. Bitte die Tonnen dann am Tag der Abfuhr am regulären Standort bereitstellen. Außerdem ist es sehr wichtig, bei Schnee oder Eis den Weg zu streuen und auch den Zugang zum Behälterstandplatz frei von Schnee und Eis zu halten. Behälter, die von den Müllwerkern transportiert werden, können so ohne Rutschgefahr zügig geleert werden.

Biotüten verwenden und Boden auskleiden

Die Stadt stellt für die Sammlung von Biomüll kostenlose Papiertüten zur Verfügung, die das Anfrieren erschweren. Aber auch aus Hygienegründen sollte man die Küchenabfälle nie lose in die Tonne werfen. Generell gilt: So wenig Feuchtigkeit wie möglich in die Tonnen geben und Flüssigkeiten durchsieben. Ratsam ist es, den Boden der Biotonne mit einer Lage geknülltem Zeitungspapier, Eierschachteln oder mit Reisig und Strauchschnitt auszulegen. Auf keinen Fall sind Kunststoff-Müllbeutel zu verwenden, da diese nicht kompostierbar sind.

Abfälle locker einfüllen

Sehr wichtig ist es, die Abfälle locker in die Behälter einzufüllen. Sie in die Tonne zu pressen oder zu stampfen führt besonders leicht zum ungewollten Festfrieren.

Festgefrorenes lockern

Sind Abfallreste dennoch festgefroren, sollte man den Inhalt und den Biotonnendeckel vor der nächsten Leerung lockern. Dafür eignet sich ein Spaten oder ein Stab. Bitte keinesfalls mit harten Gegenständen an die Tonne schlagen, um die Bioabfälle loszueisen. Da der Kunststoff bei großer Kälte spröde wird, besteht die Gefahr, dass die Abfallbehälter brechen. Deshalb kann es vorkommen, dass bei Dauerfrost die Biotonnen nicht oder nicht vollständig geleert werden können. Eine nachträgliche Entsorgung ist aus betrieblichen Gründen leider nicht möglich.

Danke für Mithilfe

Die Fahrzeugbesatzung ist immer bemüht, alle Tonnen ordnungsgemäß zu leeren. Jedoch

halten die Abfalltonnen der Beanspruchung durch mehrmaliges Kippen und Rütteln auf Dauer nicht stand und es können Risse entstehen.

Es ist den Müllwerkern aus Gründen der Arbeitssicherheit verboten, in die Gefäße zu fassen oder selber die angefrorenen Abfälle mit einem Werkzeug zu lockern. Festgefrorenes muss somit in der Tonne verbleiben. ●

Tango Argentino



Tango Argentino

... einer der kreativsten Tänze zu zweit bei

Steffitango

Kaiserstrasse 177

90763 Fürth

st@steffitango.de

www.steffitango.de

Bernd Barthmus Markus Zachmann

Lehnen Sie sich zurück!
Wir verkaufen und vermieten Ihre Immobilie für Sie sorgenfrei und zum Bestpreis!

Immoservice
Ihre Immobilien Profis im Landkreis Fürth

☎ 0911 / 528 59 402
info@bz-immoservice.de
www.bz-immoservice.de

Immobilienverkauf
Immobilienvermietung
Immobilienfinanzierung

Fordern Sie jetzt eine kostenlose Marktwerteinschätzung Ihrer Immobilie an!

Mitglied im IVD
Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen



Hilfe im Notfall

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD, Telefon (01805)30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr, am Samstag, 20., und Sonntag, 21. Januar, von Zahnarzt Dr. Alexander Hacker MSc MSc MSc, Hallstraße 2, Telefon 74 05 90, am Samstag, 27., und Sonntag, 28. Januar, von Zahnarzt Dr. Volker Ludwig, Alte Reutstraße 172, Telefon 79 19 20, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich rund um die Uhr unter der kostenlosen bayernweit einheitlichen Rufnummer (0800) 655 30 00 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/ Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762 Fürth.

Fachberatungsstelle Häusliche Gewalt

Fachliche Beratung und Information rund um das Thema Häusliche Gewalt, Stalking, Mobbing und FGM. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich, telefonisch oder persönlich und wenn gewünscht auch anonym. Nur mit vorheriger Terminvereinbarung. Kontakt: Frankenstraße 12, Montag bis Freitag von 8.30 bis 14.30 Uhr, Telefon 13 09 05 06, E-Mail beratungsstelle@frauenhaus-fuerth.de.

Frauenhaus Fürth

Für Notfälle rund um die Uhr. Telefon 72 90 08, E-Mail info@frauenhaus-fuerth.de.

Spaß im Job als Immobilienmakler oder Immobilienmaklerin?

Jetzt zum Karriere-Infoabend anmelden
Donnerstag, 25.01.2024 | 19:00 Uhr

Telefon: 0911 / 477 213-50
servicepartner@remax.de • www.remax-makler.com

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	17.1.2024	Apotheke 12	Dienstag	23.1.2024	Apotheke 18	Montag	29.1.2024	Apotheke 24
Donnerstag	18.1.2024	Apotheke 13	Mittwoch	24.1.2024	Apotheke 19	Dienstag	30.1.2024	Apotheke 1
Freitag	19.1.2024	Apotheke 14	Donnerstag	25.1.2024	Apotheke 20	Mittwoch	31.1.2024	Apotheke 2
Samstag	20.1.2024	Apotheke 15	Freitag	26.1.2024	Apotheke 21	Donnerstag	1.2.2024	Apotheke 3
Sonntag	21.1.2024	Apotheke 16	Samstag	27.1.2024	Apotheke 22			
Montag	22.1.2024	Apotheke 17	Sonntag	28.1.2024	Apotheke 23			

Notfallplan Apotheken 2024

1 Jakobinen-Apotheke

Nürnberger Str. 67,
90762 Fürth, Tel. 70 68 67

2 Adler-Apotheke

Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
Tel. 97 68 56 90

3 West-Apotheke

Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, Tel. 73 18 54

4 Apotheke am

Kieselbühl
Hansastraße 5, 90766 Fürth,
Tel. 73 10 53

5 ABF-Apotheke

Königswarterstraße 18,
90762 Fürth, Tel. 72 30 11 50

6 Bavaria-Apotheke

Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, Tel. 71 24 91

7 Hirsch-Apotheke

Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, Tel. 77 49 26

8 Apotheke zur Grünen Schlange

Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
Tel. 75 17 41

9 Mohren-Apotheke am Rathaus

Königstraße 82, 90762 Fürth,
Tel. 77 01 96

10 Ronhof-Apotheke

Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, Tel. 790 77 00

11 Frosch-Apotheke

Vacher Straße 462, 90768
Fürth-Vach, Tel. 765 86 38

12 St.-Pauls-Apotheke

Amalienstraße 57,
90763 Fürth, Tel. 77 14 83

13 Kleeblatt-Apotheke

Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, Tel. 780 65 65

14 Apotheke am Europa- kanal

Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, Tel. 60 35 33

15 Poppenreuther Apotheke

Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, Tel. 21 07 03 85

16 Medicon-Apotheke

Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, Tel. 376 56 60

17 Apotheke im Forum

Bahnhofplatz 6, 90762 Fürth,
Tel. 50 72 01 30

18 Dürer-Apotheke

Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, Tel. 73 54 00

19 ABF-Apotheke

Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, Tel. 72 30 11 00

20 Altstadt-Apotheke

Geleitsgasse 6,
90762 Fürth, Tel. 77 96 82

21 Friedrich-Apotheke

Friedrichstraße 12,
90762 Fürth, Tel. 77 16 25

22 Apotheke am Stadtwald

Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
Tel. 72 27 45

23 Aesculap-Apotheke

Waldstraße 36, 90763 Fürth,
Tel. 766 83 20

24 Alpha-Apotheke

Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, Tel. 971 22 38

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de

Elektro-Service Jordan
Hausgeräte Reparatur
Verkauf + Ersatzteile
Mühlthalstr. 103, Fürth
0911 - 737388

info@es-jordan.de



Foto: infra

Die Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtungen bei der Übergabe der symbolischen Schecks aus den Händen von infra-Chef Marcus Steurer und infra-Aufsichtsratsvorsitzenden Thomas Jung (4. und 5. v. li.).

Weihnachtsspenden der infra

Im Rahmen der alljährlichen Weihnachtsspendenaktion der infra wurden in diesem Jahr sechs Fürther Einrichtungen mit der Zusage über Geldspenden von insgesamt 12 000 Euro überrascht. Über einen symbolischen Scheck aus den Händen von Oberbürgermeister und infra-Aufsichtsratsvorsitzenden Thomas Jung sowie infra-Geschäftsführer Marcus Steurer in Höhe von jeweils 2000 Euro durften sich die Verantwortlichen der Evangelischen Bahnhofsmision Fürth, des Frauenhauses Fürth – Hilfe für Frauen in Not, des Mehrgenerationenhauses Mütterzentrum Fürth, der Wohnheime Frühlingsstraße, der Kirchengemeinde St. Paul und der United Kiltrunners freuen. Zusätzlich gab es eine besondere Überraschung für die Stiftung „Kleeblatt fürs Leben“: Die Auszubildenden der infra ha-

ben mit einer Plätzchenback-Aktion Spenden in Höhe von 1150 Euro gesammelt, die ebenfalls übergeben wurden. Eigenhändig verwandelten die Azubis 50 Kilogramm Plätzchenteig in der infra-eigenen Kantine in knuspriges Weihnachtsgebäck. Anschließend verkauften sie über 300 Tütchen gegen eine freiwillige Spende an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens. Steurer rundete den Betrag auf 2000 Euro auf. Verwendung findet das Geld in den Projekten der Stiftung der SpVgg Greuther Fürth, die sich für Inklusion, Antirassismus und regionales Engagement einsetzt. Nach den Worten des infra-Geschäftsführers ist es für die infra eine Herzensangelegenheit vor Ort zu helfen. „Wir sind in jeder Beziehung für unsere Stadt am Werk“, unterstreicht er den Leitgedanken des Unternehmens. Gerade in der ak-

tuellen Situation sei es wichtig, zusammenzuhalten.

Und das beweisen die infra-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter jeden Tag: „Rund um die Uhr funktioniert die Versorgung Fürths, inklusive öffentlicher Personennahverkehr und Bäderlandschaft. Genauso wichtig ist aber das gesellschaftliche Engagement der infra. Gerade die außerordentlichen Spenden für gemeinnützige Zwecke sind wertvoll“, so Steurer weiter.

Die Bahnhofsmision verwendet das Geld für die Ersatzbeschaffung von Geräten in der Heimküche, wie etwa Spülmaschine, Gasherd, Kipp-Pfanne, die zum Teil über zehn Jahre alt und nicht mehr rentabel zu reparieren sind. Das Frauenhaus kann damit den Notfallfonds für Frauen, die ohne jegliche finanzielle Mittel in das Haus aufgenommen werden, aufstocken.

Die Kirchengemeinde St. Paul nutzt die Spende für den Kindergarten St. Paul Sonnenstraße. Dieser bekommt im nächsten Jahr ein neues, begrüntes Dach und leistet so einen Beitrag für ein grüneres Fürth. Im Mehrgenerationenhaus können Seniorinnen und Senioren zum Generationenfrühstück, an Mediensprechstunden teilnehmen, um Hilfe bei Tablet, PC oder Handy zu

bekommen. Das Angebot soll ausgebaut werden. Zudem soll auch den Seniorinnen und Senioren eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht werden, die nicht mehr aus dem Haus kommen. Hier machen die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer Hausbesuche; mit der Spende soll die Ausstattung finanziert werden.

Die Wohnheime Frühlingsstraße stecken die Spendengelder

in die Mobilitätsangebote für ihre Bewohnerinnen und Bewohner. Ihre 2000 Euro stecken die United Kilrunners in die bereits bestellten Ausstattung, wie etwa Hängeschränke und einem Akkuladeschrank, für die beiden von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellten ehemaligen Waschgaragen in der alten Feuerwache. ●

Die infra informiert:

Neue Mitnahmemöglichkeiten im VGN eTarif egon

egon ist der eTarif im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN). Er funktioniert ohne die bekannten Fahrkarten und Preiszonen: Zum Losfahren muss man nur die App egon auf dem Smartphone antippen. Ab sofort können egon-Kundinnen und -Kunden weitere Personen, Fahrräder und Hunde mitnehmen, wenn sie mit der neuesten Version der egon-App unterwegs sind. Im Detail können ein weiterer Erwachsener sowie bis zu fünf Kinder (sechs bis 17 Jahre), zahlungspflichtige Hunde oder Fahrräder mitgenommen werden. Bei letzterem ist die Maximalanzahl von fünf zu beachten. Nicht relevant ist hingegen deren Zusammensetzung: fünf Kinder oder lieber zwei Kinder, ein Hund und zwei Fahrräder? Alles kein Problem.

Für jede Mitnahme bei egon, egal ob Erwachsener, Kind, Hund oder Fahrrad gilt die Rabattstufe von 50 Prozent. Das betrifft sowohl den Tagesgrundpreis als auch für den Leistungspreis pro Kilometer.

Dadurch ist egon auch für spontane Familien-Ausflüge in vielen Fällen die beste Tarif-Wahl – selbst, wenn nur ein Mitfahrer die App nutzt. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Rabattstufe sich der bei egon registrierte Hauptnutzer zu Fahrtbeginn befindet. Für ihn fallen für die Fahrt zusätzlich die Kosten in seiner aktuellen Rabattstufe an.

Wichtig ist: Die Anzahl der mitreisenden Personen, Hunde oder Fahrräder muss vor dem

Checkin in der egon-App angegeben werden. Die für eine Fahrt gewählte Anzahl an Mitnahmen wird nach dem Fahrtende wieder auf 0 zurückgesetzt. Sollen beispielsweise für die Rückfahrt erneut Mitreisende dazu gebucht werden, muss die gewünschte Anzahl auch erneut über den Einstellungsknopf eingegeben werden. Alles Wichtige zum eTarif egon ist im Internet unter vgn.de/egon zu finden. ●



Emil Schwaderer
KARTONAGEN

Seit 1905

- ▶ Papp- und Kartonzuschnitte
- ▶ Versand- und Lagerkartons
- ▶ Wellpapp-Faltkartons
- ▶ Stanzpackungen
- ▶ Umzugskartons

90763 Fürth · Oststraße 116 · Telefon (09 11) 97 03 97 - 0
www.schwaderer-kartonagen.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2024 dauert bis einschließlich 13. Februar. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**. Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der

Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
 2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.
- Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Kappellenstraße 33, Telefon 974-4100).
Fürth, 13. Dezember 2023, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Kreitingering, berufsm. Stadtrat

Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth

Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24. Mai 2012 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 6. Juni 2012)

i.d.F. der Änderungssatzung vom 28. Juni 2016 (Stadtzeitung Nr. 13 vom 6. Juli 2016)

29. Oktober 2020 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 04. November 2020)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bildung und Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Amtsperiode
- § 4 Wahl
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsgang und Beschlussfähigkeit
- § 7 Entschädigungen
- § 8 Haushaltsmittel
- § 9 Einbindung in die Stadt Fürth
- § 10 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz zu Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) folgende Satzung:

§ 1 Bildung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Fürth wird ein Behindertenrat eingerichtet.
- (2) Der Behindertenrat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung der Stadt Fürth und wirkt darauf hin, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in Fürth umgesetzt wird.
- (3) Der Behindertenrat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Gremien, der Stadtverwaltung sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne einer größtmöglichen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Im Behindertenrat sollen sowohl körperlich, geistig und see-

lisch behinderte Menschen als auch Menschen mit Sinnesbehinderungen vertreten sein.

(4) Der Vorstand des Behindertenrats ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürth verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen/ Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.

(5) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Vorstands des Behindertenrats sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.

(6) Bei der Behandlung von Anträgen des Vorstands des Behindertenrats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die Menschen mit Behinderung sind, kann der/dem Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss/Beirat auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Vorstand des Behindertenrats erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschuss-(beirats-)sitzungen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Behindertenrat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind: - 23 Vertreterinnen/ Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihres persönlichen Assistenten oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
- zwei Angehörigenvertreterinnen/ Angehörigenvertreter
- (3) Beratende Mitglieder sind: - zwei

Vertreterinnen/ Vertreter der Träger von Behinderteneinrichtungen oder integrativen Einrichtungen

- ein/e Vertreterin/ Vertreter der freien Wohlfahrtspflege

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

- ein/e Vertreterin/ Vertreter des Sozialreferates

- ein/e Vertreterin/ Vertreter des Seniorenrates

- ein/e Vertreterin/ Vertreter des Integrationsbeirates

- der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Fürth

§ 3 Amtsperiode

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenrates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Ein Mitglied des Behindertenrates kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister die Mitgliedschaft niederlegen.

(3) Gewählte Mitglieder des Behindertenrats können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Behindertenrat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat. Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens drei Mal unentschuldig den Sitzungen des Behindertenrats fernbleibt. Der Mitgliedschaft im Behindertenrat unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales, Jugend und Kultur vorauszugehen. Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende bzw. einen

Stellvertreter/ eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/ die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.

§ 4 Wahl

(1) Die 25 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden in einer Behindertenversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind nur die Bürgerinnen/ Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth, die anerkannte Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 nach § 2, Abs. 1 SGB IX sind. Gesetzliche Vertreterinnen/ Vertreter sind den Menschen mit Behinderung gleichgestellt.

(2) Die beratenden Mitglieder werden von den Organisationen benannt.

(3) Gewählt werden können ausschließlich Bürgerinnen/ Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth. Ein Hauptwohnsitzwechsel führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenrat. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Behindertenrat wählt aus seiner Mitte für eine Wahldauer von vier Jahren die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/Schriftführer sowie eine Schatzmeisterin/Schatzmeister und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Behindertenrat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende/ den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder

des Behindertenrates abwählen. Anschließend muss der Behindertenrat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende/ einen neuen Vorsitzenden wählen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterinnen/ die Stellvertreter, die Beisitzerinnen/ die Beisitzer, die Schriftführerin/ den Schriftführer und die Schatzmeisterin/ den Schatzmeister. Entsprechendes gilt für den Fall des Rücktritts.

(3) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende vertritt den Behindertenrat nach außen. Die Beschlüsse des Behindertenrates sind durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zu vollziehen.

(4) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet die Sitzungen.

§ 6 Geschäftsgang und Beschlussfähigkeit

(1) Die konstituierende Sitzung des Behindertenrates findet innerhalb von vier Wochen nach der Wahl statt, der Vorstand ist innerhalb von drei Monaten zu wählen. Bis zur Wahl des Vorstandes einigt sich der Behindertenrat auf eine Sitzungsleitung.

(2) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende beruft den Behindertenrat nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein.

(3) Der Vorstand des Behindertenrats beruft einmal jährlich eine öffentliche Versammlung ein. Sie nimmt den Bericht des Vorstands des Behindertenrats entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Behindertenrat herantragen.

(4) Der Behindertenrat gibt sich innerhalb von drei Monaten nach der Wahl eine Geschäftsordnung.

(5) Der Behindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Behindertenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Mitglieder des Behindertenrates sind zur Verschwiegenheit

bezüglich interner Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt selbst nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Behindertenrates ist ehrenamtlich.

(2) Alle gewählten/benannten Mitglieder des Behindertenrates erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils 50,00 €. Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in erhalten einen Betrag in Höhe von 70,00 € pro Jahr. Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Mitglieder des Behindertenrates wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Haushaltsmittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Behindertenrat aus Mitteln der Stadt Fürth angemessen ausgestattet werden.

§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth

Dem Behindertenrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. Diese ist in der fübs (Fürther Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderungen) verortet. Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Seniorenrat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.“

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth für den Behindertenrat vom 08. Mai 2008 außer Kraft.

Fürth, 12. Dezember 2023, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat

Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006

(Stadtzeitung Nr. 10 vom 24. Mai 2006),

in der Fassung der Änderungssatzungen vom

20. März 2013 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2013)

06. Juni 2021 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 23.06.2021)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

§ 2 Delegiertenversammlung

§ 3 Seniorenrat

§ 4 Vorstand des Seniorenrates

§ 5 Geschäftsgang

§ 6 Arbeitsausschüsse

§ 7 Geschäftsführung

§ 8 Entschädigung

§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth

§ 10 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 747) und § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen kommunaler Entschädigungen und Vergütungen sowie zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761) folgende Satzung für den Seniorenrat:

§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

(1) Die Stadt Fürth bildet einen Seniorenrat als öffentliche kommunale Einrichtung.

(2) Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(3) Der Vorstand des Seniorenrats ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen

zu seniorerelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben. Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Vorstands des Seniorenrats sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.

Bei der Behandlung von Anträgen des Vorstands des Seniorenrats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Vorstand des Seniorenrats erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.

(4) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

§ 2 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt alle vier Jahre 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Näheres bestimmt die Wahlsatzung.

(2) In der laufenden Sitzungsperiode des Seniorenrates tritt die Delegiertenversammlung einmal jährlich zusammen. Sie nimmt den Bericht des Seniorenrates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Seniorenrat heranzutragen. Für ausgeschiedene Delegierte einer Organisation oder Einrichtung können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.

(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender

Vereinigungen oder Einrichtungen zusammen:

- a) Soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen,
- b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionistenvereinigungen,
- c) Heimbeiräte und Heimfürsprecher/innen der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.

Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

(4) Die Vorarbeiten zur Wahl der Delegiertenversammlung, deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des Seniorenrates sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat.

Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlauftrag. Danach können bis spätestens einen Monat vor Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Seniorenrat geprüft.

(5) Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/ in in die Delegiertenversammlung. Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren

Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59.

Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 3 Seniorenrat

(1) Der Seniorenrat besteht aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern und sechs beratenden Mitgliedern kraft Amtes. Die Sitzungsperiode des Seniorenrates beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.

(1a) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung gewählt und setzen sich zusammen aus

27 Vertreter/innen der Vereinigungen oder Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 3 Einzelpersonen, die keiner Vereinigung oder Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung angehören, aber eine mindestens einjährige, kontinuierliche Mitarbeit im Seniorenrat geleistet haben.

(2) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.

Die Eigenschaft als Seniorenrat/in endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder Tod rückt das Seniorenratsmitglied für die restliche Amtszeit nach, das als Nächstes auf der Liste der Ersatzseniorenrat/innen mit den meisten Stimmen steht. Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes eine Vereinigung/eine Organisation nicht mehr im Seniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatzse-

niorenrat/rätin dieser Vereinigung/ Organisation nach.

(3) Gewählte Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Seniorenrat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat. Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens drei Mal unentschuldig den Sitzungen des Seniorenrates fernbleibt. Der Mitgliedschaft im Seniorenrat unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 3 Abs.2 dieser Satzung verletzt hat. In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales, Jugend und Kultur vorauszugehen. Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/ die Vorstandsvorsitzende bzw. einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/ die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.

(4) Dem gewählten Seniorenrat stehen beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht – Kraft Amtes zur Seite: - ein/e Vertreter/in des Sozialreferates

- ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates
- ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtsverbände in Fürth
- ein/e Vertreter/in der Pflegekassen
- ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes
- ein/e Vertreter/in des Behindertenrates

Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth nimmt an den Sitzungen des Seniorenrates teil.

§ 4 Vorstand des Seniorenrates

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen Vorstand bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, drei Stellvertreter/innen und einem/einer Schriftführer/in. Unter den vier Vorsitzenden bzw. Stellvertreter/innen soll mindestens je ein Mann bzw. eine Frau sein und es sollen mindestens zwei verschiedene Vereinigungen oder Einrichtungen vertreten sein.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenrates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrates und führt die laufenden Geschäfte.

Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Seniorenrates und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode. Er/Sie berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres.

Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen. Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem

Seniorenrat gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Seniorenrat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenrat ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Seniorenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag, bzw. Antrag abgelehnt.

(3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.

(4) Über die Sitzungen der Delegierten-/Vollversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Arbeitsausschüsse

Der Seniorenrat kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung Räumlichkeiten und Ausstattung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.

§ 8 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Seniorenrates sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten keine Entschädigung.

(2) Alle gewählten Mitglieder des Seniorenrates erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von 50,00 €. Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr, stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer/in erhalten einen Betrag in Höhe von 70,00 € pro Jahr. Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Seniorenratsmitglieder wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.

(3) Für die Teilnahme des Seniorenrates an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden. Grundlage für die Abrechnung sind die Reisekostenbestimmungen der Stadt Fürth.

§ 9 Einbindung in die Stadt Fürth

Dem Seniorenrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. Diese ist in der fÜbs (Fürther Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderungen) verortet. Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Seniorenrat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.“

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. März 2013 außer Kraft.

Fürth, 12. Dezember 2023, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung des Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch

§ 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung des Jugendrates

Der Jugendrat tritt als überparteiliche, gewählte Interessensvertretung für die Anliegen der Jugend der Stadt Fürth ein. Er arbeitet mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung so zusammen, so dass eine bestmögliche Vertretung der Jugend gewährleistet wird.

§ 2 Jugendrat

1) In der Stadt Fürth besteht ein von der Jugend direkt gewählter Jugendrat.

2) Der Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen zwölf und 21 Jahren in den Jugendrat gewählt werden, wobei das 21. Lebensjahr am ersten Tag der Wahlwoche noch nicht vollendet sein darf.

3) Den gewählten Mitgliedern stehen mit der bzw. dem Kommunalen Jugendpfleger/in und dem 1. Vorstand des Stadtjugendrings zwei beratende Mitglieder zur Seite.

4) Die Amtsperiode des Jugendrats beträgt 2 Jahre.

5) Die Adresse des Jugendrats ist die der Agentur für Demokratie und Jugendbeteiligung, Waagstraße 3, 90762 Fürth (Geschäftsstelle).

§ 3 Aufgaben und Rechte

1) Der Jugendrat hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Fürth zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und sich für diese einzusetzen.

2) Der Jugendrat unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die Jugendlichen in Fürth betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Fürth fallen.

3) Der Jugendrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister, an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu jugendrelevanten Angelegenheiten heranzutragen. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen, Stadtratsgruppen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben. Unabhängig davon hat der Jugendrat die Möglichkeit, über

den Stadtjugendring Anträge in den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten einzubringen.

4) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Jugendrates sind innerhalb von vier Monaten von der Verwaltung, dem Stadtrat bzw. den Ausschüssen zu behandeln und zu beantworten.

Der Jugendrat ist zu informieren, wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann.

5) Die Geschäftsstelle des Jugendrats erhält entsprechend der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat festgelegten Ladungsfristen Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Hinzugerechnet werden jeweils der Sitzungstag sowie der Tag, an dem die Geschäftsstelle die Post erhält.

6) Bei der Behandlung von Anträgen des Jugendrats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die jungen Mitbürger/innen sind, kann dem Jugendrat im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Ein entsprechender Antrag muss unverzüglich nach Kenntnisnahme der Tagesordnung an den Oberbürgermeister gestellt werden.

7) Der Jugendrat Fürth kann sich über die Geschäftsstelle über jugendrelevante Themen bei den städtischen Dienststellen informieren, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Beteiligungsprojekte durchgeführt werden können.

8) Der Jugendrat kann auf Antrag beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, die ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verwenden, um im Rahmen dieser, eigene Veranstaltungen durchzuführen. Die Verwendung der Mittel ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nachzuweisen.

9) Die Tätigkeit des Jugendrates ist ehrenamtlich. Alle gewählten/be-

nannten Mitglieder des Jugendrates erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils 50,00 €. Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in erhalten einen Betrag in Höhe von 70,00 € pro Jahr. Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Mitglieder des Jugendrates wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.

§ 4 Pflichten

1) Die gewählten Mitglieder des Jugendrats verpflichten sich, das Amt für die Amtszeit von zwei Jahren auszuüben.

2) Der Jugendrat stellt sich auf dem jährlich stattfindenden Fürther Jugendforum vor und nimmt sich den dort gestellten Forderungen der Jugendlichen an.

3) Der Jugendrat erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er stellt diesen auf dem Fürther Jugendforum vor.

§ 5 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen zum Jugendrat richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Die Stadt Fürth wird eine Wahlordnung erlassen, in der die Einzelheiten geregelt sind.

1) Jede und jeder Einwohner/in der Stadt Fürth, die bzw. der das zwölfte aber noch nicht das 21. Lebensjahr am ersten Tag der Wahlwoche vollendet hat, ist bei der Wahl des Jugendrats wahlberechtigt.

2) Jede und jeder Einwohner/in der Stadt Fürth, die bzw. der das zwölfte aber noch nicht das 21. Lebensjahr am ersten Tag der Wahlwoche vollendet hat, ist zum Mitglied des Jugendrats wählbar.

3) Möchte jemand für den Jugendrat kandidieren, so teilt sie/er dies fristgerecht laut Wahlordnung der zuständigen Fachkraft im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit.

4) Wahlberechtigte haben bei der Wahl 15 Stimmen, die sie auf die Kandidierenden verteilen können; da-

bei haben sie die Möglichkeit, Kandidierenden bis zu drei ihrer insgesamt 15 Stimmen zu geben.

5) Die Stimmabgabe erfolgt online und in Wahllokalen. Die Art und Örtlichkeit legt die Stadt Fürth, Amt für Kinder Jugendliche und Familien rechtzeitig vor dem jeweiligen Wahlstichtag fest.

6) Die 15 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt.

7) Die Wahl wird federführend vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation und mit Unterstützung der entsprechenden Fachämter vorbereitet und durchgeführt.

§ 6 Amtshindernisse; vorzeitige Beendigung des Amtes

1) Der Mitgliedschaft im Jugendrat stehen eine Amtsunfähigkeit i. S. v. § 45 StGB, sowie ein Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt während der Amtsperiode entgegen. Die Begründung eines Zweitwohnsitzes in Fürth genügt nicht zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im Jugendrat.

2) Wer sich geplant und vorhersehbar länger als drei Monate dauerhaft im Ausland aufhält, wird für die gesamte Dauer des Aufenthalts vom ersten Nachrücker vertreten. Verlängert sich ein Auslandsaufenthalt, der ursprünglich weniger als drei Monate dauern sollte, über drei Monate hinaus, so erfolgt die Vertretung durch den ersten Nachrücker ab Bekanntwerden der Tatsache, dass der Dreimonatszeitraum überschritten wird.

3) Der Jugendrat kann auf Antrag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedes vor dem regulären Ablauf der Wahlperiode endet, wenn es ohne triftigen Grund an mindestens drei Sitzungen des laufenden Jahres nicht teilgenommen hat. An seine Stelle tritt der oder die Listennachfolger/in. Ein triftiger Grund liegt zum Beispiel bei Krankheit (mit ärztlichem Attest), schulischen Veranstaltungen oder beruflichen Verpflichtungen vor.

4) „Gewählte Mitglieder des Jugendrats können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller

stimmberechtigten Mitglieder aus dem Jugendrat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied sich als unwürdig erwiesen hat. Der Mitgliedschaft im Jugendrat unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales, Jugend und Kultur vorauszugehen. Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende bzw. einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitgliedes nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/ die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.“

5) Weitere mögliche Amtshindernisse und vorzeitige Beendigungen des Amtes sind in der vom Jugendrat zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7 Organe und Zusammensetzung

Der Jugendrat setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

1) Plenum (mitkommunalem Jugend-

pfleger/in und 1. Vorstand des Stadt-

jugendrings

als ständige beratende Mitglieder)

2) Vorstand

3) Arbeitsgruppen

§ 8 Plenum

Das Plenum des Jugendrats ist das

höchste beschlussfassende Organ. Es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendrats, sowie den beratenden Mitgliedern im Sinne des § 7 Nr. 1, welche kein Stimmrecht haben. Der Geschäftsgang ist in der Geschäftsordnung zu regeln (siehe § 11).

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.

2) Die Mitglieder des Jugendrats wählen aus ihrer Mitte die bzw. den Vorsitzende/n und die bzw. den Stellvertretende/n Vorsitzenden jeweils mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

3) Der Vorstand vertritt den Jugendrat nach außen, gegenüber Stadtverwaltung und Beschlussgremien. Er beruft den Jugendrat zu seinen Plenarsitzungen ein.

4) Der Vorstand sitzt den Plenarsitzungen vor und leitet diese. Er wird bei seinen Tätigkeiten von der Geschäftsstelle unterstützt.

5) Aus triftigem Grund kann der Jugendrat dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands das Misstrauen aussprechen, indem er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger wählt. Ein triftiger Grund liegt zum Beispiel bei unentschuldigtem Fehlen (siehe auch § 6 Abs. 3) vor.

§ 10 Arbeitsgruppen

1) Der Jugendrat kann Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Bildung und Auflösung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

2) Die Arbeitsgruppen können weitere Personen, die nicht dem Jugendrat angehören, an den Beratungen beteiligen. Außenstehende Personen, die nicht der Verwaltung angehören sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf interne, nicht allgemein zugängliche Informationen zu verpflichten.

§ 11 Geschäftsgang

1) Plenarsitzungen finden fünf Mal im Jahr statt. Arbeitsgruppen können

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01]2024 vom 17. Januar 2024

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

sich davon unabhängig anlassbezogen treffen.

2) Plenarsitzungen finden im großen Sitzungssaal des Fürther Rathauses statt.

3) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4) Die Plenarsitzungen des Jugendrats sind öffentlich, jede/r darf daran teilnehmen und Anträge einreichen.

5) Der Jugendrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten. Die Zugangsdaten werden von der Geschäftsstelle veröffentlicht.

6) Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang nach der vom Jugendrat zu beschließenden Geschäftsordnung. Der Beschluss bedarf der zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Einbindung in die Stadt Fürth

Dem Jugendrat wird personell eine Geschäftsstelle zugeteilt. Diese ist im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien verortet. Sie soll insbesondere Ansprechpartner/in und Schnittstelle in die Stadtverwaltung sein, sowie den Jugendrat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und pädagogisch begleiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung des Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat wurde vom Stadtrat am 15.11.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht. **Fürth, 12. Dezember 2023, STADT FÜRTH**

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der am 30.11.1989 von der Stadt Nürnberg ausgestellte Führerschein der Klasse 3, sowie der darin eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen, Führerschein-Nummer I/3052/89, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 18. Dezember 2023, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Anzeige von öffentlichen Vergnügungen

Öffentliche Vergnügungen sind grundsätzlich anzeigepflichtig. Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Vergnügung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Gerne können Sie hierfür das Online-Formular im Fürther Serviceportal unter www.services.fuerth.de nutzen. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Vorsorglich ein Hinweis:

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,

2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch unter (0911)974-1451 bzw. -1452 zur Verfügung.

Fürth, 3. Januar 2024, STADT

FÜRTH

Im Auftrag

Tölk

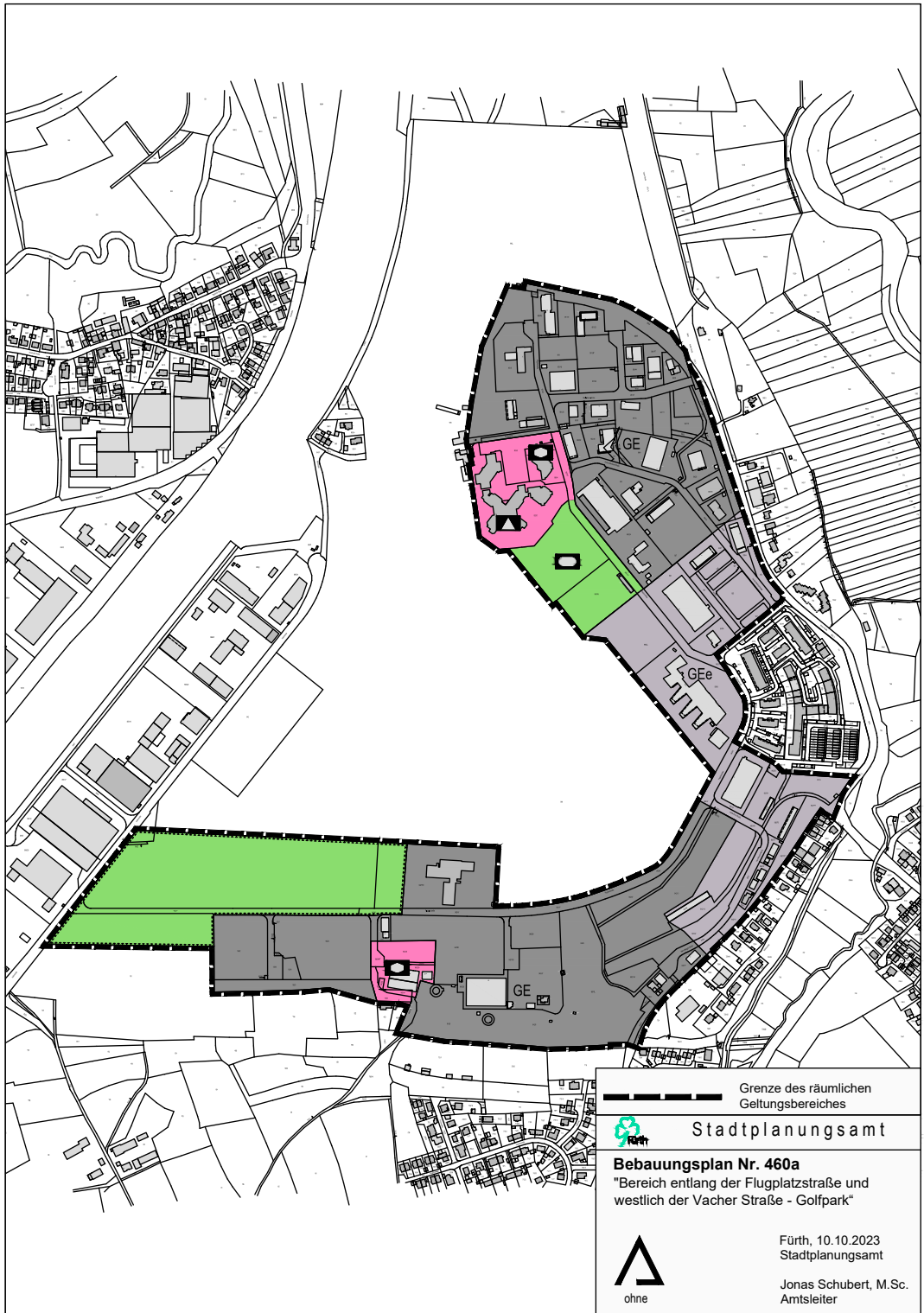
Leitender Verwaltungsdirektor

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aktualisierung der Planungsziele und zur Reduzierung des Geltungsbereiches für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a „Bereich entlang der Flugplatzstraße und westlich der Vacher Straße - Golfpark“; zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Mit Stadtratsbeschluss der Stadt Fürth vom 10.11.1993 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460a für den „Alten Flugplatz Atzenhof“ eingeleitet. Mit Übernahme der bisher im Eigentum des Bundes befindlichen Flächen durch die Stadt Fürth im Mai 2023 und einer geplanten zeitnahen Vermarktung der Flächen, besteht die Notwendigkeit, das Bauleitplanverfahren wiederaufzunehmen und Baurecht für die Flächen zu schaffen, um eine bauliche Nutzung zu ermöglichen. Hierzu hat der Stadtrat mit Beschluss vom 20.12.2023 die Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 460a „Bereich entlang der Flugplatzstraße und westlich der Vacher Straße - Golfpark“ beschlossen. Der Stadtrat hat die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes fortzuführen. Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, die Ziele der Planung zu aktualisieren und zu konkretisieren sowie den Geltungsbereich zu reduzieren.

Das Plangebiet umfasst ca. 54 ha und befindet sich im Norden des Stadtgebiets, östlich des Main-Donau-Kanals und des Fürther Hafens. Der Geltungsbereich umfasst Flächen östlich und südöstlich des Golfplatzes entlang der Flugplatzstraße und wird im Osten von der Vacher Straße begrenzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für die Wiederinanspruchnahme der



Konversionsflächen der ehemaligen Monteith-Kaserne eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Hierbei sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung

geschaffen werden.

Ort und Zeit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit kann sich vom **Montag, 22. Januar, bis einschließlich Dienstag, 20. Februar 2024**, im

Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr über die allgemeinen Ziele und

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2024 vom 17. Januar 2024

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Zwecken und voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der oben genannten Öffentlichkeit. Während dieser Frist besteht die Möglichkeit, sich zur Planung zu äußern.

Weitere Termine können telefonisch unter der Rufnummer 0911 / 974-33 10 (Durchwahl) vereinbart werden.

Zudem steht eine digitale Version der Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/bp-golfpark in der oben genannten Zeit zur Einsicht bereit.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich, per Mail (an spa.plb@fuerth.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben

abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das den Verfahrensunterlagen beigelegt ist.

Fürth, 3. Januar 2024,

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung

Vom 29. Dezember 2023

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 09.08.2022 (INFÜ Nr. 16 vom 14.09.2022), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02. November 2023 (INFÜ Nr. 20 vom 08.11.2023), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Richtzahlenliste wird durch die neue Anlage 1 Richtzahlenliste ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 29. Dezember 2023,

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Anlage 1 (Richtzahlenliste)

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht-motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen ≤ 130 m ²	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Wohnungen ≤ 130 m ² in Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden	1 Stellplatz je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m ² NUF1 ¹⁾ 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung ≥ 40 m ² bis ≤ 130 m ² NUF1 ¹⁾
1.3	Wohnungen > 130 m ²	2 Stellplätze je Wohnung	3 Fahrradabstellplätze je Wohnung
1.4	Zuschlag zu 1.2 und 1.3 > 10 Wohneinheiten	zusätzlich ein Stellplatz mit Ladestation für Elektrofahrzeuge	

1.5	Geförderte Mietwohnungen ¹⁾	1 Stellplatz je 2 Wohnungen Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2 bzw. 1.3.	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m ² NUF ¹⁾ 1,5 Fahrradabstellplätze je Wohnung ≥ 40 m ² ≤ 85 m ² NUF ¹⁾ 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 85 m ² NUF ¹⁾ ansonsten 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 100 m ² NUF ¹⁾ Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2 bzw. 1.3.
1.6	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 Stellplätze je 3 Wohnungen (dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)	1 Fahrradabstellplatz je 3 Wohnungen, mindestens (mind.) 2 Fahrradabstellplätze, (dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)
1.7	Seniorenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mind.3 Fahrradabstellplätze
1.8	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung
1.9	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze sowie 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
1.10	Studentenwohnheime, -appartements	1 Stellplatz je 3 Studenten, mindestens 2 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 1 Student, mind. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Wohnheime für Pflegefachkräfte	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.12	Arbeitnehmerwohnheime,-appartements	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.13	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze
2.	Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche NUF ²⁾	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² NUF ²⁾ , mind. 1 Fahrradabstellplatz

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2024 vom 17. Januar 2024

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arzt-praxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² NUF ²⁾ , mind. 3 Fahrradabstellplätze
2.3	Großraumbüros > 400 m ² BGF	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ²⁾	1 Fahrradabstellplatz je 80 m ² NUF ²⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze
2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tä- tige ohne weitere Beschäftigte/Mit- arbeiter	1 Stellplatz je 60 m ² NUF ²⁾ , mindestens 1 Stellplatz	mind. 1 Fahrradabstellplatz
3.	Verkaufsstätten, Dienstleistungen		
3.1	Läden bis 100 m ² Verkaufsfläche (VF)	1 Stellplatz je 60 m ² VF ⁵⁾ , mind. 1 Stellplatz je Laden	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² VF ⁶⁾
3.2	Läden ab 100 m ² VF (einschließlich Einkaufszentren, groß- flächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² VF ⁵⁾ , mind. 2 Stellplätze je Laden und An- dienungsfläche für min. 1 Lkw	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² VF ⁵⁾ und mind. 5 Fahrradabstellplätze je Betrieb bzw. Einkaufszentrum
3.3	Ausstellungsflächen für große Ver- kaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/ Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	1 Stellplatz je 60 m ² VF ⁵⁾ und aus- reichend Andienungsfläche für mind. 1 Lkw je nach Anliefermatrix einschl. Betriebsbeschreibung	1 Fahrradabstellplatz je 200 m ² VF ⁵⁾
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufs- plätze im Freien sowie für Motor- räder, Fahrräder, Land- u. Garten- maschinen	1 Stellplatz je 100 m ² VF ⁵⁾	1 Fahrradabstellplatz je 200 m ² VF ⁵⁾
3.5	Waschsalon	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Wasch- maschinen, mind. 2 Fahrradabstellplätze
3.6	Sonnenstudio	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Sonnen- bänke, mind. 2 Fahrradabstellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ²⁾ , mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 60 m ² NUF ²⁾
3.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler und zu- sätzlich 1 Stellplatz je Schulungs- fahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je Schulungs- fahrzeug und 1 Abstellplatz für mo- torisierte Fahrzeuge
4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtli- cher Bedeutung (z.B. Theater, Kon- zerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze/Besucher ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze/ Besucher ⁶⁾
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze/Besu- cher ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze/ Besucher ⁶⁾
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze/Besu- cher ⁶⁾	1 Fahrradabstellplatz je 20 Sitzplätze/ Besucher ⁶⁾
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sport(hallen) fläche ⁸⁾	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sport(hallen)fläche ⁸⁾
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sport(hallen) fläche ⁸⁾ , zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschau- erplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sport(hallen)fläche ⁸⁾ , zusätzlich 1 Abstellplatz für moto- risierte Fahrzeuge je 50 Zuschauer- plätze zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zu- schauerplätze

5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Laser-tag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 50 m ² Sporthallenflächen ⁸⁾	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Sporthallenfläche ⁸⁾
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Sporthallenfläche ⁸⁾ ; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Sporthallenfläche ⁸⁾ ; zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauerplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Zuschauerplätze
5.8	Badminton-, Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Badminton-, Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Zuschauerplätze, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Boothäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m ² NUF ¹⁾	1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² NUF ¹⁾
5.14	Tanzschule	1 Stellplatz je 15 m ² NUF ¹⁾	3 Fahrradabstellplätze je 50 m ² NUF ¹⁾
5.15	Schießstand, -bahn	1 Stellplatz je Stand/Bahn	1 Fahrradabstellplatz je 3 Ständen/Bahnen
5.16	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Stellplatz je 2 Anlagen bzw. Burgen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Anlagen bzw. Hüpfburgen
5.17	Reitanlage, -halle	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.18	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze, zus. 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 8 Pferdeeinstellplätze, mindestens 2 Fahrradabstellplätze
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Café/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/Pizzeria)	1 Stellplatz je 40 m ² BGF ⁴⁾ und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je 40 m ² BGF ⁴⁾
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Ausliefererservice	1 Stellplatz je 40 m ² BGF ⁴⁾ und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug, zusätzlich 1 Stellplatz je Auslieferfahrzeug	1 Fahrradabstellplatz je 40 m ² BGF ⁴⁾ zusätzlich 1 Abstellplatz je Auslieferfahrzeug

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2024 vom 17. Januar 2024

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40 m ² und nur ab Überschreitung der halben BGF)	1 Stellplatz je 10 m ² BGF ⁴⁾ und eine Andienungsfläche für einen Lkw	4 Fahrradabstellplätze je 50 m ² BGF ⁴⁾ , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Stellplatz je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 und eine ausreichende Andienungsfläche je nach Anliefermatrix/Betriebsbeschreibung	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.5	Motels	1 Stellplatz je Zimmer	1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 10 Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten ²⁾
6.7	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² , Spielhallenfläche ⁷⁾ , mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40 m ² Spielhallenfläche ⁷⁾ , mind. 2 Fahrradabstellplätze und 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen).	1 Stellplatz je 30 m ² BGF ⁴⁾ , mind. jedoch 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40 m ² BGF ⁴⁾ , mind. jedoch 2 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	1 Stellplatz je 20 m ² BGF ⁴⁾	
7.	Kranken- /Pflegeanstalten		
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 5 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. -heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 30 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² BGF ⁴⁾ , mind. 3 Stellplätze, davon mind. einer behindertengerecht und 1 Kleinbus	1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² NUF ²⁾ und 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge
7.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mind. 3 Stellplätze; zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, mind. 2 Fahrradabstellplätze; sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	0,5 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)	1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer 2 Abstellplätze für Lastenräder

8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	0,5 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Fahrradabstellplatz je 3 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 60 Schüler und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer 2 Abstellplätze für Lastenräder
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	0,5 Stellplatz je 15 Schüler	1 Fahrradabstellplatz je 25 Schüler und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer 2 Abstellplätze für Lastenräder
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 20 Studenten	1 Fahrradabstellplatz je 4 Studenten, 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 60 Studenten 2 Abstellplätze für Lastenräder
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze, zusätzlich 2 Stellplätze als Hol- und Bringfläche	1 Fahrradabstellplatz je 15 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Stellplatz je 50 Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Besucherplätze
8.7	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende und 1 Abstellplatz für Ausbildungswerkstätten und dergl. motorisierte Fahrzeuge je 60 Auszubildende 2 Abstellplätze für Lastenräder
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien < 1.000 m ² NUF	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	1 Abstellplatz je 100 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien > 1.000 m ² NUF	1 Stellplatz je 250 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾	1 Abstellplatz je 250 m ² NUF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte ³⁾
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	2 Stellplätze je Montagestand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je 4 Montagestände
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1, mind. jedoch 2 Stellplätze	2 Fahrradabstellplätze je Tankstelle 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge je Tankstelle
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zuzüglich Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge	
9.7	Selbstbedienungswaschanlage	3 Stellplätze je Waschplatz	1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je Anlage
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 1000 m ² Grundstücksfläche

Erläuterungen:	
1) Wohnen einschl. Sanitärräume, Windfang und Flure innerhalb der Wohneinheit (NUF1):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016 a) bei subventioniertem Mietwohnungsbau: Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind zu 25% b) sonst: Terrassen, Balkone und überdachte Flächen, die nicht beheizt sind zu 100%
2) Nutzungsfläche (NUF 1-6):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016
3) NUF (1-6) oder 3 Beschäftigte:	in der Regel nach der NUF berechnen, nur in Ausnahmefällen (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
4) Bruttogrundfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1 2016
5) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
6) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan
7) Spielhallenfläche:	Netto-Raumfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV zuletzt geändert am 18.07.2016)
8) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude).

Satzung für den Beirat für Integration der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung für den Beirat für Integration (Integrationsbeiratssatzung):

Präambel

Aufgaben und Zielsetzung der Integrationsarbeit der Stadt Fürth messen sich am Paradigmenwechsel von der „Ausländerpolitik“ der 70er und 80er Jahre zur „Integrationspolitik der Bevölkerung mit Migrationshintergrund“, dies erfordert eine neue politische Interessensvertretung der Fürther Migrant/Innen.

Dieser Paradigmenwechsel erfolgt durch eine kritische Auseinandersetzung zum Thema „Neukonstituierung

des Integrationsbeirats“ aufgrund komplexer integrationspolitischer Herausforderungen innerhalb der Stadt Fürth. Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Fürth und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Fürth. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ethnischer, kultureller und religiöser Herkunft, sowie Geschlecht und sexueller Identität, Alter und körperlicher Voraussetzung zu stärken, sowie das Miteinander von Migrant/Innen und Nichtmigrant/Innen in der Stadtgesellschaft bzw. in den Institutionen zu gestalten. Das Engagement steht für eine inklusive und diskriminierungsfreie Gesellschaft.

Die Arbeit des Integrationsbeirats basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dem Grundgesetz verpflichtet und grenzt

sich von rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ab, insbesondere, wenn sie sich gegen Religionen und Weltanschauungen richten.

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition des Statistischen Bundesamtes¹.

¹Definition Menschen mit Migrationshintergrund: Die gebräuchliche Definition des Statistischen Bundesamtes zufolge hat eine Person dann einen Migrationshintergrund, „wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt“ Quelle: Statistisches Bundesamt

§ 1 Beirat für Integration der Stadt Fürth

1. Die Stadt Fürth bildet einen Beirat für Integration.

2. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich (Art. 19 Bayerische Gemeindeordnung).

3. Im Rahmen der Geschäftsverteilung des Stadtrates ist das Direktorium/ Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat zuständig. Dieses stellt mit dem Büro für Migration und Vielfalt auch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats dar.

4. Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Grundsatz, Aufgaben und Rechte

Der Integrationsbeirat bringt Kompetenzen, Potentiale und Engagement der Migrant/Innen in Projekte und Maßnahmen in der Stadt Fürth ein. Er erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Organisationen, Verbänden, Ämtern und Vereinen. Der Integrationsbeirat setzt dabei Schwerpunkte seiner Arbeit, insbesondere in den Handlungsfeldern:

Bildung – Soziales – Asyl – Kultur – Sport – Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit – Stadtplanung – Ökologie

1. Aufgaben des Integrationsbeirats sind:

a) Die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in Fürth unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt.

b) Die aktive Unterstützung der Integrationspolitik in der Stadt Fürth.

c) Die Beratung des Stadtrates und der Verwaltung in allen Fragen, die die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth fallen.

d) Die Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen in seinem Tätigkeitsbereich in der Stadt Fürth.

2. Rechte und Pflichten:

2.1. Beratung und Unterrichtung

a) Im Integrationsbeirat werden alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Integrations- und Migrationspolitik von allgemeiner Bedeutung für die Entscheidung, in den nach der Ge-

meindeordnung zuständigen Gremien sind, vorher beraten.

b) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben deshalb die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

2.2. Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen

a) Der Integrationsbeirat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, in allen die Mitbürger/Innen mit Migrationshintergrund betreffenden Angelegenheiten über den Oberbürgermeister an die Verwaltung, den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse, oder den/die zuständige/n Referenten/Innen Anträge stellen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Ihre Behandlung erfolgt innerhalb von vier Monaten. Wenn die Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, muss der Integrationsbeirat darüber informiert werden.

b) Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats nach dieser Satzung betreffen, muss die Stellungnahme des Integrationsbeirats beigelegt werden. In diesen Fällen soll zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse auch ein/e Vertreter/In des Integrationsbeirats eingeladen werden. Der Integrationsbeirat, vertreten durch die Geschäftsstelle, erhält rechtzeitig die nötigen Informationen, insbesondere die Sitzungseinladungen.

c) Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadt den Integrationsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.

2.3. Erläuterungsrecht

Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsbeirats und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die ausländischen Mitbürger/innen

und Spätaussiedler/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden oder einem/r Vertreter/in des Integrationsbeirats im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

3.4. Haushaltsmittel

Der Integrationsbeirat kann im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen durchführen. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Mittelverwendung kann durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

3.5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsbeirat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach außen aufzutreten (Presseerklärungen, Internet, Logo, etc.). Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Bürgermeister- und Presseamt erforderlich.

§ 3 Zusammensetzung, Organe

1. Dem Integrationsbeirat gehören 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt.

2. Ferner gehören dem Integrationsbeirat beratende Mitglieder an. Einrichtungen und Organisationen können beratende Mitglieder schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle vorschlagen. Über die Aufnahme entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung durch Beschluss. Dabei soll darauf geachtet werden, dass eine möglichst breite Repräsentanz der unter den Fürther Menschen mit Migrationshintergrund bestehenden Nationalitäten und Ethnien erreicht wird. Vor der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats sollen die bisherigen beratenden Mitglieder durch die Geschäftsstelle befragt werden, ob sie diese Funktion für die Dauer der nächsten Berufenungsperiode weiterhin ausüben wollen.

3. Die Amtszeit der stimmberechtigten

Mitglieder beträgt vier Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung des Integrationsbeirats und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Integrationsbeirats. Die Amtszeit der beratenden Mitglieder beginnt mit deren Aufnahme und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Integrationsbeirats.

4. Der Integrationsbeirat bedient sich bei seiner Arbeit folgender Organe:

4.1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Im Rahmen der Vollversammlung erfolgt eine Beschlussfassung durch die stimmberechtigten Mitglieder.

Sie setzt sich zusammen aus:

a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsbeirats nach § 3 Ziff. 1.

b) und – jeweils ohne Stimmrecht –

- den, von den Fraktionen benannten Stadträt/Innen. Jede Fraktion entsendet hierbei nach eigenem Ermessen eine/n Vertreter/In.

- den beratenden Mitgliedern nach § 3 Ziff. 2.

4.2. Ausschüsse

a) Für folgende Themenbereiche werden Ausschüsse gebildet:

- Bildung, Kultur und Sport
- Soziales, Asyl, Gesundheit und Recht
- Wirtschaft, Arbeit, Stadtplanung und Ökologie

b) Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll sieben Personen betragen und darf neun Personen nicht überschreiten. Zusätzlich können Personen aus dem Kreis der beratenden Mitglieder hinzuberufen werden. Die Ausschüsse können ferner sachverständige Personen oder Mitarbeitende der Stadtverwaltung und anderer Behörden oder Institutionen zu bestimmten Themen einladen.

c) Die Ausschüsse sind jeweils für ihre betreffenden Themenbereiche zustän-

dig. Ad-Hoc-Ausschüsse können nach aktuellem Bedarf gebildet werden.

d) Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung berufen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die jeweiligen Ausschussmitglieder. Die Berufung erfolgt in offener Abstimmung. Jedes Mitglied kann nur maximal in zwei Ausschüssen berufen werden; dies gilt nicht für die Berufung in Ad-Hoc Ausschüsse.

e) Die Ausschüsse wählen jeweils eine/n Sprecher/In und eine/n stellvertretende/n Sprecher/In aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

5. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

§ 4 Bewerbung und Auswahlverfahren

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats bildet die Stadt Fürth ein Auswahlgremium.

2. Hierfür schlagen die nachfolgend genannten Organisationen/Einrichtungen je ein Mitglied für das Gremium vor. Gremiumsmitglieder, die am Auswahlverfahren beteiligt sind, dürfen sich selbst nicht bewerben. Die Mitarbeitenden der Organisationen sind aus dem Bewerbungsverfahren nicht ausgeschlossen.

- Agentur für Arbeit Fürth
- AWO Fürth
- Bayerischer Landessportverband
- Caritasverband der Stadt Fürth und dem Landkreis e. V
- Diakonisches Werk Fürth
- Elan GmbH
- IHK Fürth / Kreishandwerkerschaft
- Internationaler Bund
- Jobcenter Fürth
- Staatliches Schulamt in der Stadt Fürth
- Stadtjugendring
- Volkshochschule Fürth

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Kinder - & Jugendhilfzentrum Fürth
- Fürther Bündnis gegen Rechtsextremismus und Rassismus

3. Durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats werden Fürther/Innen im Rahmen einer Ausschreibung im Amtsblatt aufgerufen, sich als stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat zu bewerben.

4. Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirats ist, dass die/der Bewerber/In zu Beginn der Ausschreibung für das Auswahlverfahren mindestens seit sechs Monaten in Fürth mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, dass 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Migrationshintergrund besitzt².
² Definition siehe Präambel

5. Anforderung an die Bewerber/Innen sind Kompetenz, Fachkunde und Motivation. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere Ausbildung, Studium, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biografisch lebensweltlich erworbene Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz zu berücksichtigen. Durch die Bewerber/Innen ist ein Motivationsschreiben zu erstellen, welches in die Bewertung einfließt.

6. Die eingehenden Bewerbungen werden vom Büro für Migration und Vielfalt gesichtet. Anschließend werden sie den einzelnen Personen des Auswahlgremiums zur persönlichen Bewertung nach einem vorgegebenen Punktesystem nach Nr. 7 zugeleitet.

7. Punktesystem für das Auswahlgremium: Maximal kann eine Gesamtzahl von zehn Punkten erreicht werden, diese teilen sich auf: Beurteilung der Fachlichkeit- 0 (keine Fachlichkeit) bis 5 (hohe Fachlichkeit), Beurteilung des Motivationsschreibens ebenfalls 0 bis 5 Punkte. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere die in § 4 Nr. 5 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Ämliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2024 vom 17. Januar 2024

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

8. Die 21 Bewerber/Innen, die aus diesem Verfahren mit der höchsten Punktezahl hervorgehen, werden als Mitglieder des Integrationsbeirats vorgeschlagen.

9. Die Liste der ausgewählten Bewerber/Innen wird nach Abschluss des Verfahrens im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5 Vorsitz

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils vier Jahre einen Vorsitz, bestehend aus einem/einer Vorsitzenenden und einer Stellvertretung.

2. Der Integrationsbeirat wird gegenüber Stadtverwaltung, Beschlussgremien und nach außen durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Fall der Verhinderung durch die Stellvertretung.

3. Der/die Vorsitzende des Integrationsbeirats führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

§ 6 Geschäftsstelle, Mittel und Organisation

Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Vorsitzende(n) des Integrationsbeirats in der Erledigung der laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Integrationsbeirats zählen insbesondere:

- Verwaltungsmäßige Betreuung des Integrationsbeirats
- Teilnahme und Protokollierung bei den Vollversammlungen, Ausschüsse und Sitzungen im Rahmen der möglich personellen Besetzung
- Koordinierung der Aufgaben nach innen und außen
- Aufbereitung von Informationen
- Mitorganisation von Veranstaltungen

des Integrationsbeirats

- Zügige Weitergabe von Informationen aus der Stadtverwaltung und von anderen Stellen an die Mitglieder des Integrationsbeirats

- Mithilfe bei der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand des Integrationsbeirats

§ 7 Ehrenamt

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirats, seiner Ausschüsse und an Gesprächen dieser Gremien mit kommunalen oder staatlichen Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 Ziff. 1 erhält jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 7,67 Euro, jedoch höchstens 153,39 Euro jährlich. Der/Die Beiratsvorsitzende erhält zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von 20,45 Euro, sein/e Stellvertreter/Innen erhalten zusätzlich je Kalendermonat eine Entschädigung in Höhe von 10,23 Euro. Die zusätzlichen Entschädigungen für den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/Innen werden jährlich zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus bezahlt.

2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben ferner folgende Entschädigungsansprüche für ihre Teilnahme an den Sitzungen und Gesprächen i. S. d. § 7 Ziff. 1.

a) Arbeitnehmer erhalten den ihnen zustehenden und nachgewiesenen Verdienstausfall.

b) Selbständig Tätige erhalten pauschal für jede angefangene Stunde 9,20 Euro Verdienstausfallentschädigung. Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr.

c) Stimmberechtigte Beiratsmitglieder, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 18 Uhr 9,20 Euro Entschädigung.

d) Eine Kombination der genannten drei Ersatzleistungen ist nicht zulässig. Es muss vielmehr nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit eine Zuordnung zu einer der Gruppen erfolgen.

3. Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten erhalten die stimmberechtigten Beiratsmitglieder Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

4. Wenn durch höhere Gewalt oder sonstige Unwägbarkeiten keine regulären Sitzungen stattfinden können, so müssen diese im Wege der Ton-Bild-Übertragung weitergeführt werden. Im Wege der Ton-Bild-Übertragung gefasste Beschlüsse sind gültig.

§ 8 Ausscheiden

1. Ein Mitglied des Integrationsbeirats scheidet aus, wenn Fürth nicht mehr der Hauptwohnsitz ist.

2. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht wahrnimmt, in dem es dreimal unentschuldig an GA-Sitzungen und Ausschüssen nicht teilgenommen hat. Sitzungspflicht besteht für Vollsitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, in dem der/die Betroffene Mitglied ist. Nach zweimaliger Abmahnung wird das Beiratsmitglied um eine schriftliche Stellungnahme binnen eines Monats gebeten. Das Ausschlussverfahren wird durch den/die Vorsitzende/en eingeleitet und im Geschäftsausschuss behandelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

3. Ein Mitglied des Integrationsbeirats, das wiederholt gegen die Satzung und die Ziele des Integrationsbeirats, insbesondere durch diskriminierende und / oder rassistische Äußerungen, verstößt, kann ausgeschlossen werden, nachdem entsprechende schriftliche Abmahnungen durch den Vorstand er-

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2024 vom 17. Januar 2024

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

teilt wurden. Das Ausschlussverfahren wird durch einen Antrag des/der Vorsitzenden in der Vollversammlung eingeleitet. Der/die Betroffene wird angehört und kann mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats.

4. Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1-3 oder durch schriftlichen Rücktritt, eingereicht bei der Geschäftsstelle, vorzeitig aus, so rückt die nichtberufene Ersatzperson aus dem Bewerbungsverfahren, die die nächsthöchste Punktzahl erreicht hatte, für den Rest der Amtszeit nach, sofern diese zu diesem Zeitpunkt die Berechtigung noch besitzt.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Die Satzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat von 06. Juni 2003, zuletzt geändert von 09. März 2021 tritt zugleich außer Kraft.

Diese Satzung wurde durch den Stadtrat am 20.12.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, 21. Dezember 2023,

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättegebührensatzung)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättegebührensatzung) vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In (1) wird „Sportservice“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- In (2) wird „Gebührensschuldner“ durch „Gebührenschildender“ ersetzt.
- In (2) wird „Antragsteller“ durch „Antragstellende“ ersetzt.
- In (2) wird „Gesamtschuldner“ durch „Gesamtschildende“ ersetzt.
- In (3) wird „Sportservice“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Nutzendengruppe und Nutzungen 1

Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband
- Sitz in Fürth
- Gemeinnützigkeit

Ausgenommen von den Voraussetzungen sind:

- Städtische Fürther Betriebssportgruppen
- Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth
- Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth
- Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth
- Veranstaltungen, die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen

1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 0,78 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Min. 0,78 €
- Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 1,70 €
1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

- Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 1,42 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Min. 1,42 €
- Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 3,40 €

(2) Nutzendengruppe und Nutzungen 2

- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen
- Fürther Gewerkschaften
- Fachverbände
- Lehrersportgruppen
- Vergleichbare Vereinigungen

2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 3,54 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Min. 3,54 €
- Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 8,50 €

2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

- Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 7,08 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Min. 7,08 €
- Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 17,00 €

(3) Nutzendengruppe und Nutzungen 3

- VHS Fürth
- Staatliche Behörden
- Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen

3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 5,38 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Min. 5,38 €
- Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 12,75 €

3.2 Erwachsene nach Vollendung des

18. Lebensjahres

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen:

je angefangene 30 Min. 10,77 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u.

je angefangene 30 Min. 10,77 €

b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 25,49 €

(4) Nutzendengruppe und Nutzungen 4

- Alle Übrigen

4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen:

je angefangene 30 Min. 7,08 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil

u. je angefangene 30 Min. 7,08 €

b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 16,99 €

4.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen:

je angefangene 30 Min. 14,16 €

- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u.

je angefangene 30 Min. 14,16 €

b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je angefangene 30 Min. 33,98 €

(5) Übernachtungspauschale für die Nutzendengruppen (1) bis (4)

a) Einfachsporthallen: 100,00 €

b) Mehrfachsporthallen:

je Hallenteil 100,00 €

(6) Zuschläge für die Nutzendengruppen (1) bis (4)

Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 %, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

(7) Sonstiges

(1) Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

(2) Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzende es versäumt hat, drei Wochen vorher das Amt für Sport und Gesundheitsförderung und die im Objekt tätigen städtischen Mitarbeitenden davon zu informieren.

(3) Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) „Referat für Schule, Bildung und Sport“ durch „Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit“ ersetzt.

b) Zwischen Ziffer und %-Zeichen wird ein Leerzeichen eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 21. Dezember 2023,

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Fürth vom 01.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Abschnitt erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die von der Stadt Fürth betriebenen und unterhaltenen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportstätten) sind öffentliche Einrichtungen.“

b) Punkt „1. Turnhallen“ und Punkt „2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen“ werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird „Benutzerkreis“ durch „Nutzungskreis“ ersetzt.

b) In (1) wird „benutzen“ durch „nutzen“ ersetzt.

c) In (2) wird „Besucher“ durch „Besucherinnen und Besucher“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 wird „Benutzung“ durch „Nutzung“ ersetzt.

b) In (1) wird „benutzen“ durch „nutzen“ ersetzt.

c) In (1) wird „von Vereinen und sonstigen Vereinigungen“ durch „der Vereine und sonstiger Vereinigungen“ ersetzt.

d) In (2) wird „Benutzung“ durch „Nutzung“ ersetzt.

e) In (2) wird „Referat für Schule, Bildung und Sport“ durch „Referat für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit“ ersetzt.

f) In (2) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.

g) In (2) wird „Benutzer“ durch „Nutzenden“ ersetzt.

h) In (3) wird nach „Hausrecht“ ein Komma eingefügt.

i) In (3) wird „Hausmeister“ durch „städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

j) In (3) wird „Nutzer“ durch „Nutzenden“ ersetzt.

k) In (3) wird „Anordnungen dieser Mitarbeiter“ durch „deren Anordnungen“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In (1) wird „Benutzung“ durch „Nutzung“ ersetzt.

b) In (1) wird nach „mit Erlaubnis“ „gemäß § 4 (2)“ eingefügt.

c) In (1) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.

d) In (1) wird „Besucherzahl“ durch „Besuchszahl“ ersetzt.

e) In (1) wird am Ende des Abschnitts folgender Satz eingefügt:

„Sollte es sich bei der überlassenen Sportstätte nicht um eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung handeln, ist eine Veranstaltung mit mehr als 200 Besuchenden der Gebäudewirtschaft Fürth unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie der Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen rechtzeitig anzuzeigen.“

f) In (2) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“

ersetzt.

g) Es wird folgender neuer Absatz (3) eingefügt:

„Die Stadt kann die Erlaubnispflicht nach § 4 (1) durch allgemeine Anordnung aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung ohne Erlaubnis und ohne Gebühr getroffen werden (Jedermann-Sportplätze).“

h) Der bisherige Absatz (3) wird Absatz (4).

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige „§ 6 Vergabe“ wird zu „§ 5 Vergabe“.

b) In (1) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.

c) In (2) wird zu Beginn des Absatzes folgender Satz eingefügt:

„Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor.“

d) In (2) wird nach dem ursprünglichen ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Fürther Sportvereine werden bei der Vergabe von Sportstätten bevorzugt. Gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Fürth kommen vor nicht kommerziell ausgerichteten Sportgruppen Fürther Bürgerinnen und Bürger. Kommerzielle sportliche Anbieterinnen und Anbieter werden nachrangig berücksichtigt.“

e) In (2) wird der Nebensatz „, am Hans-Lohnert-Sportplatz hat die Jugend den Vorrang“ gestrichen.

f) Die letzten beiden Sätze aus (2) „Anträge auf Nutzung...“ bis „...berücksichtigt werden.“ werden zum neuen Absatz (3).

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige „§ 5 Belegung“ wird zu „§ 6 Belegung“.

b) In (1) wird nach „vorgesehen sind“ ein Komma eingefügt.

c) In (1) wird „Sportamt“ durch „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.

d) In (1) wird nach „Woche vorher“ ein Komma eingefügt.

e) In (1) wird am Ende des Absatzes folgender Satz eingefügt:

„Liegen in dem Zeitraum der Schulbelegung freie Zeiten, können diese vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung vergeben werden.“

f) Absatz (3) wird wie folgt neu eingefügt:

„Der Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte und die dazugehörigen Anlagen bei Ende der vereinbarten Nutzungszeit vollständig geräumt sind und die nachfolgend Nutzenden anschließend planmäßig die Benutzung der Sportstätte aufnehmen können.“

g) Der ursprüngliche Absatz (3) wird zu Absatz (4).

h) In (4) wird der erste Absatz von „Während der...“ bis „...der Karfreitag.“ gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Zeiten für eine Turnhallen- und Sportplatzbelegung außerhalb der schulischen Nutzung werden jährlich von der Gebäudewirtschaft Fürth festgelegt, allen Vereinen mit dem Jahresanfangsschreiben vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung mitgeteilt und sind online unter <https://www.fuerth.de/sport> zu finden.“

i) In (4) wird nach „Reinigungs-“, ein Komma eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 7 Überlassung der Sportstätte

Die Nutzenden dürfen die ihnen überlassenen Sportstätten innerhalb der Nutzungszeiten weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen. Dies gilt auch für vereinsinterne Überlassungen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige „§ 7 Zustand der Sportstätten“ wird zu „§ 8 Zustand der Sportstätten“.

b) Der bisherige erste Satz wird zu Absatz (1).

c) In (1) wird „Benutzern“ durch „Nutzenden“ ersetzt.

d) Der bisherige zweite und dritte Satz werden zu Absatz (2).

e) In (2) wird „Benutzer“ durch „Nutzenden“ ersetzt.

f) In (2) wird „Benutzungsdauer“

durch „Nutzungsdauer“ ersetzt.

9. Der bisherige „§ 9 Benutzung der Sportplätze und Leichtathletikanlagen“ wird gestrichen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) „§ 9 Instandhaltung und Haftungsregelungen“ wird durch „§ 9 Pflichten der Nutzenden“ ersetzt.

b) In (1) wird „Benutzer“ durch „Nutzenden“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz (2) wird gestrichen.

d) Aus dem bisherigen § 10 werden Absatz (1) und (2) zum neuen § 9 als Absatz (2) hinzugefügt und wie folgt abgeändert:

„Die Nutzenden übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Sportveranstaltung. Sie haben, wenn die Erlaubnis für die Nutzung durch eine Mehrheit von Personen gilt, eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter zu bestellen. Die anleitende Person oder deren Vertretung sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten und einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen.“

e) Absatz (3) wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Nutzenden sind verpflichtet, die Anlagen und die Geräte jeweils vor und nach der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch die anleitende Person zu prüfen; sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden.“

f) Absatz (4) wird wie folgt neu eingefügt:

„Festgestellte bzw. während der Nutzung auftretende Schäden sind unmittelbar den eingesetzten städtischen Mitarbeitenden der Gebäudewirtschaft Fürth zu melden. Wo dies nicht möglich ist, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Gebäudewirtschaft Fürth zu verständigen. Zudem sind die Schäden in die in der Sportstätte dafür bereitliegende Nutzungsliste einzutragen. Bei größeren Verunreinigungen, die anschließende Sonderreinigungen erfordern, werden die anfallenden

Kosten den Nutzenden in Rechnung gestellt.“

11. Der bisherige „§10 Bestellung eines Übungsleiters“ wird gestrichen.

12. „§ 10 Haftung“ wird wie folgt neu eingefügt:

(1) „Die Nutzenden haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verluste, die der Stadt Fürth an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste schuldhaft verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, welche dieser Personen den Schaden verursacht hat.

(2) Die Nutzenden stellen die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätten an die Nutzenden von Mitgliedern der Nutzenden, anderen Nutzenden, Besucherinnen und Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

(3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzenden auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Fürth und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, es sei denn, der Schadenseintritt erfolgte im Zusammenhang mit einem der Stadt zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten.

(4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen etc.) der Nutzenden, Veranstaltenden, Beauftragten und Besucherinnen und Besuchern. Dies gilt nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, welches der Stadt Fürth zurechenbar ist.

(5) Die Nutzenden haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen,

durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In (2) wird „des Benutzers“ durch „der Nutzenden“ ersetzt.

b) In (3) wird „Der Benutzer hat“ durch „Die Nutzenden haben“ ersetzt.

c) In (3) wird „seine Kosten“ durch „eigene Kosten“ ersetzt.

14. „§ 12 Werbung“ wird wie folgt neu eingefügt:

(1) „Die Werberechte in den städtischen Sportstätten (Bandenwerbung, Aufsteller usw.) liegen bei der Stadt Fürth, Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

(2) Die Anbringung oder das Verteilen von Werbemitteln bedürfen der gesonderten schriftlichen Zustimmung der Stadt Fürth. Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass unberechtigt angebrachte Werbemittel unverzüglich entfernt werden und stellen die Stadt Fürth bei Verstößen seitens der Nutzenden von eventuellen Ansprüchen der konzessionsinhabenden Person frei.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige „§ 12 Ausschluss von der Benutzung“ wird „§ 13 Ausschluss von der Nutzung“ ersetzt.“

b) „Der Benutzer kann“ wird durch „Die Nutzenden können“ ersetzt.

c) „schwerwiegenden“ wird gestrichen.

d) In den ersten Satz wird nach „Satzung“ „oder gegen die Sportstättenordnung einmalig oder dauerhaft“ eingefügt.

e) Neu eingefügt wird in Anschluss an den Satz folgender Abschnitt:

„Gleiches gilt, wenn

a) die Nutzenden mit fälligen Gebühren aus der Überlassung für mehr als zwei Abrechnungszeiträume im Rückstand sind,

b) die überlassenen Einrichtungen nicht voll belegt sind. Es sollte bei der Benutzung von städtischen Sportstätten eine durchschnittliche Gruppenstärke von 10 Personen erreicht

werden (ausgenommen Sondersportarten). Hierüber entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung,

c) mehrfach die überlassene Einrichtung zur vereinbarten Nutzungszeit nicht in Anspruch genommen wurde, d) die Sportstätten dringend für andere Zwecke benötigt werden (z. B. für schulische Wettkämpfe, öffentliche Nutzung).“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige „§ 13 Gebühren“ wird „§ 14 Gebühren“.

b) „Benutzung“ wird durch „Nutzung“ ersetzt.

c) „in § 1 näher bezeichneten Anlagen“ wird durch „städtischen Sportstätten“ ersetzt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige „§ 14 Inkrafttreten“ wird „§ 15 Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 8. Dezember 2023,

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung für die Gremien des Fürther Sports (Satzung Gremien Sport) Stand 03.11.2023

„Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Forum des Fürther Sports

§ 1 Zielsetzung des Forums des Fürther Sports

¹Das Ziel des Forums des Fürther Sports ist die Förderung des Sports in allen seinen Ausprägungen in der Stadt Fürth. ²Er arbeitet mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung so

zusammen, dass eine bestmögliche Unterstützung des Vereinssports gewährleistet wird.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Forum des Fürther Sports hat die Aufgabe, die Interessen aller im Forum des Fürther Sports vertretenen Sportvereine und -organisationen in der Stadt Fürth zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und sich für diese Belange einzusetzen.

(2) Das Forum des Fürther Sports berät den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die Sportvereine und -organisationen in Fürth betreffen und die in die Zuständigkeit der Stadt Fürth fallen.

(3) Das Forum des Fürther Sports bildet aus seiner Mitte heraus den Vereinssportbeirat und den Wassersportbeirat.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Das Forum des Fürther Sports besteht aus

- a. der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder ihrer / seiner Vertretung im Amt
- b. der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit
- c. acht Stadträtinnen / Stadträten
- d. der Leitung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung oder einer Vertretung
- e. der / dem Kreisvorsitzenden des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) Kreis Fürth oder einer Vertretung
- f. den Vereinsdelegierten der Mitgliedsvereine des Forums des Fürther Sports

(2) Die Anzahl der Vereinsdelegierten richtet sich nach der Mitgliedsstärke des Sportvereins:

Bis 500 Mitglieder – eine Delegierte / ein Delegierter

Bis 1.000 Mitglieder – zwei Delegierte
Über 1.000 Mitglieder – drei Delegierte

(3) ¹Mit der Bestandsmeldung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu Beginn jeden Jahres benennen die Mitgliedsvereine eigenständig ihre

jeweiligen Delegierten für das Forum des Fürther Sports. ²Eine unterjährige Veränderung der Mitgliedszahlen hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Delegierten.

§ 4 Mitgliedschaft eines Vereins

(1) Für die Mitgliedschaft eines Sportvereins im Forum des Fürther Sports müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth
2. Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband oder anderen anerkannten Sportfachverbänden (z. B. Deutscher Alpenverein, Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern, Bayerischer Sportschützenbund)
3. Mitgliedszahl von mindestens 25 Mitgliedern (gemäß jährlicher Bestandsmeldung, die die Sportvereine dem BLSV oder anderen anerkannten Sportfachverbänden zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet haben)

(2) ¹Die Antragstellung zur Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag des Sportvereins beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung. ²Die Bestätigung über die Aufnahme auf Grundlage der in § 4 (1) genannten Voraussetzungen trifft das Forum des Fürther Sports mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. ⁵Wird der Aufnahmeantrag eines Vereins abgelehnt, kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung gestellt werden.

(3) ¹Sinkt die Mitgliedszahl des Sportvereins (gemäß jährlicher Bestandsmeldung, die die Sportvereine dem BLSV oder anderen anerkannten Sportfachverbänden zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet haben) während seiner Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports unter 25 ab, scheidet der Verein automatisch aus dem Forum aus. ²Der Verein wird über das Ausscheiden in Textform durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung informiert. ³Über das Ausscheiden des betroffenen Vereins wird das Forum des Fürther Sports in der

nächsten Sitzung in Kenntnis gesetzt.

⁴Eine Wiederaufnahme ist nur durch einen Neuantrag möglich. ⁵Ausschlaggebend ist die jährliche Bestandsmeldung an den Bayerischen Landes-Sportverband oder andere anerkannte Sportfachverbände.

§ 5 Geschäftsgang

(1) ¹Die Geschäfte des Forums des Fürther Sports führt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. ²Eine Geschäftsstelle ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung verortet. ³Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die übrige Stadtverwaltung sein, sowie das Forum des Fürther Sports auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.

(2) ¹Das Forum des Fürther Sports wird mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. ²Es wird außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. ³Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

(3) ¹Die Referentin / der Referent für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit sitzt dem Forum des Fürther Sports vor und leitet die Sitzung. ²Sie / Er unterrichtet das Forum des Fürther Sports über sportrelevante Beratungen im Stadtrat sowie über ihre / seine Tätigkeiten, Initiativen und Zielsetzungen.

(4) Das Forum des Fürther Sports ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) ¹Die Sitzungen des Forums des Fürther Sports sind nicht öffentlich. ²Die / der Vorsitzende entscheidet, ob Gäste zu den Sitzungen geladen werden. ³Die Einladung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

(7) Die Mitarbeit im Forum des Fürther Sports ist grundsätzlich ehrenamtlich (gilt nicht für § 3 (1) a, b und d).

II. Vereinssportbeirat

§ 6 Aufgaben

(1) ¹Der Vereinssportbeirat berät in allen sportpolitisch relevanten Fragestellungen. ²Aufgrund seiner Zusammenstellung nimmt er eine Mittlerstellung zwischen politisch Verantwortlichen, Verantwortlichen in den Mitgliedsvereinen des Forums des Fürther Sports und der Stadtverwaltung wahr.

(2) Der Vereinssportbeirat gibt Empfehlungen zur Bezuschussung von Sportvereinen und -organisationen im Rahmen der Sportförderrichtlinien der Stadt Fürth vom 01.01.2024 ab.

§ 7 Zusammensetzung

(1) Der Vereinssportbeirat besteht aus
a. der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit

b. drei Stadträtinnen / Stadträten

c. der Leitung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung oder einer Vertretung

d. der / dem Kreisvorsitzenden des BLSV Kreis Fürth oder einer Vertretung

e. fünf Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern

f. fünf Vertretungen von Vereinen mit bis 1.000 Mitgliedern

(2) ¹Die Vereinsvertretungen inkl. jeweils zweier nachrückender Personen werden durch das Forum des Fürther Sports gewählt. ²Näheres zur Wahl der Vereinsvertretungen regelt der nachfolgende § 8.

(3) ¹Die Mitgliedschaft der gewählten Vereinsvertretungen im Vereinssportbeirat besteht für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. ²Bei ggf. nachrückenden Vereinsvertretungen gilt die Mitgliedschaft für die Dauer der Restlaufzeit der jeweiligen Wahlperiode.

(4) ¹Die Mitglieder des Vereinssportbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Vereinssportbeirats nach besten Kräften zu fördern und an den Sitzungen teilzunehmen. ²Die Eigenschaft als Mitglied des Vereinssportbeirats en-

det außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss oder Tod.

³Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten oder das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gröblich verletzt. ⁵Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens dreimal unentschuldig den Sitzungen des Vereinssportbeirats fernbleibt. ⁶In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung durch den Vereinssportbeirat und eine Abmahnung durch die Referentin / den Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit vorauszugehen. ⁷In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann die Referentin / der Referent für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit auf den Anspruch einer Abmahnung verzichten. ⁸Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Vereinssportbeirats. ⁹Bei Verzicht, Ausschluss oder Tod rückt der jeweilige Nachrückende (Vertretung der Vereine über 1.000 Mitglieder oder bis 1.000 Mitglieder) nach.

(5) Der Vereinssportbeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte heraus in offener Abstimmung durch Handaufheben per einfacher Mehrheit.

(6) ¹Der Vereinssportbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereinssportbeirats abwählen. ²Anschließend muss der Vereinssportbeirat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende / einen neuen Vorsitzenden wählen. ³Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterin / den Stellvertreter. ⁴Entsprechendes gilt für den Fall des Rücktritts. ⁵Die / der

ehemalige Vorsitzende bzw. die / der ehemalige stellvertretende Vorsitzende verbleibt im Vereinssportbeirat, insofern nicht § 7 Abs. (4) greift.

§ 8 Wahl

(1) ¹Für den Vereinssportbeirat können sich alle Delegierten der Mitgliedsvereine des Forums des Fürther Sports zur Wahl stellen. ²Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl mündlich während der Sitzung des Forums des Fürther Sports oder im Voraus der Sitzung schriftlich seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

(2) ¹Die Wahl der Vereinsvertretungen erfolgt in zwei Wahlgängen. ²Im ersten Wahlgang werden die fünf Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern sowie deren nachrückende Personen gewählt, im zweiten Wahlgang die Vertretungen der Vereine bis 1.000 Mitgliedern sowie deren nachrückende Personen.

(3) ¹Gewählt wird per anonymen Wahlzettel. ²Jedes Mitglied des Forums des Fürther Sports wählt maximal fünf Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern sowie maximal fünf Vertretungen von Vereinen bis 1.000 Mitgliedern. ³Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn im jeweiligen Wahlgang mehr als fünf Vereinsvertretungen vermerkt sind oder der Wahlzettel unlesbar ist.

(4) ¹Die fünf Plätze für Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern sowie die fünf Plätze für Vertretungen von Vereinen bis 1.000 Mitgliedern erhalten die jeweiligen Personen mit der höchsten Stimmzahl. ²Pro Verein kann nur eine Vertretung im Vereinssportbeirat Mitglied werden. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Geschäftsgang

(1) ¹Die Geschäfte des Vereinssportbeirates führt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. ²Eine Geschäftsstelle ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung verortet. ³Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die übrige Stadtverwaltung sein, sowie den Vereinssportbeirat auf organisatorischer

Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.

(2) ¹Sitzungen des Vereinssportbeirates finden mindestens vier Mal pro Jahr statt. ²Sie werden außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.

(3) ¹Die / der Vorsitzende des Vereinssportbeirates lädt zur Sitzung ein und leitet sie. ²Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

(4) Der Vereinssportbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) ¹Die Sitzungen des Vereinssportbeirates sind nicht öffentlich. ²Die / der Vorsitzende entscheidet, ob Gäste zu den Sitzungen geladen werden. ³Die Einladung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

(7) ¹Die Mitarbeit im Vereinssportbeirat ist ehrenamtlich (gilt nicht für § 7 (1) a und c). ²Alle ehrenamtlichen Mitglieder erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. ³Zusätzlich erhalten die / der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200 Euro pro Jahr sowie der / die stellvertretende Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 70 Euro pro Jahr (gilt nicht für § 7 (1) a und c). ⁴Sollte ein Mitglied unterjährig aus dem Vereinssportbeirat ausscheiden, wird die Aufwandsentschädigung anteilig zwischen ihm und seinem Nachrückenden aufgeteilt.

(8) Zur Steigerung der Arbeitseffizienz kann der Vereinssportbeirat Arbeitskreise bilden.

III. Wassersportbeirat

§ 10 Aufgaben

(1) ¹Der Wassersportbeirat berät in allen wassersportpolitisch relevanten Fragestellungen. ²Aufgrund seiner Zusammenstellung nimmt er eine

Mittlerstellung zwischen politisch Verantwortlichen, Verantwortlichen in den Mitgliedsvereinen des Forums des Fürther Sports und der Stadtverwaltung wahr.

(2) Der Wassersportbeirat legt in seiner Sitzung eine Empfehlung für die Belegung der Hallen- und Freibäder in der Stadt Fürth fest.

§ 11 Zusammensetzung

(1) Der Wassersportbeirat besteht aus
a. der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit

b. einer Stadträtin / einem Stadtrat

c. einer Vertretung der infra fürth holding gmbh

d. einer Vertretung der Vitaplan GmbH & Co

e. der Leitung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung oder einer Vertretung

f. jeweils einer Vertretung der Sportvereine und -organisationen, die aktiv Wassersport in der Stadt Fürth betreiben

(2) Mit der Bestandsmeldung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu Beginn jedes Jahres benennen die Sportvereine und -organisationen, die aktiv Wassersport in der Stadt Fürth betreiben, eigenständig ihre jeweilige Vertretung für den Wassersportbeirat.

(3) ¹Die Mitglieder des Wassersportbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Wassersportbeirates nach besten Kräften zu fördern und an den Sitzungen teilzunehmen. ²Die Eigenschaft als Mitglied des Wassersportbeirates endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss oder Tod. ³Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten oder das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gröblich verletzt. ⁵Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens dreimal unentschuldig den Sitzungen des Wassersportbeirates fernbleibt. ⁶In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds

durch den Wassersportbeirat und eine Abmahnung durch die Referentin / den Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit voranzugehen.

⁷In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann die Referentin / der Referent für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten. ⁸Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Wassersportbeirates. ⁹Bei Verzicht, Ausschluss oder Tod entsendet der betreffende Verein eine neue Vertretung.

(4) Der Wassersportbeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte heraus in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit.

(5) ¹Der Wassersportbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Wassersportbeirates abwählen. ²Anschließend muss der Wassersportbeirat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende / einen neuen Vorsitzenden wählen. ³Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterin / den Stellvertreter. Entsprechendes gilt für den Fall des Rücktritts. ⁴Die / der ehemalige Vorsitzende bzw. die / der ehemalige stellvertretende Vorsitzende verbleibt im Wassersportbeirat, insofern nicht § 7 Abs. (4) greift.

(6) Zur Steigerung der Arbeitseffizienz kann der Wassersportbeirat Arbeitskreise bilden.

§ 12 Geschäftsgang

(1) ¹Die Geschäfte des Wassersportbeirates führt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. ²Eine Geschäftsstelle ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung verortet. ³Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die übrige

Stadtverwaltung sein, sowie den Wassersportbeirat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.

(2) ¹Sitzungen des Wassersportbeirates finden mindestens ein Mal pro Jahr statt. ²Sie werden außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.

(3) ¹Die / der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein und leitet sie. ²Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

(4) Der Wassersportbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) ¹Die Sitzungen des Wassersportbeirates sind nicht öffentlich. ²Die / der Vorsitzende entscheidet, ob Gäste zu den Sitzungen geladen werden. ³Die Einladung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

(7) ¹Die Mitarbeit im Wassersportbeirat ist ehrenamtlich (gilt nicht für § 11 (1) a, c, d und e). ²Alle ehrenamtlichen Mitglieder erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. ³Zusätzlich erhalten die / der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200 Euro pro Jahr sowie der / die stellvertretende Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 70 Euro pro Jahr (gilt nicht für § 11 (1) a, c, d und e). ⁴Sollte ein Mitglied unterjährig aus dem Wassersportbeirat ausscheiden, wird die Aufwandsentschädigung anteilig zwischen ihm und seinem Nachrückenden aufgeteilt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Fürth, 8. Dezember 2023,

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports durch die Stadt Fürth

(Sportförderrichtlinien Stadt Fürth)

Stand 03.11.2023

Präambel

Sport ist ein elementarer Faktor für die Lebensqualität der Menschen in der Stadt Fürth. Sport dient der Gesunderhaltung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist ein wesentliches Element für die Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Fürth den Breitensport gezielt fördern.

Die Sportvereine sind der wichtigste Träger für ein umfassendes Sportangebot. Die Kommune fördert diese deshalb finanziell. Die Sportförderrichtlinien sind daher auch als Steuerungselement zu betrachten. Ziel der Sportförderrichtlinien ist es, dazu beizutragen, dass die heterogene und vielfältige Fürther Sportlandschaft langfristig gesichert wird und möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den Sportvereinen ermöglicht werden kann.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Freiwilligkeit der Leistungen, Zweckbindung und Zuständigkeit

Die Vergabe finanzieller Sportförderungsmittel an nach 1.2 förderfähige Sportvereine und -organisationen erfolgt, soweit städtische Mittel zur Verfügung stehen, freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Stadt Fürth können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist für den Breiten- und Leistungssport bestimmt. Berufssport wird grundsätzlich nicht gefördert.

Die Antragstellung für alle Zuschüsse erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Die Zuständigkeit für die Vergabe des Zuschusses ist von der Art des Zuschusses abhängig

und ist ausschließlich in diesen Richtlinien geregelt.

1.2. Förderungsvoraussetzungen

Grundsätzlich werden nur Sportvereine und -organisationen gefördert, welche die vier nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

(1) Eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth

(2) Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports

(3) Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband oder anderen anerkannten Sportfachverbänden (z. B. Deutscher Alpenverein, Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern, Bayerischer Sportschützenbund)

(4) Jährliche digitale Vorlage des Formblatts Vereinskennzahlen

Andere, nicht-kommerzielle Sportorganisationen bzw. -vereine werden nach Einzelprüfung durch den Vereinssportbeirat gleichbehandelt (z. B. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bayerisches Rotes Kreuz, DJK-Sportverband).

1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für alle Förderarten sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen der nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen.

2. Zuschüsse zu Sportbetrieb und Vereinsleben

Bewilligungen erfolgen grundsätzlich nur für das laufende Förderjahr. Das Förderjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Unberührt davon ist der Zuschuss für Notlagen (Nr. 2.8).

2.1 Mitglieder- und Betriebszuschuss

Der Mitglieder- und Betriebszuschuss setzt sich aus dem Mitgliederzuschuss (Nr. 2.1.1) und dem Betriebszuschuss (Nr. 2.1.2) zusammen, wird nur auf Antrag gewährt und in einem Antragsverfahren abgewickelt. Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgen durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

2.1.1 Mitgliederzuschuss

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten pro Vereinsmitglied einen Zuschuss gemäß folgender Staffelung:

- Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr je 5,00 €
- Vereinsmitglied ab dem 19. Lebensjahr je 1,00 €

Die Berechnung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung anhand der jährlichen Bestandserhebung, den die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und

-organisationen dem Bayerischen Landes-Sportverband oder anderen anerkannten Sportfachverbänden zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres gemeldet haben. Als Stichtag für die Mitgliedszahlen wird grundsätzlich der 31.12. des Vorjahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird. Mitglieder mit Behinderung, die zum Stichtag beim Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern oder einem anerkannten Verband mit gleicher Zweckrichtung gemeldet sind, werden fünffach gewichtet.

2.1.2 Betriebszuschuss

Zum Betrieb und Unterhalt vereins-eigener Sportstätten der nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen fördert die Stadt Fürth die Sportstätten in Abhängigkeit ihrer Art und Größe. Beim unter 2.1 ausgeführten Antrag ist hierzu jährlich eine Bestandsmeldung der vereinseigenen Sportstätten beizufügen. Für die Zuschussung der Sportstätten gelten folgende Sätze:

Freiflächen:

- Rasenspielfelder 0,25 € / m²
- Kunstrasenspielfelder 0,15 € / m²
- Tennenspielfelder / Hartplätze 0,10 € / m²
- Tennisplätze 25,00 € / Platz
- Beachfelder 10,00 € / Feld
- Boule-Bahnen 10,00 € / Bahn
- Stock-Bahnen 10,00 € / Bahn
- Bogenschießanlagen 0,10 € / m²
- Leichtathletik 100-m-Bahnen 40,00 € / Bahn
- Leichtathletik-Rundbahnen

- Sonstige Leichtathletik-Anlagen 150,00 € / Bahn
- Reitanlagen 30,00 € / Anlage
- Modellflugplätze 300,00 € / Anlage
- Segelflugplätze 100,00 € / Anlage
- Golfplätze 350,00 € / Anlage
- Golfplätze 250,00 € / 9-Loch
- Bootsstege 200,00 € / Anlage
- Sonstige sportlich genutzte Flächen (Nettosportfläche) 0,05 € / m²

Gedeckte Sportstätten:

- Sporthallen 3,60 € / m²
- Kegelhallen 20,00 € / Bahn
- Bootshaus 100,00 € / Haus
- Schießstand 30,00 € / Stand
- Berghütten 25,00 € / Schlafplatz
- Reithallen 0,50 € / m²
- sonstige sportlich genutzte Gebäude (Nettosportfläche) 3,60 € / m²

2.2 Städtische Vereinspauschale

Bei der städtischen Vereinspauschale bezuschusst die Stadt Fürth die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen abhängig von der Anzahl anerkannter Übungsleitungslizenzen sowie der Mitglidereinheiten.

Dabei wird auf die Feststellungen im Rahmen des staatlichen Zuwendungsverfahrens zurückgegriffen, das auf der Grundlage von Punkt 5.1 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des organisierten Sports“ vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung als Kreisverwaltungsbehörde abgewickelt wird. Die Anzahl der Fördereinheiten wird aus der staatlichen Förderung übernommen. Der Wert einer Fördereinheit ergibt sich aus den im Förderjahr für die Gewährung der städtischen Vereinspauschale zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der für das Förderjahr gemeldeten Fördereinheiten. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.

Die Auszahlung erfolgt gegen Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

2.3 Jubiläumszuschuss

Die nach 1.2 förderfähigen Sportver-

eine und -organisationen erhalten ab dem 25-jährigen Vereinsjubiläum in jeweils 25-jährigem Abstand eine Zuwendung, die sich nach der Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres des Jubiläumjahres sowie dem jeweiligen Jubiläum bemisst. Der Jubiläumszuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. MitgliederzahlFörderbetrag je 25 Jahre

Bis 100 Mitglieder	100,00 €
101 – 300 Mitglieder	200,00 €
301 – 1.000 Mitglieder	350,00 €
Über 1.000 Mitglieder	500,00 €

2.4 Fahrtkostenzuschuss

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten auf Antrag für die aktive Teilnahme an Welt-, Europa- und Deutschen Meisterschaften offizieller Dachorganisationen einen Fahrtkostenzuschuss. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Austragungsort mehr als 100 Kilometer von Fürth entfernt ist.

Der Zuschuss beträgt 0,10 Euro pro km der kürzesten Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg). Der Zuschuss wird nur gewährt für diejenigen Strecken, die innerhalb Deutschlands zurückgelegt werden.

Bei Fahrten mit dem PKW wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein PKW mit vier Personen besetzt ist. Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss der Meisterschaft digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth unter Anlage der Teilnahmebestätigung.

2.5 Wassersportzuschuss

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen, die Schwimmsport betreiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Kosten der Eintrittsgelder im Rahmen der sportlichen Nutzung der Hallen- und Freibäder in der Stadt Fürth. Die Verteilung des Zuschusses richtet sich dabei prozentual nach den Quartalsabrechnungen der infra fürth holding GmbH der Eintrittsgelder für das Schwimmtraining. Die für die Wasserrettung zuständigen nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -orga-

nisationen erhalten einen Mindestförderbetrag von 1.000 Euro.

Die Antragstellung erfolgt bis zum 31.10. des entsprechenden Haushaltsjahres digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth unter Anlage aller Quartalsabrechnungen der infra fürth holding GmbH des Vorjahres.

2.6 Projektförderung

Zur Unterstützung innovativer und zukunftsweisender Vereinsprojekte unter anderem in den Bereichen Integration, Inklusion, Kooperationen und Nachhaltigkeit stehen Mittel der Projektförderung für nach 1.2 förderfähige Sportvereine und -organisationen zur Verfügung. Diese können sich mit Projekten bewerben, die in den jeweils vorangegangenen zwei Jahren gestartet oder durchgeführt wurden.

Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Anträge können bis zum 31.10. des entsprechenden Haushaltsjahres digital eingereicht werden.

Der Vereinssportbeirat empfiehlt jedes Jahr eine Rangfolge der eingereichten Projekte. Die ersten beiden Plätze erhalten einen Zuschuss zur Durchführung des Projekts. Die Entscheidung über den Zuschuss obliegt dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

2.7 Stadtmeisterschaften und weitere Sportveranstaltungen

Die Stadt Fürth bezuschusst auf Antrag Stadtmeisterschaften, die von nach 1.2 förderfähigen Sportvereinen und -organisationen ausgerichtet werden. Die Zuschusshöhe bemisst sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel anhand der nachgewiesenen förderungswürdigen Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Stadtmeisterschaften stehen (in erster Linie Miete der Sportstätten, Ausgaben für Schiedsrichterkosten oder Lizenzgebühren sowie Plakate, Medaillen und Pokale). Der Zuschuss sollte 90 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Die maximale Fördersumme pro Stadtmeisterschaft beträgt 500 Euro.

Die Antragstellung erfolgt vor Durch-

führung der Veranstaltung digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung in jedem konkreten Einzelfall. Zudem können Urkunden über das Amt für Sport und Gesundheitsförderung beantragt werden.

Bei besonderen sportlichen Wettkämpfen oder bedeutenden Sportgroßveranstaltungen kann sich die Stadt Fürth durch Stiftung von Ehrenpreisen oder durch Gewährung von Zuschüssen zu den Veranstaltungskosten beteiligen.

2.8 Zuschuss für Notlagen

Der Zuschuss für Notlagen dient der finanziellen Hilfe bei kurzfristig eintretenden Notlagen. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen vorwiegend für die Sicherstellung des Sportbetriebs eingesetzt werden.

Die Antragstellung erfolgt digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth mit kurzer Sachverhaltsschilderung. Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens gestellt werden. Die zu erwartenden Kosten für die Schadensbehebung (im Regelfall mit Kostenvoranschlag als Grundlage) sind schnellstmöglich zu melden. Von möglichen Versicherern erstattete Kosten sind von der Schadenssumme abzuziehen.

Die maximale Fördersumme pro Schadensfall beträgt 3.000 Euro. Der Vereinssportbeirat empfiehlt bei der folgenden Vereinssportbeiratssitzung die Bezuschussung des Antrags. Bei als förderfähig eingestuften Anträgen wird vom Vereinssportbeirat ein prozentualer Zuschussatz der förderfähigen Kosten empfohlen. Die Entscheidung über die Bezuschussung obliegt dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung.

Eine Zuschussauszahlung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung nach Abschluss der Maßnahme. Für die Auszahlung müssen die im Bewilligungsbescheid festgelegten Nachweise vorgelegt werden. Sollten zum Jahresende noch Budgetrestmittel vorhanden sein, prüft das Amt für Sport und Gesundheitsförderung auf Empfehlung des Vereins-

sportbeirates bei allen Anträgen, ob und in welcher Höhe eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bis zum maximalen Förderbetrag von 3.000 Euro erfolgen kann. Der ggf. nachbewilligte Zuschuss kann frühestens im November des betreffenden Kalenderjahres ausgezahlt werden. Im Falle nicht vollständig abgerufener Mittel entscheidet das Amt für Sport und Gesundheitsförderung auf Empfehlung des Vereinssportbeirates, ob diese für die städtische Vereinspauschale (Nr. 2.2) verwendet oder für den Zuschuss für Notlagen ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Eine Förderung durch den Zuschuss für Notlagen kann nur erfolgen, wenn für die gleiche Maßnahme nicht bereits ein Antrag auf Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen (Nr. 3.) bewilligt wurde.

3. Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen

Die nach 1.2 förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an Sportstätten und für die Anschaffung von Pflege- und Großgeräten für Sportstätten. Die Maßnahmen und Anschaffungen müssen der Bestandsicherung oder Bestandsentwicklung dienen. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur für den Breiten- und Leistungssport.

3.1 Förderungsvoraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss für den unmittelbaren Sportbetrieb der Vereinsmitglieder benötigt und darf nicht überwiegend kommerziell betrieben werden.

Die Förderfähigkeit der baulichen Maßnahme richtet sich nach Punkt 5.3 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports“. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber wird nach Zuständigkeit getroffen (Nr. 3.3). Nicht gefördert werden laufende Unterhaltskosten oder Schönheitsreparaturen, welche nicht zur Bestandsicherung erforderlich sind.

Bauliche Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 5.000 Euro betragen, werden nicht bezuschusst. Bei Pflege- und Großgeräten müssen diese Kosten mindestens 1.500 Euro betragen.

Es ist ein Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Kosten durch den Sportverein/-organisation aufzubringen, der nicht unter zehn Prozent liegen darf. Zweckgebundene Spenden für die jeweilige Maßnahme werden dabei als Eigenanteil anerkannt.

Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des antragstellenden Sportvereins/-organisation oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden, beiderseits unkündbaren Pachtvertrag bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 75.000 Euro genügt eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber wird nach Zuständigkeit getroffen (Nr. 3.3).

Bei einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 Euro ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Sportfachverband zu stellen, soweit die Maßnahme eine Aussicht auf Förderfähigkeit hat. Bei Baumaßnahmen sollten ökologisch nachhaltige und hinsichtlich des Energie- und Wasserverbrauchs effiziente Varianten bevorzugt werden.

Maßnahmen, die vor Bewilligung der Zuwendung begonnen worden sind, werden nicht gefördert.

3.2 Antragsverfahren

Anträge auf städtischen Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen für ein Haushaltsjahr sind jeweils bis spätestens 01.03. des entsprechenden Haushaltsjahres digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth zu stellen. Über nach dem 01.03. eines Jahres eingehende Zuschussanträge kann grundsätzlich erst im nächsten Haushaltsjahr entschieden werden.

Der digital einzureichende Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn folgende Unterlagen enthalten sind:

(1) Vollständig ausgefülltes digitales Antragsformular auf einen Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen

(2) Nachweis der langfristigen Nutzungsüberlassung (Nr. 3.1) bzw. Eigentumsnachweis für das zu bebauende Grundstück

(3) Bei zuwendungsfähigem Aufwand ab 10.000 Euro: Abdruck des vom Verein beim BLSV oder beim entsprechenden Sportfachverband gestellten Hauptantrags (ohne Anlagen). Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung kann bei Bedarf ausgewählte Anlagen des Hauptantrags nachfordern.

(4) Belege der im Antragsformular aufgeführten differenzierten Kostenschätzung durch unverbindliche Kostangebote

(5) Digitale Einreichung des Formblatts Vereinskennzahlen (falls noch nicht vorgelegt; Nachreichung bis zum 31.05. des laufenden Jahres möglich) Mit Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen erteilt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung vor der Entscheidung über den Zuschussantrag die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Als Maßnahmenbeginn sind bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen. Aus der schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf einen Zuschuss hergeleitet werden.

3.3 Höhe der Förderung, Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss beträgt maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten (vgl. Punkt 5.3 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports“).

Der Vereinssportbeirat gibt nach Vorprüfung durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung jährlich eine Empfehlung zur Bezuschussung der eingereichten Anträge ab. Über die Bewilligung entscheidet bei einer Gesamtsumme der zu verteilenden Zuschüsse unter 50.000 Euro das für den Sport zuständige Referat, ab 50.000

Euro der Finanz- und Verwaltungsausschuss und ab 500.000 Euro der Stadtrat.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth unter Anlage der folgenden Unterlagen zu stellen:

(1) Vollständig ausgefülltes Abrechnungsformular Investitionszuschuss

(2) Chronologische Aufstellung der für die Maßnahme angefallenen Rechnungen

(3) Kopie der Rechnungen über 1.000 Euro netto (Rechnungen über geringere Beträge sind vorzuhalten)

(4) Zahlungsnachweise für Rechnungen über 1.000 Euro netto z. B. durch Kopie der Kontoauszüge (Zahlungsnachweise für Rechnungen über geringere Beträge sind vorzuhalten)

(5) Nachweis über den abziehbaren, projektbezogenen Vorsteuerprozentsatz

(6) Falls angefallen: Nachweis der von Vereinsmitgliedern eigens erbrachten Arbeitsleistung (Auflistung mit Angabe Datum, Tätigkeit, Anzahl Facharbeits- / Hilfsstunden und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands des Vereins)

(7) Falls angefallen: Nachweis möglicher Sach- und Materialspenden

Der Investitionszuschuss wird im Anschluss an die Prüfung der eingereichten Unterlagen ausbezahlt, insofern diese positiv ausfällt. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Gesamtkosten über 30.000 Euro sind baubegleitende Teilauszahlungen möglich, sofern die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Bleiben die tatsächlichen Kosten unter den veranschlagten Kosten gemäß Antragstellung, mindert sich der Zuschuss entsprechend. Kostenerhöhungen, die nach Bewilligung eines Zuschusses eintreten, sind für die Höhe des Zuschusses nicht relevant.

Für Kostenerhöhungen, die sportfachlich vertretbar oder durch unvorhergesehene Schwierigkeiten während der Umsetzung der Maßnahme entstanden sind, kann ein erneuter Antrag auf Zuschuss zu Investitionsmaßnahmen unter Beachtung des Antragsverfahrens (Nr. 3.2) gestellt werden.

Ämterliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2024 vom 17. Januar 2024

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Bei dauerhaftem Wegfall der im Antrag vorgesehenen Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 22.500 Euro genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht ferner, wenn die Förderungsvoraussetzungen innerhalb der vorgeschriebenen Bindungsfristen nicht eingehalten werden. Der Antragstellende ist verpflichtet, dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

4. Ehrungen

Als Anerkennung für hervorragende sportliche Leistungen ehrt die Stadt Fürth einmal jährlich erfolgreiche Einzelsportlerinnen und -sportler, Mannschaften sowie verdiente ehrenamtliche Personen aus dem Fürther Sport. Geehrt werden nur Mitglieder eines Sportvereins, der seinen Vereinssitz in der Stadt Fürth hat oder Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth.

4.1 Ehrung der Sportlerinnen und Sportler

Geehrt werden Einzelsportlerinnen und -sportler sowie Mannschaften, die an einer Meisterschaft eines dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Sportfachverbands oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände teilgenommen und (mindestens) eine der folgenden Leistungen erreicht haben:

- Teilnahme an den Olympischen Spielen
- Weltmeisterschaft Platz 1 - 6
- Europameisterschaft Platz 1 - 6
- Deutsche Meisterschaft (ab 18 Jahren) Platz 1 - 3
- Deutsche Meisterschaft (Jugend bis 18 Jahre) Platz 1 - 6
- Internationale Deutsche Meisterschaft Platz 1 - 3
- Internationale Meisterschaften fremder Nationen Platz 1 - 3
- Olympia-, Welt-, Europa- und Deutsche Rekorde
- Aufstieg in die höchste nationale Liga oder vergleichbare Leistung

4.2 Ehrung der verdienten ehrenamtlichen Personen

Mit der Ehrennadel der Stadt Fürth in Silber können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Fürther Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben. Die Ehrennadel der Stadt Fürth in Gold wird verliehen an Personen, die bereits mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet wurden. Die Ehrung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen und die zu ehrende Person muss weiterhin ehrenamtlich aktiv sein.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrennadeln in Silber im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe sollte auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

4.3 Antragsstellung und Zuständigkeit

Die Anträge zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler bzw. von verdienten ehrenamtlichen Personen

sind bis zum 31.10. des Jahres digital über die Antragsplattform der Stadt Fürth von den Sportvereinen oder Sportverbänden einzureichen. Falls die zu ehrende Person kein Mitglied in einem Fürther Sportverein ist, erfolgt die digitale Antragstellung unmittelbar durch die Person. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Meisterschaften ausstehen, ist das Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu informieren. Die Prüfung der Anträge obliegt dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung. Sportlerinnen und Sportler werden immer geehrt, insofern ihre Leistungen der Ehrenordnung entsprechen. Bei hervorragenden sportlichen Leistungen, welche nicht den Ehrungskriterien entsprechen, gibt der Vereinssportbeirat eine Empfehlung über eine Ehrung ab. Sollten mehr als vier ehrenamtliche Personen für die Ehrennadel in Silber vorgeschlagen sein, empfiehlt der Vereinssportbeirat die zu ehrenden Personen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

- Ehrenordnung vom 01.11.2009
- Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports durch die Stadt Fürth vom 13.01.2016
- Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus vom 20.03.2017

Fürth, 8. Dezember 2023,
STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Gemeinschaftsraums zur Wohnung;
Grundstück: Gothaer Straße 18, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nr. 216/187

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner

Begründung.

Von Art. 45 Abs. 1 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende

Abweichung

für die Unterschreitung der lichten Raumhöhe von mindestens 2,40 m für Aufenthaltsräume zugelassen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 301c wird nach § 31

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [01] 2024 vom 17. Januar 2024

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Abs. 3 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen die

Befreiung

für die Schaffung der notwendigen zwei Stellplätze innerhalb einer im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für eine Tiefgarageneinheit erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1

Baugesetzbuch -BauGB-).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit baulichen Freianlagen; Grundstück: Jupiterweg 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1471/144

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung**

für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Von den Baugrenzen des § 31 Abs. 2 BauGB wird nach Art. 63 BayBO folgende

Ausnahme

zugelassen für die Errichtung der Mülltonneneinhausung und den Ab-

stellraum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung

-VwGO-).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Lagergebäudes und Gewerberäume mit Tiefgarage (Bauabschnitt 1);

Grundstück: Gebhardtstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1109/61, 1109/60 und 1109/42

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben.

Von § 2 der Stellplatzsatzung wird nach § 7 der Stellplatzsatzung i. V mit Art. 63 BayBO

Abweichung

zugelassen.

Begründung:

Aufgrund der Nutzung als Lagergebäude und als Augenklinik kann der Stellplatzbedarf nicht in Gänze nach der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth errechnet werden. Die Begründung

des Architekten ist nachvollziehbar; eine Reduzierung des Stellplatzbedarfs wird daher akzeptiert.

Von § 3 Abs. 1 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV

Befreiung

für das Fällen von 5 geschützten Bäumen erteilt.

Die Baugenehmigung selbst bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Erläuterung:

Die nördliche Abstandsfläche reicht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO gemäß der Novelle vom 01.02.2021 mit nunmehr 0,4 H maximal bis zur Straßenmitte der Gebhardtstraße (öffentliche Verkehrsfläche).

Die südliche Abstandsfläche zum Bahngelände hin wurde mit Schreiben der Deutschen Bahn vom 02.08.2023 übernommen. Bei der östlichen und westlichen Abstandsfläche handelt es sich um eine Grenzbebauung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO, wonach dann keine Abstandsflächen anfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift:

Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Julia Haas – Daniel Lehner, Georgenstr. 24; Laura Stark – Florian Trawny, Flößbastr. 124; Pia Filbry – Christian Rehwagen, Ludwigstr. 18.

Eheschließungen

Esita Esmurzieva – Ibragim Schäfer, Leyher Str. 85.

Geburten

Tina Fischer-Mirwald und Finn Fischer, Tochter Kim Lucia Fischer; Yonca und Salih Demir, Sohn Aslan Asil, Schuckertstr. 28; Tiffany-Chanel Wiedemann und Luca Palma, Tochter Aurora-Emilia Palma, Schwabacher Str. 26; Barbara und Marinko Kušenič, Sohn Noah, Spalt; Julia Lämmermann und René Schultes, Sohn Theodor Lämmermann, Obermichelbach; Ronak Ismail Khamo und Salwan Khidir Barjas, Sohn Luan Salwan Barjas, Flößbastr. 91; Sapfo Stylianou und Rox-

hers Zyla, Tochter Lydia Stylianou, Kaiserstr. 47; Luiza Kies und Marius-Iulian Ciobanu, Tochter Ecaterina Maria Ciobanu, Stein; Georgia Daskalou, Sohn Panteleimon, Nürnberg; Melanie Klein und Johannes Lehner, Sohn Kilian Lehner; Melanie Bagendörfer und Roland Fandert, Sohn Leon Fandert, Langenzenn; Jwana Rashid und Mustafa Hussain, Sohn Zayd Hussain; Yasemin Lugert, Sohn Amaru, Kurgartenstr. 42; Ivonne Reischich und Devran Senler, Tochter Malina Reischich, Schwabacher Str. 206; Carina Kunzmann und Christian Tröger, Sohn Milan Tröger; Frederika und Rasmus Hersland, Sohn Oskar Otto, Nürnberg; Denise Friedrich, Sohn Noel; Sanela und Edmir Hasic, Sohn Mahir, Fichtenstr. 40; Patrizia Parili, Tochter Ariana Patrizia, Zirndorf; Fariba Muradi und Safiollah Alizada, Tochter Farinaz Muradi, Erlangen; Nasife Chotza und Ntevriss Moustafa Oglou, Tochter Mirem Moustafa

Oglou, Lobitzstr. 6; Claudia Rudzki und Stanislaw Eschenauer, Tochter Mia Melina Eschenauer, Nürnberg; Mara Lenz und Maximilian Dietz, Maximilian Ilai Lenz, Ritzmannshofer Str. 18; Tasneem Al Attar und Raad Shama, Sohn Wael Shama, Voltastr. 16; Deniz Rojda Inal und Orchan Sali, eine Tochter, Zirndorf; Emel Haralampieva und Rusi Haralampiev, Tochter Elisa Ruseva Haralampieva, Zirndorf; Arjanita Lani und Flamur Zhabollaj, Tochter Helena, Mondstr. 9; Milena Eichhorn und Mohamad Aldabbas, Sohn Musa Aldabbas, Jakobinenstr. 20; Judit Kurta und József-Attila Tämpa, Tochter Alexandra Tämpa, Schwabacher Str. 206; Jessica Frosch und Dennis Riegel, Sohn Finn Michael Riegel, Hans-Böckler-Str. 15; Julia und Uwe Frühm, Tochter Mathilda, Zirndorf; Romina Sula und Entigen Suli, Sohn Hannes Suli, Flößbastr. 60; Cinzia Filoni und Giovanni Spina, Sohn Emanuele Spina, Jakob-Schönberg-Str. 11.

BESTATTUNGEN
Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15



Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

Sterbefälle

Die Bestattungsinstitute haben keine Sterbefälle für die Veröffentlichung gemeldet.

BESTATTUNGEN FORSTMEIER

Bestattungsvorsorge heißt:

- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen

Unsere Broschüre
„Ordnen der letzten Dinge“
halten wir für Sie bereit

Sorgen Sie vor

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
0911 - 77 15 30

Beratung@bestattungen-forstmeier.de

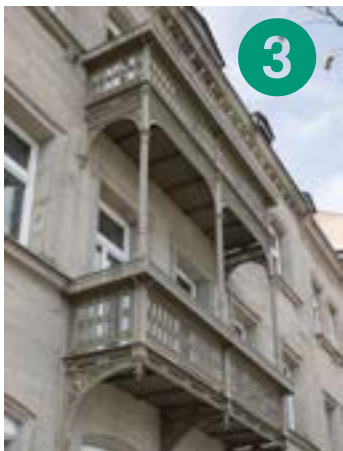
www.bestattungen-forstmeier.de



1



2



3



4

Fotos: Gaßner und Bauaufsicht

Besonders gelungene Fassaden- sanierungen ausgezeichnet

Jedes Jahr prämiert die Stadt Fassadenrenovierungen von öffentlich einsehbaren, den Charme Fürths prägenden oder unter Denkmalschutz stehenden Häusern. Denn das Stadtbild weiterhin nachhaltig zu verschönern, ist ein erklärtes Ziel der Kleeblattstadt, die bezogen auf die Bevölkerungszahl die höchste Dichte an Baudenkmalern in Bayern aufweisen kann. Und dies verfolgt die Stadt konsequent, wie Oberbürgermeister Thomas Jung bei der offiziellen Fassadenprämierung 2023 betonte. „Die Auszeichnung ist auch Anerkennung und Wertschätzung des Engagements der Eigentümer.“

Zudem sei das vergleichsweise kleine Dankeschön auch ein Anreiz für andere Hauseigentümer, ihre Gebäude zu sanieren.

Für das Jahr 2023 wurden folgende Objekte ausgezeichnet und mit einer Prämie von jeweils 4000 Euro bedacht:

Ludwigstraße 3 (Foto 1)

Die geschädigte und verschmutzte Sandsteinfassade des fünfgeschossigen 1904 errichteten Mietshauses wurde mit großem Aufwand denkmalgerecht restauriert und bildet nunmehr zusammen mit dem Baudenkmal Ludwigstraße 3a wieder einen eindrucksvollen Hingucker.

Hauptbahnhof (Foto 2)

Das heruntergekommene Bahnhofsgebäude wurde durch einen Privatinvestor in mehreren Bauphasen komplett saniert. Vor allem die Sandsteinfassaden waren umfangreich und tiefgreifend geschädigt. Mit erheblichem Einsatz wurde die Gebäudehülle vorbildlich restauriert.

Karolinenstraße 28 (Foto 3)

Am Baudenkmal fand sich straßenseitig eine äußerst dekorative, jedoch auch erheblich geschädigte Eisenbalkongruppe, die als letzterhaltene Anlage dieser Art galt. Mit großer Sorgfalt und erheblichem Aufwand in Begleitung des Bayerischen Landesamtes und

fundierten Fachfirmen wurden die zwei Balkone mustergültig restauriert und der Originalzustand zu 100 Prozent erhalten.

Widderstraße 40 und 42 (Foto 4)

Die originalgetreue Nachbildung der Haustüren und Sprossenfenster aus Echtholz nach den historischen

Bauplänen, die traditionelle Doppeldeckung des markanten Krüppelwalmdaches mit Biberschwanzziegeln und der klassische Lattenzaun waren entscheidende Gestaltungselemente, um den historischen Gesamteindruck zu wahren. Auch die vor vielen Jahren verschwundenen Fensterläden

aus Echtholz wurden nachgebaut. Das Farbkonzept der Hausfassade wurde mit viel Sorgfalt und Bedacht gestaltet, um den Bezug zur historischen Siedlung auch nach Auftragen einer Außendämmung sicherzustellen. ●

Die zahlreichen Gäste des Holzhygge-Richtfestes lauschten gebannt den Richtsprüchen der Zimmerleute.



Foto: Ebersberger

Ökologisches Vorzeigeprojekt feiert Richtfest

Im Rahmen des letzten Bauabschnittes für das Quartier Westwinkel realisiert das ESW das Projekt Holzhygge.

Die umfangreiche Wohnbaumaßnahme „Westwinkel“ wächst weiter. Kurz vor dem Weihnachtsfest feierte das Evangelische Siedlungswerk (ESW) Richtfest für das Projekt Holzhygge. In reiner Holzbauweise entstehen 38 Mietwohnungen, die Ende 2024 bezugsfertig sein sollen.

Die beiden Wohnhäuser in der Gabriel-Löwenstein- und Otto-Wels-Straße seien ein Vorzeigeprojekt für nachhaltiges Bauen, so Oberbürgermeister Thomas Jung. „Hier werden neue Maßstäbe im Umweltbe-

reich gesetzt“, erklärte Jung. Drei Viertel der Zwei- und Drei-Zimmerwohnungen sind komplett barrierefrei, die übrigen barrierearm.

Rund 1500 Kubikmeter nachwachsendes Holz werden verbaut, wodurch knapp 1200 Tonnen Kohlendioxid dauerhaft gebunden werden. Begrünte Dächer unterstützen das Mikroklima, offene Holzdecken sorgen für angenehmes Raumklima. Versorgt werden die Wohneinheiten durch ein Biogas-Blockheizkraftwerk. Ebenso werden Ladesäulen für E-Autos und Radstellplätze, auch für Lastenräder, errichtet. Für

Turm- und Wanderfalken werden acht Nistplätze geschaffen. Mit dem Projekt Holzhygge biegt die gigantische, im Jahr 2019 auf dem ehemaligen Norma-Gelände gestartete Baumaßnahme des ESW auf die Zielgerade ein. Annähernd 200 geförderte und freifinanzierte Wohnungen, 45 Reihen- und Doppelhäuser samt Kindertagesstätte und einer heilpädagogischen Tagesstätte bilden das neue Quartier Westwinkel, das im Bereich Würzburger Straße sowie beiderseits der Hansastrasse rund 600 Menschen einen attraktiven Lebensraum bietet. ●

01 | 2024 Veranstungskalender

Die Daten für diesen Veranstaltungskalender stammen aus der gemeinsamen Datenbank der Städte Fürth, Nürnberg, Erlangen und Schwabach <http://www.meine-veranstaltungen.net/>. Veranstalter können hier ihre Termine eintragen, die dadurch auch auf www.fuerth.de sowie zahlreichen weiteren Internetplattformen und zum Beispiel in der Fürth-App veröffentlicht werden. Wenn Sie möchten, dass Ihr Event hier und in vielen weiteren Medien erscheint, tragen Sie es einfach in das Meldeformular ein, das unter der oben genannten Internetadresse zu finden ist. Der Redaktionsschluss für den nächsten Veranstaltungskalender in der INFÜ ist am **Freitag, 19. Januar, 10 Uhr**.

Ausstellungen

BIS 23.1.

BILDENDE KUNST
SCHÖNE GRÜSSE AUS FÜRTH
Ein Kunstpostkartenshop im kultur.
lokal.fürth
kultur.lokal.fürth

21.1. (VERNISSAGE 11 UHR) BIS 12.3.

BILDENDE KUNST
BEATE BABERSKE & ACHIM WEINBERG
Art-Agency Hammond - Foyer im
Stadttheater Fürth

26.1. BIS 3.2.

BILDENDE KUNST, LITERATUR /
WORT
**„EINE MINUTE SECHSUNDREI-
SSIG: VOM KURZEN GLANZ DES
AUGENBLICKS“**
Sondertermine: Donnerstag, 25.
Januar, 18 Uhr, Vernissage mit
Abendprogramm
kultur.lokal.fürth

BIS 22.

**SWANETIEN – FOTOAUSSTELLUNG
VON STEFAN APPLIS**
Vhs-Bistro

Veranstaltungen

MITTWOCH, 17.1.

GESUNDHEIT
**14 Uhr
WORKSHOP: FÜRTH BEWEGT 2024
WINTERINTERMEZZO**
SÜDSTADTPARK - WIESE VOR
MUSIKSCHULE - OUTDOOR

FREIZEIT

**18 Uhr
BROT & BUTTER**
QUARTIERSBÜRO SPIEGELFABRIK

MUSIK
**19 Uhr
UKULELE LIVE JAM**
KOFFERFABRIK - GALERIE

**20 Uhr
RICHARD SMERIN**
BLUESMAN FROM THE STREETS OF
LONDON
KOFFERFABRIK - KOFFERMUSICCLUB

THEATER
**19.30 Uhr
HEISSMANN & RASSAU**
„SKETCHPARADE 3.0“
COMÖDIE FÜRTH

DONNERSTAG, 18.1.

FREIZEIT
**16 Uhr
WORKSHOP: WEBSTUBE**
Quartiersbüro Spiegelfabrik

GESUNDHEIT
**17.30 Uhr
WORKSHOP: FÜRTH BEWEGT 2024
WINTERINTERMEZZO**
Katharinenturnhalle

WISSENSCHAFT / BILDUNG
**19 Uhr
DIE KRAFT DER UTOPIE**
Visionen entwickeln für eine
zukunftsfähige Welt
vhs Fürth

THEATER
**19.30 Uhr
DIE CSÁRDÁSFÜRSTIN**
Operette von Emmerich Kálmán,
Text von Leo Stein und Bela
Jenbach
Stadttheater Fürth

**19.30 Uhr
HEISSMANN & RASSAU**
„SKETCHPARADE 3.0“
Comödie Fürth

Literatur / Wort
**20 Uhr
LESUNG: LITERARISCHES
KRIMIDINNER**
Philipp-Marlein-Geschichten zum
Mitraten vom Fürther Krimiautor
Josef Rauch
Volksbücherei Fürth - Innenstadt-
bibliothek Carl Friedrich Eckart
Stiftung

Musik
**20 Uhr
QUAN**
Intuitive Musik – Musik im
Augenblick
PASSAGEN
Kulturforum Fürth

FREITAG, 19.1.

FREIZEIT
**14 Uhr
FIGURENTHEATER: DAS NEIN-
HORN UND DIE SCHLANGEWEIFE**
Stadthalle Fürth

**16 Uhr
FIGURENTHEATER: DAS NEIN-
HORN UND DIE SCHLANGEWEIFE**
Stadthalle Fürth

**16.30 Uhr
FÜHRUNG: HENRY - WORLD
INFLUENCER NO. 1 - DIE GE-
SCHICHTE DER FAMILIE KISSIN-
GER AUS FÜRTH**
Öffentliche Führung durch die
Sonderausstellung
Ludwig Erhard Zentrum

**17 Uhr
FÜHRUNG: SCHMECKT'S? BASSD**

SCHO!

Fürther Stadtgeschichte in
Häppchen
Rathaus Fürth - Haupteingang

18 Uhr

**FIGURENTHEATER: DAS NEIN-
HORN UND DIE SCHLANGEWEILE**
Stadthalle Fürth

20 Uhr

DIE DAGGEL DISCO
Musik der 60er – 70er – 80er Jahre
Kofferfabrik

MUSIK

19.30 Uhr TIM ALLHOFF

Silence is something you can
actually hear
Kulturforum Fürth - Große Halle

20 Uhr

LATVIAN BLUES BAND
Blues aus dem Baltikum
Kofferfabrik - KofferMusicClub

THEATER

19.30 Uhr DIE CSÁRDÁSÜRSTIN

Operette von Emmerich Kálmán,
Text von Leo Stein und Bela
Jenbach
Stadttheater Fürth

19.30 Uhr

HEISSMANN & RASSAU
„SKETCHPARADE 3.0“
Comödie Fürth

20 Uhr

DER SÜSSESTE WAHNSINN
eine Farce von Michael McKeever
ELAN / BiKul Fürth - Theatersaal

SAMSTAG, 20.1.

FREIZEIT

11 Uhr
**FÜHRUNG: REINE WAHRHEIT
ODER FAUSTDICKE LÜGE?**
Kulturforum Fürth - Innenhof

14 Uhr

**FÜHRUNG: FÜRTH FÜR EINSTEI-
GER**
KULTURFORUM FÜRTH - INNENHOF

21 Uhr

EIN KOFFER VOLLER KITSCH
mit Djane Mrs Flow
Kofferfabrik - Galerie

MUSIK

19.30 Uhr
POWER! PERCUSSION
Towaboo
Stadttheater Fürth

20 Uhr

SPACE TRUCKERS

The Music of Deep Purple
Kofferfabrik - KofferMusicClub

21 Uhr

DATA ANIMAL UND TRANNARCHY
Data Punk und Anarcho Trans Punk
kunstkeller o27

THEATER

20 Uhr
DER SÜSSESTE WAHNSINN
eine Farce von Michael McKeever
ELAN / BiKul Fürth - Theatersaal

SONNTAG, 21.1.

BILDENDE KUNST

11 Uhr
**VERNISSAGE : BEATE BABERSKE &
ACHIM WEINBERG**

Art-Agency Hammond - Foyer im
Stadttheater Fürth

15 Uhr

**TAG DES KINDERLIEDES: GERAL-
DINO & KIRI RAKETE**
Frische Songs zum Mitsingen und
Mitmachen für die ganze Familie
Kulturforum Fürth - Kleiner Saal

15 Uhr

HEISSMANN & RASSAU
„SKETCHPARADE 3.0“
Comödie Fürth

17 Uhr

**DAS KRIMINAL DINNER IN FÜRTH
IM GASTHAUS GRÜNER BAUM**
Gasthof Grüner Baum

FREIZEIT

11 Uhr
**FÜHRUNG: DIE ALTSTADT UND
IHRE HÖFE**
Kirche St. Michael

14 Uhr

**FÜHRUNG: WOVON DIE STEINE
ZEUGEN**
Für Menschen mit Gehbehinderung
bedingt geeignet. // Männer bitte
eine Kopfbedeckung mitbringen.
Alter Jüdischer Friedhof Fürth

14 Uhr

**FÜHRUNG: „ICH BIN DER HERR,
DEIN ARZT.“**
Jüdische und islamische Perspekti-
ven auf die Medizin
Anmeldung: [besucherservice@
juedisches-museum.org](mailto:besucherservice@juedisches-museum.org) Altbau
bedingt barrierefrei Neubau
barrierefrei
Jüdisches Museum Franken in Fürth

15 Uhr

**FÜHRUNG: HENRY - WORLD
INFLUENCER NO. 1 - DIE GE-
SCHICHTE DER FAMILIE KISSIN-
GER AUS FÜRTH**

Do 1
19.30 Uhr

Macbeth

Oper in vier Akten von Giuseppe Verdi
Libretto von Francesco Maria Piave und
Andrea Maffei nach William Shakespeare
Gastspiel Landestheater Coburg
Musikalische Leitung: Daniel Carter
Inszenierung, Kostüme: Neil Barry Moss
Bühne: Eugenia Leis
– in ital. Sprache mit deutsch. Übertiteln –
Einführung 19.00 Uhr
€ 50,-/46,-/38,-/28,-/11,- // 8-Euro-Ticket

Fr 2

Sa 3

jeweils

19.30 Uhr

Noch einen Augenblick

Komödie von Fabrice Roger-Lacan
Gastspiel Theaterlust productions
Inszenierung: Thomas Luft
Bühne: Raymond Gantner u. Christian Honold
Kostüme: Sarah Silbermann
€ 35,-/33,-/29,-/23,-/11,- // 8-Euro-Ticket

So 4

19.00 Uhr

Pasión de Buena Vista

The Legends of Cuban Music
Choreografie: Jose Luis Rodriguez-Peña
Musikalische Leitung: Ramon Puebla
€ 35,-/33,-/29,-/23,-/11,- // 8-Euro-Ticket

Mi 7

19.30 Uhr

The Ukulele Orchestra of Great Britain

Mit Ukes und Dollerei
€ 40,-/37,-/32,-/25,-/11,- // 8-Euro-Ticket

Fr 16

Sa 17

So 18

Premiere

Dinge, die ich sicher weiß

Schauspiel von Andrew Bovell
Deutsch von Maria Harpner und
Anatol Preissler

Mi 21

Do 22

Fr 23

Sa 24

Produktion Stadttheater Fürth

Inszenierung: Bettina Rehm
Ausstattung: Clara Wanke
Premiere:
€ 40,-/37,-/32,-/25,-/11,- // 8-Euro-Ticket
Weitere Termine:
jeweils
19.30 Uhr € 35,-/33,-/29,-/23,-/11,- // 8-Euro-Ticket

So 18

11.00 Uhr

14.00 Uhr

Theaterführung

Treffpunkt Abendkasse
€ 8,-

So 25

19.30 Uhr

The Clarinet Trio Anthology

Daniel Ottensamer, Klarinette
Stephan Konz, Violoncello
Christoph Traxler, Klavier
Werke von Gabriel Fauré, Nino Rota,
Jörg Widmann, Johannes Brahms
Einführung 19.00 Uhr
Stadttheater Fürth, Großes Haus

Mi 28

19.30 Uhr

Blebschaden

40 Jahre Blebschaden mit Bob Ross
Dirigent: Bob Ross
€ 50,-/46,-/38,-/28,-/11,- // 8-Euro-Ticket

Do 29

19.30 Uhr

Erwin Pelzig

Der wunde Punkt
€ 44,-/40,-/34,-/26,-/11,- // 8-Euro-Ticket
Stadttheater Fürth, Großes Haus

Öffentliche Führung durch die Sonderausstellung
Ludwig Erhard Zentrum

WISSENSCHAFT / BILDUNG

14 Uhr
FÜHRUNG: DER ALTE ISRAELITISCHE FRIEDHOF IN FÜRTH
Zeitoase und steinernes Archiv
Männer bitte Kopfbedeckung mitbringen!
Alter jüdisch-israelitischer Friedhof Fürth - Friedhofseingang

MUSIK

19.30 Uhr
JENAER PHILHARMONIE & MIRIAM CONTZEN, VIOLINE
Stadttheater Fürth

MONTAG, 22.1.

THEATER

9.30 Uhr
TAG DES KINDERLIEDES: GERALDINO & KIRI RAKETE
Frische Songs zum Mitsingen und Mitmachen für die ganze Familie
Kulturforum Fürth - Kleiner Saal

GESUNDHEIT

10 Uhr
WORKSHOP: FÜRTH BEWEGT 2024 WINTERINTERMEZZO
ELAN - Beschäftigungs- und Qualifizierungs gGmbH

WISSENSCHAFT / BILDUNG

14 Uhr
DRANBLEIBEN - DIGITALE TEILHABE FÜR ALLE!
Volksbücherei Fürth - Zweigstelle Soldnerstraße

TANZ

19 Uhr
COMMUNITY-DANCE
Kulturforum Fürth

FREIZEIT

19 Uhr
TOURISMUSBOOM IN GEORGIEN: SWANETIEN ZWISCHEN TRADITION UND MODERNE
vhs Fürth

MUSIK

20 Uhr
KILTER FEAT. ANDROMEDA ANARCHIA
„The Suspended Woman“ - die Jazz Metal Oper in kleiner Besetzung
Kofferfabrik - KofferMusicClub

DIENSTAG, 23.1.

FREIZEIT

16 bis 18 Uhr
WILLKOMMENSCHAPE
für Ukrainer:innen und alle Interessierten - Kaffee, Gebäck,

Begegnung, Spiele. вітальне кафе, для у
Pfarrhaus Auferstehungskirche

NETZWERKEN

19.30 Uhr
FRAUENNETZWERK FÜRTH
Vortrag „Gelenke-Gesundheit“ mit Heike Franz, zertifizierte Ernährungsberaterin
Anmeldung bis 22.1.2024 unter gst@fuerth.de
Babylon Kino am Stadtpark - Diele

MUSIK

20 Uhr
MIKE MASSÉ
Epic Acoustic Classic Rock
Kofferfabrik - KofferMusicClub

MITTWOCH, 24.1.

GESUNDHEIT

14 Uhr
WORKSHOP: FÜRTH BEWEGT 2024 WINTERINTERMEZZO
Südstadtpark - Wiese vor Musikschule - Outdoor

FREIZEIT

19 Uhr
KOFFER KNEIPENQUIZ
Anna Colman moderiert dieses Quiz angelehnt an „Wer wird Millionär“
Kofferfabrik

TANZ

19.30 Uhr
NATIONAL DANCE COMPANY WALES
Stadttheater Fürth

THEATER

19.30 Uhr
HEISSMANN & RASSAU
„SKETCHPARADE 3.0“
Comödie Fürth

MUSIK

20 Uhr
ZED MITCHELL BAND
Der Saitenmagier mit neuem Album „Ha Ha Ha Ha“ unterwegs
Kofferfabrik - KofferMusicClub

DONNERSTAG, 25.1.

FREIZEIT

16 Uhr
WORKSHOP: WEBSTUBE
Quartiersbüro Spiegelfabrik

19 bis 23 Uhr
AFTER-WORK-THERME IM FÜRTHERMARE

Der loungeige Feierabend am Meer
Es gelten die regulären Eintrittspreise. Tickets sind direkt vor Ort im Fürthermare erhältlich. Kein Vorverkauf oder Ticketreservierung.
Fürthermare

20 Uhr

KOFFER KNEIPENQUIZ
Anna Colman moderiert dieses Quiz angelehnt an „Wer wird Millionär“
Kofferfabrik

GESUNDHEIT

17.30 Uhr
WORKSHOP: FÜRTH BEWEGT 2024 WINTERINTERMEZZO
Katharinenturnhalle

BILDENDE KUNST

18 Uhr
VERNISSAGE: „EINE MINUTE SECHSUNDDREISSIG: VOM KURZEN GLANZ DES AUGENBLICKS“ - VERNISSAGE
kultur.lokal.fürth

FILM / MULTIMEDIA

18 Uhr
AGENDA KINO: FREE LUNCH SOCIETY
Komm Komm Grundeinkommen - Dokumentarfilm
Um Reservierung wird erbeten. Bitte 15 Minuten vorher die Tickets abholen.
Babylon Kino am Stadtpark

LITERATUR / WORT

19.15 Uhr
LESELUST LITERATURGE-SPRÄCHSKREIS
Kursreihe Herbst 2023
Volksbücherei Fürth - Innenstadtbibliothek Carl Friedrich Eckart
Stiftung - 3. und 4. Stock

TANZ

19.30 Uhr
NATIONAL DANCE COMPANY WALES
Stadttheater Fürth

THEATER

19.30 Uhr
HEISSMANN & RASSAU
„SKETCHPARADE 3.0“
Comödie Fürth

MUSIK

20 Uhr
THE JULES BAND + PETER PELZNER & THE BURNING HEARTS
Rockin' Blues vom Feinsten
Kofferfabrik - KofferMusicClub

FREITAG, 26.1.

MUSIK

19.30 Uhr
ELISEN QUARTETT
Spannungsfelder - Ein Liegekonzert
Kulturforum Fürth - Große Halle

Swanetien zwischen Tradition und Moderne

Swanetien ist bekannt für seine weitgehend unberührte Gebirgslandschaft und die besondere Architektur seiner Bergdörfer. Deswegen zieht es jährlich mehr als 150 000 Menschen aus aller Welt an. Der Fremdenverkehr verändert die Region massiv,

gleichwohl wäre ein Leben ohne Tourismus dort kaum mehr möglich. Mit außergewöhnlichem fotografischem Blick begleitet Stefan Applis diesen Wandel und gibt am **Montag, 22. Januar, 19 Uhr**, in der Volkshochschule (vhs) mit einem Bild-Vortrag einen Einblick in die sozialen, ökonomi-

schon und ökologischen Herausforderungen, vor denen die Region steht. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung unter www.vhs-fuerth.de (Kursnummer 10006) erforderlich. Noch bis Donnerstag, 22. Februar, ist im vhs-Bistro Applis Fotoausstellung „Swanetien“ zu sehen. ●

21.30 Uhr
THE BLUESANOVAS
21st Century Blues
Kofferfabrik - KofferMusicClub

THEATER
19.30 Uhr
DIE LIEBE GELD
Eine Komödie von Daniel Glattauer
- In einer Inszenierung des Spin-Off-Theaters
Kofferfabrik - Theater

19.30 Uhr
HEISSMANN & RASSAU
„SKETCHPARADE 3.0“
Comödie Fürth

TANZ
19.30 Uhr
NATIONAL DANCE COMPANY WALES
Stadttheater Fürth

SAMSTAG, 27.1.

FREIZEIT
11 Uhr
FÜHRUNG: DER GÄNSBERG - DIE VERLORENE ALTSTADT FÜRTHS
Ecke Löwenplatz und Geleitsgasse

13 bis 19 Uhr
GROSSER STOFFE LAGERVERKAUF IN FÜRTH
Nähstoffe bis zu 70% reduziert. Von Alpenfleece bis Waffelstoffe.
NahtZuGabe, Nürnberger Straße 12

13 Uhr
„AN ALLEM SIND DIE JUDEN UND DIE RADFAHRER SCHULD“
Workshop zu Antisemitismus nach dem 7. Oktober 2023 im Rahmen von „Fürth gedenkt“
Teilnehmerzahl begrenzt, Anmeldung bis 24. Januar 2024 unter besucherservice@juedisches-museum.org
Jüdisches Museum Franken in Fürth

14 Uhr
FÜHRUNG: DIE ALTSTADT UND IHRE HÖFE
Kirche St. Michael

16 Uhr
TRAUMFABRIK - SHOWTHEATER DER PHANTASIE
Stadthalle Fürth - großer Saal

20 Uhr
TRAUMFABRIK - SHOWTHEATER DER PHANTASIE
Stadthalle Fürth - großer Saal

MUSIK
19.30 Uhr
SOIREE IM SCHLOSS BURGFAARNBACH
Flautando Köln - Luft und Liebe
Schloss Burgfaarnbach

19.30 Uhr
MAX HEIMLER SPACING GYLD
Kulturforum Fürth - Große Halle

21 Uhr
PARKPUNK UND STUCK IN FALL

Deutschpunk und Alternative Rock
kunstkeller o27

TANZ
19.30 Uhr
NATIONAL DANCE COMPANY WALES
Delusion, Choreografie: Rami Be'er
Musik: Rami Be'er, Eyal Dadon
Stadttheater Fürth

21 Uhr
NO PARKING ON THE DANCE-FLOOR
mit Djane Mrs Flow (Funk/Soul/Disco)
Kofferfabrik - Galerie

THEATER
19.30 Uhr
HEISSMANN & RASSAU
„SKETCHPARADE 3.0“
Comödie Fürth

SONNTAG, 28.1.

FREIZEIT
11 Uhr
FÜHRUNG: FÜRTH FÜR EINSTEI-



Arche



Fürth
Bislohe

aktiv! - Markt

**Gutes bewahren.
Neu entdecken.**

Industriestraße 14,
90765 Fürth

Telefon 0911 / 90 73 2 - 0

Unsere Öffnungszeiten
Mo - Fr: 09:00 - 19:00 Uhr
Sa: 09:00 - 18:00 Uhr





Träger: Wertstoffzentrum Velsbrunn gGmbH
Mitglied im Diakonischen Werk Bayern

Krimilesung mit Johannes Wilkes



Foto: Gmeiner-Verlag

Im Rahmen der Abend-Kultur findet am **Donnerstag, 1. Februar, 19 Uhr**, im Stadtmuseum Fürth, Ottostraße 2, die Krimilesung mit Johannes Wilkes zu „Wie ich loszog, die Welt von Putin zu befreien“ statt. „Irgendeiner muss es tun. Putin muss weg!“ Da sind sich Olek, Juri und Sascha einig, drei Russen, die in Franken leben. Im Wodka-Rausch bestimmen sie, wer den Job machen soll. Das Los fällt auf Sascha. Putin geht jedes Jahr in Sibirien auf Bärenjagd, dort will Sascha ihm auflauern. Er fliegt nach Moskau, doch bevor er die Transsib besteigt, will er

noch einmal seine große Liebe Katja wiedersehen.

Die Eintrittskarten können **nur** im Stadtmuseum im Vorverkauf und nach Verfügbarkeit an der Abendkasse erworben werden. Karten können nicht vorbestellt werden.

Eintritt: fünf Euro, ermäßigt vier Euro, und berechtigt auch zum Besuch der Ausstellungen.

Internet: www.stadtmuseum-fuerth.de.

Diese Veranstaltung wird unterstützt:



GER
Kulturforum Fürth - Innenhof

14 Uhr
FÜHRUNG: ANEKDOTEN UND KURIOSSES AUS DER KLEBLATTSTADT
Kulturforum Fürth - Innenhof

14 Uhr
TRAUMFABRIK - SHOWTHEATER DER PHANTASIE
Stadthalle Fürth - großer Saal

18 Uhr
TRAUMFABRIK - SHOWTHEATER DER PHANTASIE
Stadthalle Fürth - großer Saal

THEATER
15 Uhr
KINDERTHEATER IM KUFO KOMM, WIR FINDEN EINEN SCHATZ
Theater Morgenroth & Schwester Kulturforum Fürth - Kleiner Saal

15 Uhr
HEISSMANN & RASSAU
„SKETCHPARADE 3.0“
Comödie Fürth

19.30 Uhr
DIE LIEBE GELD
Eine Komödie von Daniel Glattauer

- In einer Inszenierung des Spin-Off-Theaters
Kofferfabrik - Theater

TANZ
19.30 Uhr
NATIONAL DANCE COMPANY WALES
Stadttheater Fürth

MONTAG, 29.1.

THEATER
9.30 Uhr
KINDERTHEATER IM KUFO KOMM, WIR FINDEN EINEN SCHATZ
Theater Morgenroth & Schwester Kulturforum Fürth - Kleiner Saal

GESUNDHEIT
10 Uhr
WORKSHOP: FÜRTH BEWEGT 2024 WINTERINTERMEZZO
ELAN - Beschäftigungs- und Qualifizierungs gGmbH

WISSENSCHAFT / BILDUNG
14 Uhr
DRANBLEIBEN - DIGITALE TEILHABE FÜR ALLE!
Volksbücherei Fürth - Zweigstelle Soldnerstraße

19 Uhr
EXTRA VERGINE!

Basiskurs Olivenöl
Welthaus Fürth

19.30 Uhr
VORTRAGSREIHE FREIER GEIST IN FÜRTH
DIE WAHRHEIT ÜBER EVA - MENSCH SEIN
Die Erfindung der Ungleichheit von Frauen und Männern - Von der Evolution für die Zukunft lernen
Volksbücherei Fürth - Innenstadt-bibliothek Carl Friedrich Eckart Stiftung

LITERATUR / WORT
16 Uhr
WORTREISE – LITERATURKREIS
Quartiersbüro Spiegelfabrik

TANZ
19 Uhr
COMMUNITY-DANCE
Kulturforum Fürth

MUSIK
20 Uhr
PHUNKY EARPILOTS
Fusion voller Energie
Kofferfabrik - KofferMusicClub

DIENSTAG, 30.1.

FREIZEIT
16 bis 18 Uhr
WILLKOMMENSCHAPE

für Ukrainer:innen und alle Interessierten – Kaffee, Gebäck, Begegnung, Spiele. вітальне кафе, для у Pfarrhaus Auferstehungskirche

MUSIK
20 Uhr
VKB BAND

Drei New Yorkerinnen präsentieren Tom Waits Songs auf feminine Weise
Kofferfabrik - KofferMusicClub

MITTWOCH, 31.1.

GESUNDHEIT

14 Uhr
WORKSHOP: FÜRTH BEWEGT 2024
WINTERINTERMEZZO

Südstadtpark - Wiese vor Musikschule - Outdoor

KABARETT / KLEINKUNST

19.30 Uhr
WERNER SCHMIDBAUER „MIA SAN OANS“

Solo-Tour
Comödie Fürth

DONNERSTAG, 1.2.

LITERATUR / WORT

12 Uhr
LESUNG: DIE LITERARISCHE MITTAGSSTUNDE

Michael Morgental liest „Yashor“ und „Baran aus Silemani“
Café am Park

FREIZEIT

16 Uhr
WORKSHOP: WEBSTUBE
Quartiersbüro Spiegelfabrik

GESUNDHEIT

17.30 Uhr
WORKSHOP: FÜRTH BEWEGT 2024
WINTERINTERMEZZO
Katharinenturnhalle

THEATER

19.30 Uhr
MACBETH

Oper in vier Akten von Giuseppe Verdi
Libretto von Francesco Maria Piave und Andrea Maffei nach William Shakespeare, Fassung von 1865
Stadttheater Fürth

MUSIK

20 Uhr
A SCHDAMBALA MUSIGG
Mundart Groove fränggisch
Kofferfabrik - KofferMusicClub

Aufregende Reise durch das Weltall

Ein galaktisches Abenteuer verspricht der Kinderfasching am **Sonntag, 4. Februar, 14 Uhr**, in der Stadthalle zu werden. Die kleinen Gäste dürfen sich dabei auf unterschiedliche Raumstationen und kosmonautische Attraktionen freuen. Neben Mitmach-Aktionen gibt es Kasperle-Theater, Musik sowie Tanz. Zauberkünstler Urs Jandl überrascht mit spannenden Tricks. Für den letzten Feinschliff am Kostüm sorgen Schminkefeen und eine Tombola lockt mit vielen tollen Preisen.

Karten gibt es in der Stadthalle, an allen bekannten Vorverkaufsstellen und unter www.reservix.de.

Weitere Infos unter www.stadthalle-fuerth.de

Diese Veranstaltung wird unterstützt:



IN
FÜ

Ihre nächste INFÜ erscheint
am 31. Januar 2024

Anzeigenbuchungsschluss ist der 22.01.
Druckunterlagenschluss 23.01.2024

Für alle Fragen und Buchungen können Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail an uns wenden.

Sabine Gößelein

Tel.: 0911-9764079-55
anzeigen@herbstkind-wa.de



Foto: Anne Enderlein

Erinnerung und Mahnung

Vor 79 Jahren: Veranstaltungsreihe anlässlich des Gedenkens an die Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz.

Anlässlich der Erinnerung an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz durch die Rote Armee bieten Fürther Vereine und Kultureinrichtungen von **Dienstag, 23., bis Samstag, 27. Januar**, Veranstaltungen an, die sich mit dem Nationalsozialismus und den Folgen für unsere Gegenwart und Zukunft auseinandersetzen.

Etwa 1,1 Millionen Menschen wurden allein in Auschwitz ermordet: Sinti und Roma, Kommunisten, Homosexuelle, sogenannte „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“, Kriegsgefangene und eine Million Jüdinnen und Juden. Neben der Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus ist es den Veranstalterinnen und Veranstaltern ein besonderes Anliegen, den Blick auf das Hier und Jetzt zu werfen. Dabei markieren die brutalen Angriffe der terroristischen Hamas am 7. Oktober 2023 eine Zäsur – in Israel, in den palästi-

nensischen Gebieten und auch in Deutschland: Es war seit dem Holocaust der größte Mord an Jüdinnen und Juden, und seitdem ist auch in Deutschland jüdisches Leben so gefährdet wie nach 1945 nicht mehr. Gleichzeitig steigen in Deutschland Vorurteile gegenüber der muslimischen Bevölkerung. Die Folgen des Terrors der Hamas für Israel, für die palästinensische Zivilbevölkerung, unter der es bereits Tausende Tote gibt, sowie für den Nahen Osten und die Welt sind insgesamt noch nicht absehbar. Im Spiegel dieser jüngsten Ereignisse soll ein Raum entstehen, um sich zu informieren, zu diskutieren, sich auszutauschen und festzuhalten, welche Herausforderungen und partizipatives Engagement sich nun für alle stellen.

Das Programm:

Dienstag, 23., bis Samstag, 27. Januar, 10 bis 18 Uhr: Klanginstallation, Pavillon in der Konrad-Adenauer-Anlage.

Dienstag, 23. Januar, 18 Uhr: Kerzenaktion, Pavillon in der Konrad-Adenauer-Anlage.

Donnerstag, 25. Januar, 18.30 Uhr: Filmvorführung, Sportpark Ronhof Thomas Sommer, Laubenweg 60.

Samstag, 27. Januar, 13 Uhr: Workshop, Jüdisches Museum Franken, Königstraße 89. Anmeldung bis Mittwoch, 24. Januar, an: besucherservice@juedisches-museum.org.

Weitere Informationen zum Programm gibt es unter www.echt-fuerth.de oder auf den Internetseiten der Veranstalterinnen und Veranstalter:

Echt Fürth, Fanprojekt Fürth, Fürther Bündnis gegen Rechtsextremismus und Rassismus, Jüdisches Museum Franken, SPVGG Greuther Fürth Stadttheater Fürth, Stradevia 907.

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie Leben!

MUSEEN

Ein Workshop vermittelt Wissen und Wirkmechanismen zu Antisemitismus.



Foto: Jüdisches Museum Franken

Perspektivenwechsel im Jüdischen Museum Franken

„Ich bin der Herr, dein Arzt.“ – Jüdische und islamische Perspektiven auf die Medizin. Sonntag, 21. Januar, 14 und 15.30 Uhr

Anlässlich des Weltreligionstages gibt es eine Zeitreise durch verschiedene Kulturen und Regionen. Anhand ausgewählter Objekte erläutern Alisha Meininghaus, Kuratorin für Bildung und Vermittlung im Jüdischen Museum Franken (JMF), und Antonia Öksüzoglu, Islamwissenschaftlerin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, religiöse Sichtweisen auf Krankheit und Heilung. Im Zentrum steht neben Themen wie Hygiene, Ernährung und Fortpflanzung auch die Frage, wie seelische Leiden gelindert werden können.

Den Höhepunkt und Abschluss der Führung bildet die Vorführung von Heilungsmelodien auf einer traditionellen Nej-Rohrflöte.

Eintritt: acht Euro, sechs Euro ermäßigt, zuzüglich drei Euro

Museumseintritt.
Anmeldung unter besucherservice@juedisches-museum.org.
Bedingt barrierefrei.

„An allem sind die Juden und die Radfahrer schuld“ – Workshop zu Antisemitismus nach dem 7. Oktober 2023 im Rahmen von „Fürth gedenkt“

Samstag, 27. Januar, 13 Uhr
Nach den Anschlägen der islamistischen Terrororganisation Hamas in Israel treten neben der Anteilnahme für die Opfer auch unverhohlener Antisemitismus und Israelfeindschaft offen zutage. Der Workshop vermittelt zum einen grundlegendes Wissen um den israelisch-arabischen

Konflikt und die aktuellen Geschehnisse. Des Weiteren sensibilisiert er die Teilnehmenden für die Wirkmechanismen und das tödliche Potential antisemitischer Verschwörungstheorien, auch in Bezug auf Israel und bespricht mit ihnen die Grundlagen des Zusammenlebens in einer freiheitlichen Demokratie.

Eintritt frei.
Teilnehmerzahl begrenzt, Anmeldung bis Mittwoch, 24. Januar, unter besucherservice@juedisches-museum.org erbeten.

Treffpunkt für alle Veranstaltungen: Jüdisches Museum Franken in Fürth, Königstraße 89. Altbau bedingt barrierefrei, Neubau barrierefrei. ●

Dr. Willy Fuchs Verpackungen
 Höfener Str. 10-14
 90763 Fürth
 0911 / 784 92 68

Ob Großunternehmen oder Startup:
www.fix-verpackt.de
 Mit uns können Sie alles verpacken!



Foto: Michael Eckstein

Übersetzer Elmar Tannert und Künstlerin Corinna Smok.

„Eine Minute sechsunddreißig: vom kurzen Glanz des Augenblicks“ im kultur.lokal.fürth

Die Ausstellung „Eine Minute sechsunddreißig – vom kurzen Glanz des Augenblicks“ widmet **sich im kultur.lokal.fürth, von Donnerstag, 25. Januar, bis Dienstag, 6. Februar**, dem Schicksal eines wagemutigen Schneiders. Die Fürther Künstlerin Corinna Smok zeigt Kohlezeichnungen, inspiriert von der tragischen Geschichte:

Am Morgen des 4. Februar 1912 springt der Schneider Franz Reichelt aus 60 Metern Höhe von der ersten Plattform des Eiffelturms, um einen selbst-

entworfenen Fallschirm auszuprobieren. Das Experiment misslingt. Eine Wochenschaukamera fängt den tödlichen Sprung ein – heute ist der Film auf YouTube zu sehen. Der 2022 erschienene Roman „Les envolés“ („Die Entflohenen“) von Étienne Kern, ausgezeichnet mit dem Prix Goncourt du premier roman, thematisiert Reichelts Schicksal.

Smok wurde durch den Roman zu einer Serie großformatiger Kohlezeichnungen auf Leinwand inspiriert. Das Material erinnert an den Stoff, aus dem Reichelts Erfindung bestand. Ausstellungsbegleitend wird

vom Übersetzer Elmar Tannert die deutsche Ausgabe des Romans vorgestellt, in dem es, ebenso wie in Corinna Smoks Zeichnungen, um mehr als nur einen Todessprung geht.

Website: www.corinnasmok.de, www.elmar-tannert.de/.

Öffnungszeiten: Freitag, 26., Samstag, 27., und Sonntag, 28. Januar, 15 bis 18 Uhr. Donnerstag, 1., Freitag, 2., und Samstag, 3. Februar, 15 bis 18 Uhr.

Donnerstag, 25. Januar, 18 Uhr, Vernissage mit Abendprogramm. **Sonntag, 4. Februar, 11 Uhr**, Matinee: Franz-Reichelt-Gedächtnistag – Lesung mit Elmar Tannert) und Künstlerinnengespräch mit Corinna Smok. **Dienstag, 6. Februar, 15 bis 18 Uhr:** Workshop Kreatives Schreiben mit Tessa Korber zum Thema „Flug und Sturz“.

Weitere Informationen gibt es im Schaufenster, unter www.fuerth.de und www.tourismus-fuerth.de/kulturlokal sowie beim Kulturamt unter Telefon 974-16 88.

E. WENING

Zimmerei · Holzbau · Ziegeldacheindeckungen

DACHSANIERUNG

neue Dachziegel Ihrer Wahl + moderne Wärmedämmsysteme = im Winter warm und im Sommer angenehm kühl

Komplett · Sauber · Zuverlässig

Altkatterbach 18 · 91452 Wilhermsdorf · Tel. (0 91 02) 3 26





Ihr Ansprechpartner
Edwin Wening

Zuletzt war die Compagnie im Mai 2019 im Stadttheater zu Gast und wurde von Publikum und Presse einhellig gefeiert.

Foto: Kirsten McTeranan



Musik und Tanz im Stadttheater

In der zweiten Januarhälfte stehen im Stadttheater vor allem Musik- und Tanztheatererlebnisse auf dem Spielplan.

Operettenliebhaber dürfen sich auf Emmerich Kálmáns Erfolgsoperette „Die Csárdásfürstin“ freuen. Zündende Melodien und packende dramatische Akzente stehen jeweils am **Donnerstag, 18.** und **Frei-**

tag, 19. Januar, jeweils 19.30 Uhr auf dem Programm.

Am **Sonntag, 21. Januar, 19.30 Uhr**, besucht dann die international gefeierte Geigerin Mirijam Contzen zusammen mit der Jenaer Philharmonie das Stadttheater und präsentieren neben Mendelssohn Bartholdys Violinkonzert unter anderem noch Schuberts große 8. Sinfonie.

Von **Mittwoch, 24. bis Sonntag, 28. Januar, 19.30 Uhr**, kommt

die National Dance Company Wales nach Fürth. Auf dem Programm stehen zwei Choreografien von Marcos Morau (Waltz) sowie Sarah Golding und Yuki Masui (Say Something). Alle weiteren Infos unter www.stadttheater.de. ●

SPORT

Der OB gratuliert...

... der **Tauch Sport Akademie Fürth** für hervorragende Ergebnisse bei Europas größtem Tauchwettbewerb „Dive Trophy 2023“. 14 Taucherinnen und Taucher kamen dabei unter die Top 100, vier von ihnen sogar unter die besten zehn und durften zum Finale nach Ägypten reisen, wo sie die herausragenden Plätze eins, zwei, vier und sieben belegten. Die Tauch Sport Akademie ist seit nunmehr 19 Jahren ununterbrochen die Nummer eins unter den an diesem Wettbewerb teilnehmenden Tauchschiulen.

Weitere Infos unter www.tsa-tauchen.de. ●



**28.
Januar
2024**

**mit Dr. Heinz Albert
(Sterbebegleiter & Tierarzt)
“Im Dienst des guten Sterbens”**

Vormittags-Bouillon ab 10:30 Uhr Beginn 11:00 Uhr
Fürth, Gustav-Weißkopf-Straße 9 (Golfpark)
Anmeldung erbeten Der Eintritt ist kostenlos
E-Mail buero@hospizverein-fuerth.de Telefon 0911 979 0546 0

Stellenanzeigen



Die Stadt Fürth sucht für das Amt für **Organisation und Digitalisierung** zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen

Fahrer (w/m/d) für PKW und Lastenrad

- für die Abteilung Hausdienste (Poststelle, Hausdruckerei, Erhebungsdienst)
- Vollzeit / unbefristet
- EGr 4 TVöD

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.fuerth.de/karriere oder Tel. (0911) 974-1140 oder -1160

Die Informationen im Internet sind Bestandteil dieser Stellenausschreibung. Die Stadt Fürth fördert die Chancengleichheit in allen Bereichen.

Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!

Bewerben Sie sich bitte bis 31. Januar 2024

online unter www.fuerth.de/karriere



Benutzer: M0-angr/Personal
Controll: der Kurhan-Foraha.com



Die Stadt Fürth sucht für das **Referat für Soziales, Jugend und Kultur** zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine

Assistenz (w/m/d) für die Stabsstelle Integrationsmanagement und Gesamtkoordination Stadtteilnetzwerke

- Vollzeit
- EGr 9b TVöD
- zunächst befristet bis 31. Dezember 2026

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.fuerth.de/karriere oder Tel. (0911) 974-1048.

Die Informationen im Internet sind Bestandteil dieser Stellenausschreibung. Die Stadt Fürth fördert die Chancengleichheit in allen Bereichen.

Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!

Bewerben Sie sich bitte bis 31. Januar 2024

online unter www.fuerth.de/karriere



Benutzer: M0-angr/Personal
Controll: www.stadt-fuerth.de



Die Stadt Fürth sucht zum 1. Oktober 2024

Nachwuchskräfte für die Berufsfeuerwehr Fürth als

Brandmeister-anwärter (w/m/d)

Ausbildung bei der Feuerwehr!

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.feuerwehr-fuerth.org oder unter Tel. (0911) 974-4100.

Die Informationen im Internet sind Bestandteil dieser Stellenausschreibung. Die Stadt Fürth fördert die Chancengleichheit in allen Bereichen.

Fürth freut sich auf Ihre Bewerbung!

Bewerben Sie sich bitte bis 31. März 2024

online unter www.fuerth.de/karriere



Kleinanzeigen

AUTOMOBILE/KFZ

Ankauf gut erhaltener Gebrauchtwagen. Faire und seriöse Abwicklung. Auto Tomandl – KFZ-Reparatur – Gebrauchtwagen An- und Verkauf. Tel.: 790 59 09

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de Fa.

GESUNDHEIT & WELLNESS

QiGong das Immunsystem stärken. www.zentrum-qi-gong.com oder 0176/84296091

Hilfe bei Trauma & Trauer

0911 78 74 955 o. 0160 90 700 600
U. Englmann M.A., Wiesenstr. 20
www.traumaundtrauer.de

KAUFE/VERKAUFE

Aus alt mach Geld! Suche Pelze, Porzellan, Kristall, Handtaschen, Abendgarderobe, Schallplatten, Zinn, Hummelfig., Näh-Schreib-Fotoapparate, Bibeln, Bücher, Bilder, Bestecke, Puppen.
Tel: 015207761939

Kaufe von Privat Bleikristall und Porzellan 015154160480

GESCHÄFTSEMPFEHLUNGEN

Freie Trauerrednerin Fürth

Bettina Sorge, 0911/97799280
www.todtraueritual.de
einfühlsame, tröstende Worte

Dachdeckerei u. Spenglerei, Meisterbetrieb, alle Arbeiten und Rep. zuverl./sauber. Festpreis.
Fa. Gaxherri 0172/8103291

Dachdeckerei Schöwitz

Umdeckung u. Reparaturen, Dämmung, eig. Spenglerei, Meisterbetr., Festpr., 0911/493976

Malermeisterbetrieb Schöwitz

Maler/Fassaden und Dämmung eig. Gerüst, saub./zuverl. Festpreis, 0911/493976

Stellenanzeigen

Erbrechtliche Beratung

Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht hilft bei der Gestaltung v. Testamenten u. berät im Erbfall über Erb- u. Pflichtteilsansprüche. Erstberatung z. Festpreis brutto € 214,- RA Helmling, Königswarter Str. 77, Tel. 78098656.

Entrümpelungen Klaus Stühler

Räumung Festpreis ab 30 Euro Günstig und Kurzfristig Tel. 0911/1322280

Gartenpflege Morawski seit 1987.

Kleine Pflasterarbeiten, Hecken-, Baum- und Strauchschnitt, Bäume fällen, weitere Arbeiten auf Anfrage. Liefern von Schuttgütern, Abholung von Gartenabfällen etc. mit Lkw und Greifer. Tel.: 771314

www.gartenpflege-morawski.de

Entrümpelungsdienst räumt alles

zu Festpreisen. Wohnung, Keller, Dachboden. Auch Problemfälle! Tel.: 0911/3685562

Wenn Ihre Hard- oder Software mal wieder streikt,

den Geist aufgegeben hat oder nicht mehr tut was sie soll. Wir sind für Sie da. Tel 0911 75 67 670.

www.itservice-fuerth.de

Baumstumpfentfernung Heckenrodungen

017632889395

Faszinierende Feiern/Events:

Meister des Unerklärlichen, Experte für Unterhaltung der besonderen Art. Jetzt buchen: www.experimentalist.art

IMMOBILIEN

Kleine 1-2 Zimmer-Wohnung zum Kauf von Privat gesucht.

Gerne auch renovierungsbed. Tel.: 0911/14885264



Stadt
Fürth

Fürth freut sich auf Dich!

Die Stadt Fürth bietet **zum 1. September 2024**

Ausbildungsplätze an zum/zur

Kaufmann (w/m/d) für Tourismus und Freizeit

Bewirb Dich **bis 2. Februar 2024.**

Bei Fragen kannst Du gerne anrufen: (0911) 974-3507.

Fachkraft (w/m/d) für Veranstaltungstechnik

Bewirb Dich **bis 5. Februar 2024.**

Bei Fragen kannst Du gerne anrufen: (0911) 974-2819.

Fachangestellte (w/m/d) für Medien- und Informationsdienste

Fachrichtung Bibliothek

Bewirb Dich **bis 9. Februar 2024.**

Bei Fragen kannst Du gerne anrufen: (0911) 974-1712.

Fachkraft (w/m/d) für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

zukünftig: Umweltechnologe für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Bewirb Dich **bis 29. Februar 2024.**

Bei Fragen kannst Du gerne anrufen: (0911) 974-2096.



Bewirb Dich für alle Ausbildungsstellen online unter:

www.fuerth.de/karriere

Die Informationen im Internet sind Bestandteil dieser Stellenausschreibung.



Die Stadt Fürth fördert die Chancengleichheit in allen Bereichen.



Fahrer (m/w/d)

mit Führerscheinklasse B auf Minijob-Basis aus und für den Landkreis Fürth

z.B. Großhabersdorf, Wilhermsdorf, Langenzenn, Cadolzburg für den täglichen Schülerverkehr in Fürth gesucht.



Info erhalten Sie von Mo - Fr unter Tel.: **0911 / 749 37 0** oder senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail: info@apz-reisen.de



Tiefbauamt, gesehen von Franz Janetzko (Ausschnitt)

Die Stadt Fürth braucht Sie!

Für unser **Tiefbauamt**,
Abteilung Bauhof, suchen wir

Asphaltbauer (w/m/d)

- Abteilung Bauhof / Straßenunterhalt
- Vollzeit / unbefristet
- EGr 5 TVöD (zuzüglich Zulagen für diverse Arbeiten bzw. Rufbereitschaft etc.)

Handwerkerhelfer (w/m/d)

- für den Verkehrszeichentrupp
- Abteilung Bauhof / Straßenunterhalt
- Vollzeit / unbefristet
- EGr 4 TVöD

Wir freuen uns auf
Ihre Bewerbung
bis 31. Januar 2024



Bitte informieren und bewerben
Sie sich online unter:

www.fuerth.de/karriere

Die Informationen im Internet sind Bestandteil
dieser Stellenausschreibung.
Die Stadt Fürth fördert die Chancengleichheit in allen Bereichen.



Dr. Becker  Kiliani-Klinik

Dr. Becker – Leben bewegen



Arbeiten bei uns ist #Sinnvoll!

Warum Sie als...

PERSONALSACHBEARBEITER M/W/D

in der Dr. Becker Kiliani-Klinik in Bad Windsheim für neurologische und orthopädische Rehabilitation mit 276 Betten arbeiten sollten!

Abwechslung

- **fundierte Einarbeitung** passend zu Ihrem Erfahrungsstand;
- Mitgestaltungsmöglichkeiten und interdisziplinäre Teamarbeit

Zeit und Ausstattung

- **Work-Life-Balance:** familienfreundliches Arbeiten durch die Möglichkeit einer Kinderbetreuung in den Sommerferien;
- **Homeofficemöglichkeiten** nach Einarbeitung;
- **Zeitersparnis** durch umfassende Digitalisierung;
- Möglichkeit einer **4-Tage Woche** und vieles mehr.

Ihre Ansprechperson

Melanie Zienert, Leitung der Personalabteilung
Dr. Becker Kiliani-Klinik
Schwarzallee 10, 91438 Bad Windsheim
Tel: 09841 93-736
dbkg.de, dr-becker-karriere.de/jobs/j1139.html



MIETGESUCH

Junges, zuverläss. Akademiker-Paar im Homeoffice, geregeltes Einkommen, **sucht ruhige 3-3,5 Zi-Whg** m. EBK in FÜ-Stadt, Nähe U-Bahn, ab 1.3.24, bis 1100 € Gesamtmiete. Kontakt: 015257006160, whg-seitz@gmx.de

VERMIETUNG

Atelier zu vermieten
helle Atelierhälfte ca. 15 qm, frei ab 1.Febr./150.- incl. Nebenb. Loewe-prot@web.de

STELLENGESUCHE

Suche Reinigungsobjekte:
Treppenhaus, Winterdienst
Tel: 017631095993

STELLENANGEBOTE

Nachhilfeler*in gesucht für Grundschulkinder für Deutsch, Mathematik und HSU.
Für zuhause in Ronhof.
Zuschriften an:
sueyellowjam@hotmail.com
Bitte Tel. für Rückruf angeben

Betreuung Grundschulkinder Überwachung Hausaufgaben, Fahrtendienste und kleinere Haushaltsaufgaben
Fürth Ronhof
Bei Interesse:
sueyellowjam@hotmail.com

KAUFE/VERKAUFE

Suche Schallplatten!
Keine Klassik und keine Volksmusik. Tel.: 0911-7499259

SPORT

Ki Aikido Anfänger*innenkurs bei Ki Aikido Sakura Fürth, ab Donnerstag 25.01.24, 20-21.30h 5 Termine, Siemensstr. 35, Fürth, Info und Anmeldung 0911/7417812 www.ki-aikido-sakura-fuerth.de, info@jaguarwoman.de

Reinigungs- und Servicekraft (m/w/d) gesucht

für Seminarzentrum in 90765 auf Basis geringfügiger Beschäftigung für 6-8 h pro Woche

praxis-institut für syst. Beratung Süd
Tel. 0172 8210143 od. sabinebrix@arcor.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Stadt Fürth, Bürgermeister-
und Presseamt Hallstraße 2,
90762 Fürth
Telefon 0911 - 974 12 04
Fax 0911 - 974 12 05
E-Mail infue@fuerth.de

Redaktion

Susanne Kramer, Norbert Mittels-
dorf

Mitarbeit

Birgit Gaßner, Claudia Wunder,
Manuela Dömel, Willi Ebersberger

Auflage

69 000, Verteilung an alle Haus-
halte der Stadt Fürth

Reklamation Zustellung

Telefon 0911 - 974 12 11

Mail an

buergerinformation@fuerth.de

Erscheinungsweise

23 x jährlich, 14-täglich mittwochs

Druck

Bonifatius GmbH Druck
Karl-Schurz-Straße 26
33100 Paderborn

Verteiler

Direktwerbung Franken
Burgschmietstr. 2-4
90419 Nürnberg

Telefon 0911 - 969 81 - 0

Layout und Anzeigen

herbstkind Werbeagentur GmbH
Siemensstraße 3
90766 Fürth

Telefon 0911 - 976 40 79 66

Fax 0911 - 976 40 79 99

E-Mail anzeigen@herbstkind-wa.de

Web www.infue.de

Titelfotos: Jonas Lau (groß),
Dietmar Stöckl (links unten),
Dieter Lersch (unten rechts)

Die INFÜ wird bei der Bonifatius
GmbH produziert. Das Druck- und
Medienhaus ist nach Qualitäts-
management DIN EN ISO 9001,
Umweltmanagement DIN EN ISO
14001, EMAS und mit dem Blauen
Engel zertifiziert. Für die INFÜ wird
ein Recyclingpapier verwendet,
das mit dem Blauen Engel aus-
gezeichnet ist.



Klinikum Fürth BACKSTAGE

31. Januar 2024

von 10:00–17.00 Uhr
im Bildungszentrum
Klinikum Fürth

Informiere dich über unsere
**Aus- und Weiterbildungs-
möglichkeiten** im Bereich
Pflege, Anästhesie und OP.



UNSERE HIGHLIGHTS:

- » Hotspots des Klinikums Fürth (Führung)
- » Das Einmaleins der professionellen Pflege
- » Im Flow bleiben – Infusionen vorbereiten und verabreichen
- » Wenn es um Leben und Tod geht – richtig reanimieren
- » So fühlt sich alt sein wirklich an – Alterssimulation
- » Der erste Atemzug – alles rund um die Geburt
- » Fingerspitzengefühl – Versorgung von Neugeborenen
- » Spiel & Spaß – Körperpuzzle und Pflege „in the box“

www.klinikum-fuerth.de    



MAX-GRUNDIG-SCHULE

Staatl. Fachoberschule & Berufsoberschule
Amalienstraße 2 – 4, 90763 in Fürth

Informationsnachmittag
02.02.24 - 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr



Dein Weg zum Abitur!



René Kracker
Hörakustikmeister
Hörtherapeut


Mit bester Empfehlung:

DIE MESSENEUHEIT VON SIGNIA!



Einführungsangebot

Jetzt ab
999 €*
statt
1499 €

 Silk Charge&Go IX
signia jetzt bei uns erleben!



ONLINE
TERMIN

* Eigenanteil pro Ohr nach Abzug der Krankenkassenzuschüsse von ca. 700 Euro für das Hörgerät. Zzgl. 10 Euro gesetzlicher Zuzahlung als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse unter Vorlage einer gültigen Hörgeräteverordnung. Für Privatversicherte und Selbstzahler kommen je nach individuell abgeschlossenem Vertrag evtl. weitere Zuzahlungen hinzu.



Wir sind für Sie da:
3x in der Region und
1x ganz in Ihrer Nähe



Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 18:00
Sa. 09:00 - 13:00 (nur in Zirndorf)



Rufen Sie uns an:
Telefon
0911 - 96 06 109

90513 Zirndorf - Nürnberger Str.35 • 90522 Oberasbach - Am Rathaus 2-4 • 90579 Langenzenn - Nürnberger Str.18

Handwerk liegt uns im Blut.

Seit 1924.



PETER + ERICH
SCHMITT

IHR MEISTERBETRIEB FÜR
SANITÄR · HEIZUNG · DACHDECKEREI · FLASCHNEREI · WASSERSCHADENSANIERUNG
KANAL · METALLBAU · SCHLOSSEREI · WOHNUNGSKOMPLETTSANIERUNG

P + E SCHMITT GMBH & CO. KG · DORFÄCKERSTRASSE 41 · 90427 NÜRNBERG · ☎ (09 11) 32 41 60 · WWW.P-E-SCHMITT.DE